Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels.

Erster Theil.

von
Christoph Ludwig Pfeiffer,
Consulent und Advocat.

Nürnberg und Altdorf,
bei George Peter Monath, 1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Reichs- Frey- Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Johann Georg

Baron von Tucher

Herrn zu Simmelsdorf, Winterstein, Russenbach rc. rc.

Chur-Pfalzbairischen Hof- und Regierungsrathe; Großkreuz des Hochfürstlichen Brandenburgischen rothen Adlerordens, und Mitglied der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken,

aus

unterthäniger Verehrung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Der Verfasser hat sich nach vieljährigen davon erlangten besondern Kenntnissen zuerst an das **Reichsritterschaftliche Staatsrecht** gewagt; und bereits vor mehrern Jahren, den **ersten Versuch** davon ans Licht gestellt: Ein gleiches geschiehet dahier nicht weniger auch mit dem alldort versprochenen **Privatrechte des teutschen Reichsadels.** —

So entbehrlich vielleicht **erstgedachter Versuch** — bei der Menge von andern die **Reichsritterschaft** betreffenden Schriften, seyn dürfte! und so **scheel** man auch von dieser Seite, vielleicht wegen misliebiger **Unpartheilichkeit**, oder Freimüthigkeit eines **Laien**, als beglaubten **Nichtkenners** der Ritterschaftlichen vermeinten Geheimnisse —! ja, so ingrimmig man auch von dieser Seite mit stolzer Verachtung auf den Verfasser und seinen **ohne** besondere **Genehmigung** ermelter **Reichsritterschaft** zum öffentlichen

Vorschein gekommenen ersten Versuch eines reichsritterschaftlichen Staatsrechts — herabzubliken geruhet; so möchte jedoch gegenwärtiger gleiche Versuch eines Reichsadelichen Privatrechts — bei dem Reichsadel und desselben Dienerschaft ohnfehlbar eines gnädigern Anbliks und einer geneigtern Aufnahme sich gewärtigen können! —

Wenigstens glaubt der Verfasser während seinen unter diesem Reichsadel gehabten vieljährigen practischen Beschäftigungen, und geführten Processen, die gelehrte Bedürfnis eines dergleichen gemeinnüzigen Handbuchs, der Reichsadelichen besondern Gerechtsame und Freiheiten — bei Herren und Dienern — derselben gleich nachteilig wahrgenommen zu haben! und durch Befriedigung dieser Bedürfnis, mittelst gegenwärtigen ersten Versuchs — vielleicht auch beiden — einen gleichgemeinnüzigen und angenehmen Dienst zu thun. Würklich war dies auch der erste Bewegungsgrund zu diesem anderweiten Versuche. Rüksichten der Dankbarkeit und besondern Verehrung gegen verschiedene dem Verfasser äus-

äusserst schäzbare Reichsadeliche Familien — so wie nicht weniger auch freundschaftliche Gesinnungen für derselben gelehrte und ungelehrte Beamte — und nuzbare Dienstbeflissenheit für beide, — haben daher immer sein besonderes Augenmerk auf gegenwärtiges Werk gerichtet seyn lassen! — und die nach der Hand von dem Verfasser entworfene vertrauliche Briefe zur nähern Kenntnis der Reichsritterschaft und des Reichsadels — dürften sonderheitlich auch diesem Privatrechte des leztern — hier und da — ohnfehlbar noch deutlichere Aufschlüsse geben, und selbigem dadurch noch besonders zu statten kommen! — Es wird übrigens blos von dem Herrn Verleger dieses Privatrechts abhangen, demnächst auch ermelte Briefe des Verfassers in zweien Bänden — ans Licht zu stellen. —

Voreilig — sehr voreilig war es daher wohl von dem Göttinger Bibliothek-Verfasser bei Gelegenheit jenes ersten Versuchs eines Ritterschaftlichen Staatsrechts — geurtheilt: „Der Verfasser habe „sich besonderer Kenntnisse von der Reichs-

„ritterschaft gerühmt! — solche aber ausser „ein paar Kleinigkeiten, — nicht würklich „erprobt; sondern alles blos aus Büchern ge„nommen! —„ Billigermassen hätte dieser sonst zwar sehr einsichtsvolle große Mann, — gegen den Verfasser eines erstmaligen unpartheiischen Ritterschaftlichen Staatsrechts aber gewiß auch sehr unbescheidene Recensent! — mit diesem allerdings sehr voreiligem Urtheile noch ein wenig zurükhalten, und allererst auch die dort schon angekündigte übrige Produkte jenes ersten Versuchs — abwarten sollen, um darinnen gleichergestalt nachspühren zu können: Ob der Verfasser auch würklich Wort gehalten habe? — — Aber dann hätte derselbe freilich auch wol sein gleich voreiliges Verdammungs Urthel über diese anderweite Produkte zurük nehmen! und seinen gewiß nicht ermunternden unfreundlichen gelehrten Orakels Ausspruche — eine billigere Ermunterung zum Leben — als zum Tode dieser Produkte, würklich anhängen müssen! — Denn beynahe hätte der Verfasser auf diese Ermunterung, — solche zum Feuer

ver-

verdammt, und dabei unter dem Dampfe Virginischer Blätter — über jenen Orakels Spruch sich lustig gemacht! — Ein einziger besonderer Umstand hat solchen noch das Leben gerettet; und diesem hat man izt auch die öffentliche Bekanntmachung derselben zu danken!

Indessen hat der Verfasser gleichwol auch jenes **misliebige Behagen** gedachten **Göttinger Herrn Recensenten** — auf eine vielleicht ganz unerwartete Art! dabei sich zu Nuze gemacht; und wird solches nicht weniger auch in Zukunft ohnfehlbar auf gleiche Weise, zu benuzen wissen! —

Wann übrigens der Verfasser seine **lebendige besondere Kenntnisse** von der **Reichsritterschaft** und dem **Reichsadel** alle auskramen wollte; so dürften allerdings noch mehrere — vielleicht **interessantere besondere Kenntnisse von beiden!** von demselben zu erwarten stehen! Allein dieser **ohnberufene** und **ohngebilligte Reichsritterschaftliche Autor** kennt

 sei-

seine Schranken, und wird solche — ohne Noth, gewiß nicht überschreiten.

Uebrigens dürften die Reichsadeliche Herren und Diener dem Verfasser gegenwärtigen **Privatrechts** — bei ohnfehlbar **beiden** nicht unnüzlichen und unangenehmen desselben würklichen Gebrauche, seinen daran verwendeten Fleiß vielleicht besser Dank wissen! — und selbst auch das übrige **gelehrte Publikum** diesen **ersten Versuch eines Reichsadelichen Privatrechts** — zur nähern Kenntnis eines so absonderlichen Fachs der teutschen Rechtswissenschaft — **nicht** für überflüßig ansehen! was auch die **Herren Kunstrichter** an selbigem sonst noch etwa möchten zu tadeln finden. — Genug; es ist der **erste Versuch dieser Art!** und verdient schon in diesem Betrachte, billige Nachsicht; so wie nicht weniger auch vielmehr Aufmunterung zur weitern Ausbesserung — als Niederdrückung und gänzliche Verwerfung, oder **Göttingische voreilige Beurtheilung!** denn immer noch sind die ange-

zeigte

zeigte vertrauliche Briefe des Verfassers — wo nicht auch andere Produkte dabei zurücke! — deren gleichmäßige endliche Hervortrettung die bisherige Reichsritterschaftliche und Reichsadeliche Autorschaft des Verfassers — allererst ergänzen und vollständig machen dürfte! —

Geschrieben
zu Heilbronn am Neker
im Februar 1787.

Der Verfasser.

Inhalt

Innhalt.

Erster Theil.

Von den persönlichen Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten des teutschen Reichsadels.

Erster Abschnitt.

Von der Beschaffenheit des Reichsadels und den Vorzügen desselben überhaupt. S. 1

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rittercorpore; dessen Entstehung, Abtheilung, Bestandtheile, Aufnahme neuer Mitglieder unter dasselbe; sammt lezterer besondern Erforderniſſen. S. 12

Dritter Abschnitt.

Von der Societätsmäſſigen Gleichheit der Ritterglieder überhaupt. S. 23

Vierter Abschnitt.

Von dem besondern Unterschiede dieser Ritterglieder unter sich selbst, nach ihrem Geschlechts-

schlechtsalter; Adelswürden; Güterbesizungen; Religionsunterschiede; wie auch besizenden Characteren; und übrigen persönlichen Gerechtsamen und Freiheiten. S. 25

Fünfter Abschnitt.

Von den alten und neuen Geschlechten unter dem Reichsadel. S. 26

Sechster Abschnitt.

Von den Edelleuten, Freiherrn und Grafen des Reichsadels. S. 30

Siebender Abschnitt.

Von den besondern caracterisirten Rittergliedern. S. 33

Achter Abschnitt.

Von den persönlichen Vorzügen der Directorialpersonen unter der Reichsritterschaft vor den ordentlichen blosen Mitgliedern derselben. S. 35

Neunter Abschnitt.

Von der Würklichkeit eines bei seinem Ritterkanton Siz und Stimme habenden ordentlichen Mitglieds. S. 42

Zehender Abschnitt.

Von den begüterten und güterlosen Mitgliedern, besonders von den leztern sogenannten Personalisten. S. 47

Eilf-

Eilfter Abschnitt.

Von dem Religionsunterschiede dieser Riterglieder, und davon abhangenden besondern Gerechtsamen. S. 53

Zwölfter Abschnitt.

Von den Rechten des Geblüts eines aus Standsmässiger Ehe entsprossenen Reichscavaliers, wie auch von den Standsmässigen ungleichen und notorischen Misheurathen der Reichsedelleute. S. 63

Dreizehender Abschnitt.

Von den minderjährigen Reichsedelleuten und derselben Vormundschaften, wie auch Obervormundschaft. S. 74

Vierzehender Abschnitt.

Von der Volljärigkeit eines Reichsohnmittelbaren von Adel, und demselben daraus erwachsenden Gerechtsamen. S. 81

Fünfzehender Abschnitt.

Von der persönlichen Unmittelbarkeit eines Reichscavaliers, samt derselben besondern Rechten und Freiheiten. S. 90

Sechszehender Abschnitt.

Von der persönlichen Arrestbefreiung der Reichsedelleute, samm derselben Bedienten und Unterthanen, in den Landen der Reichsstände, nebst darüber obwaltenden Strittigkeiten. S. 95

Sie-

Siebenzehender Abschnitt.

Von andern persönlichen Befreiungen eines Reichscavaliers; besonders wegen zu leistender Ritter- Lehns- und Hofdienste, an die Reichsständische Lehenherren, und derselben Verwaigerung. S. 99

Achtzehender Abschnitt.

Von den übrigen persönlichen Prärogativen, Gerechtsamnn und Freiheiten des Reichsadels, wegen zu tragen berechtigten Ordenszeichen; Ordensuniform; wie auch aus der Reichskanzlei erhaltender vorzüglichen Titulatur, und andern besonders erlangten Prärogativen. S. 103

Neunzehender Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen eines Reichsohnmittelbaren von Adel, und den Kaiserlichen Güteradministrationen der verschuldeten Reichsedellente. S. 110

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Reichsadelichen Gemahlinnen, Wittwen, und Fräuleins, als sogenannten ritterschaftlichen Verzichtstöchtern, sammt derselben besondern Gerechtsamen. S. 115

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von den Güterbesizungen des Reichsadels, samt derselben Territorialgerechtsamen und Freiheiten überhaupt. S. 120.

Zwei

Zwei und zwanzigster Abschnitt.
Von dem Unterschiede der Reichsohnmittelbaren Lehen- und Eigenthumsgüter, sammt derselben gleich verschiedenen Gerechtsamen und übrigen Gleichheit. S. 133

Drei und zwanzigster Abschnitt.
Von den bei dem Reichsadel herkömmlichen Güterabtheilungen, und daraus erwachsenden besondern Gerechtsamen und Freiheiten der abgeteilten Güterbesizere. S. 142

Vier und zwanzigster Abschnitt.
Von den Veräusserungen der Reichsohnmittelbaren Ortschaften und Rittergüter. S. 151

Fünf und zwanzigster Abschnitt.
Von dem Auslösungsrechte der Reichsritterschaft, und derselben Mitglieder bei den ausserhalb derselben veräusserten Rittergütern. S. 160

Sechs und zwanzigster Abschnitt.
Von dem Besteurungsrechte der Reichsritterschaft oder Ritterkantons, über die derselben einverleibte ohnmittelbare Ortschaften, Güter und Gefälle ihrer begüterten Mitglieder. S. 165

Sieben und zwanzigster Abschnitt.
Von der Ohnmittelbarkeit der Reichsadelichen immatriculirten Ortschaften, Güter und Gefälle, sammt derselben besondern Rechten und Freiheiten. S. 170

Ersten

Ersten Theils

Erster Abschnitt.

Von dem Reichsadel und desselben besondern Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten überhaupt.

Unter dem teutschen Reichsadel verstehet man überhaupt alle diejenigen Adelichen, Freiherrlichen und zum Teil auch in den Grafenstand erhobenen Geschlechter des Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen ohnmittelbaren Adels, deren Namen, Güter und Gefälle den besondern Ortsmatriculn eines zu gedachten dreien ganzen Ritterkraisen gehörigen Viertels, oder Ritterkantons ursprünglich einverleibt und leztere dadurch denselben würklich collectable oder steuerbar, erstere aber aller derjenigen besondern Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten überhaupt theilhaftig gemacht worden sind, welche der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft erlangter = oder hergebrachtermasen samt und sonders würklich zustehen.

Diese besondere Pärogativen Gerechtsame und Freiheiten ermeldter Reichsritterschaft erstrecken sich jedoch der Regel nach, nur in so ferne auf alle und jede derselben immatriculirte Mitglieder, und ohnmittelbare Güterbesizer, in wie ferne nicht etwann hier und da, durch ein anderweites Herkommen der Reichsfürsten und Stände, oder durch besondere Vergliche mit denselben, gewisse Ausnahmen dargegen sind begründet, und die Allgemeinheit dieser Reichsritterschaftlichen besondern Gerechtsame solchemnach bei dem oder jenem Rittergliede, wie auch bei dem oder jenem Reichsohnmittelbaren Rittergute, gewissen Einschränkungen unterworfen, oder auch von den mächtigern Reichsständen solche zum Theil wol gar nicht einmal anerkannt, auch in dem oder jenem Falle würklich angefochten und strittig gemacht worden.

So bestehen z. Ex. die besondern Ausnahmen oder Einschränkungen dieser Reichsritterschaftlichen der Regel nach auf alle Ritterglieder und ohnmittelbare Güterbesizer sich erstreckenden Gerechtsame und Freiheiten, teils wegen ersterer persönlichen Ohnmittelbarkeit, in der würklichen Dienstpflichtigkeit eines solchen Ritterglieds bei einem mächtigern Reichsstande, wordurch die persönliche Ohnmittelbarkeit desselben, so lange der Dienst dauert, oder ein Reichscavalier in solchen Reichsfürstlichen Landen auch nur blos domiciliret, für würklich aufgehoben geachtet, und der-

selbe

selbe als ein zeitlicher Unterthan des Fürstlichen Landesherrn würklich angesehen wird! — teils auch wegen lezterer gleich ohnmittelbaren Gütergerechtsame, in der sogenannten Centgerechtigkeit einiger benachtbarten Reichsfürsten, auf den Ihrer fraißlichen hohen Obrigkeit herkömmlich unterworffenen Vogteilichen Ortschaften; und teils in der Lehnbarkeit vieler Reichsedelleute, samt derselben Ortschaften und Rittergütern an die geist- und weltlichen Reichsfürsten. Denn so wie jene vogteiliche Ortschaften der Reichsohnmittelbaren Ortsherren — Ihre Person allein ausgenommen, der fraislichen hohen Obrigkeit ermelter Reichsständischen Centherren in peinlichen Fällen herkömmlich unterworfen sind; also müssen auch die Reichsohnmittelbare Vasallen, samt derselben lehnbaren Ortschaften und Unterthanen, die Lehensherrliche Erkänntnis Ihrer Reichsständischen Lehenherren in eigentlichen Lehenssachen, gleich verbunden würklich anerkennen, und ihren aufhabenden Lehenspflichten, an dieselben ein herkommliches Genügen thun! — Endlich gibt es auch noch gesezliche Ausnahmen, nach welchen die Reichsohnmittelbare Otsbesizere das – der Reichsritterschaft in dem westphälischen Friedensschlusse gleich den protestantischen Fürsten und Ständen zu Theil gewordene jus in et circa Sacra, nur allein gegen ihre protestantische Unterthanen würklich ausüben können; in geistlichen Sachen ihrer catholischen Unterthanen aber nach dem Ca-

 nonischen

Canonischen Rechte, den Bischöffen das jus Sacrorum privative überlassen müssen. Gleichwol aber sind sowol jene dienstpflichtige Reichscavaliers ausser ihrem Dienste, und auserhalb solcher Reichsfürstlichen Lande; – als auch jene blose Vogteiherren, und Reichsohnmittelbare Vasallen, ausser den peinlichen Fällen und würklichen Lebenssachen, samt derselben Ortschaften und Unterthanen, wegen der– beiden zugleich anklebenden würklichen Reichsohnmittelbarkeit, übrigens samt und sonders dem Kaiser und Reiche, ohne weitere Mittel, unterworfen; folglich erstgedachte Dienstpflichte, wie auch Cent- und Lehenbare Rittergl ieder, für ihre Person gleichwol als ohnmittelbare Glieder des Reichs; so wie Ihre Cent- und Lehenbare Ortschaften, als Reichsohnmittelbare Gebiete; und derselben Cent- oder Lehenbare, wie auch in geistlichen Dingen den Bischöffen ihrer Diöces unterworfene Unterthanen überhaupt als Unterthanen ihrer angebohrnen Reichsohnmittelbaren Orts- und Güterbesitzere würklich anzusehen; auch denselben ausser jenen besondern Einschränkungen, in allen übrigen Fällen mit würklichen Unterthanenpflichten verwand und lediglich unterworfen. — Endlich sind auch ausser vorgedachten hauptsächlichern Einschränkungen vieler solcher der Centgerechtigkeit, oder Lehenbarkeit, oder geistlichen Obrigkeit verschiedener benachbarter geistlichen und weltlichen Reichsfürsten herkömmlich unterworfenen Reichsadelichen Ortschaften und Rittergüter samt derselben

Unter-

Unterthanen – die allgemeinen Gütergerechtsame und Freiheiten des Reichsadels auf derselben Reichsohnmittelbaren Gebieten hier und da, durch besondere mit den benachbarten mächtigern Reichsständen von Zeit zu Zeit, oder auch wol selbst auf ewige Zeiten! eingegangene Vergleiche würklich eingeschränkt, und dadurch des Vorzugs anderer dergleichen Ortschaften und Ritter-güter gewissermassen beraubt worden. Denn so haben verschiedene einzelne Ritterkantons sonderheitlich in Ansehung der von jenen Fürsten angefochtenen Zollfreiheit ihrer Mitglieder, und des auf verschiedenen Reichsadelichen Ortschaften behaupteten Kurpfälzischen Wildfangsrechts, wie auch anderer Reichsständischen Befugnisse, dergleichen besondere Vergliche neuerdings einzugehen sich bemüssiget gefunden, wodurch ermelte besondere Gerechtsame und Freiheiten, dieser Ritterkantons und derselben Ritterglieder, in Betracht beider – wie auch ihrer Ortschaften und Unterthanen der Regel nach, allgemein behauptenden Reichsohnmittelbarkeit – nicht weniger gleichen Einschränkungen würklich sind unterworfen worden; ohnerachtet weder der Kaiser noch auch die übrige Ritterkantons oder Ritterkraise hieran würklichen Antheil zu nehmen scheinen; vielmehr die Gütergerechtsame und Freiheiten des Reichsadels, aller dieser besondern Einschränkungen ohngeachtet, überhaupt für ganz unbeschränkt zu seyn behaupten, und daher auch diese verglichene Fälle allerdings nur als besondere Ausnahmen von der

Regel – in Betracht der Allgemeinheit jener ohnmittelbaren Gütergerechtsame und Freiheiten des Reichsadels würklich angesehen werden müssen. — Denn im Ganzen genommen – ist der Reichsadel nach seiner gedoppelten Reichsohnmittelbarkeit – oder die gesammte ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, als ein in den Reichsgrundgesezen bevestigter besonderer teutscher Staatskörper, würklich anzusehen; und da solchemnach die würkliche Reichsohnmittelbarkeit desselben nicht nur überhaupt, sondern auch in allen desselben einzelnen Gliedern, und derselben verschiedenen Güterbesizungen, nicht weniger auch durch den westphälischen Friedensschlus *) ausdrüklich ist anerkannt und wiederholter bestättiget worden; so kan folglich auch solcher Reichsohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft und des Reichsadels überhaupt, – durch jene teils gesezliche, teils herkömmliche, und teils besonders verglichene würkliche Ausnahmen – wenigstens kein allgemeiner Eintrag gemacht oder solche Ausnahmen über die besondere Gränzen eines ausdrüklichen Reichsgesezes – oder gegründeten Reichsherkommens, oder sonst gültiger besonderer Vergliche weiters

erstreckt;

*) Siehe hiervon den funfzehnten Abschnitt des ersten, und den siebenten Abschnitt des zweiten Theils dieses Versuchs: wie auch den Versuch Reichsritterschaftlichen Staatsrechts, im zweiten Theile und dessen zweiten Abschnitt.

erstreckt: und, somit auch den Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft überhaupt – kein allgemein beschwerlicher Eintrag dadurch gethan werden. Denn die Reichsritterschaft im Ganzen betrachtet – stehet nicht nur überhaupt unter dem allgemeinen Schuze des Kaisers und Reichs – sondern auch zugleich in des Kaisers ehemals privilegirten besondern kaiserlichen Schuze; und ohnfehlbar dürfte auch wohl der Kaiser in diesem gedoppelten Betrachte, sonderheitlich aber in Ansehung desselben über die Reichsritterschaft selbst vor dem Reiche noch besizenden besondern kaiserlichen Gerechtsamen und Charitativansprüchen den gesammten Adel somit bei seinen hergebrachten und erlangten Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten jederzeit werkthätig zu beschüzen; — sowol als Oberhaupt des Reichs, allgemein sich verbunden erachten; als nicht weniger auch wegen seiner über das ganze Rittercorpus erlangten besondern Schuzgerechtigkeit, und damit gleich genau verbundenen eigenen Kaiserlichen Allerhöchsten Interesse, dazu vorzüglich sich noch berechtiget halten! —

Uebrigens gehöret der Reichsadel samt und sonders unter die ohnmittelbaren Glieder des Reichs, und in diesem Betrachte, wegen der ihm allein noch abgehenden würklichen Reichsstandschaft, allerdings auch noch zu der Classe des teutschen niedern Adels – ohnerachtet derselbe sowol in Ansehung seines sehr geringen Abstands

von dem teutschen hohen Adel der würklichen Reichsgraven und Herren; – als in Betracht seiner eigenthümlichen – von dem mittelbaren teutschen niedern Adel ganz abgesonderten Verfassung; wie auch gleich absönderlichen Benennung, und eigener sehr eifersüchtigen Zusammenhaltung, – eigentlich zu keiner von diesen gewöhnlichen beiden teutschen Haupt-Adelsclassen zu gehören, sondern gleichsam zwischen beiden – eine eigene besondere mittlere Adelsclasse würklich auszumachen scheinet, welche solchemnach blos diesen Reichsadel unter sich begreift, und durch desselben samt und sonders besitzende besondere Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten, wie auch gleich absonderliche Benennung von erstgedachten beiden Adelsclassen, besonders aber vor dem mittelbaren teutschen niedern Adel – allerdings auch auf eine sehr vorzügliche Weise sich auszeichnet. Bei diesen so beträchtlichen allgemeinen Vorzügen des teutschen Reichsadels sind nun endlich auch die besondere Vortheile nicht geringe, deren die einzelne Glieder desselben dabei sich zu erfreuen, und, ohngeachtet ihres übrigen persönlichen, oder sonst grossen Unterschieds sowol unter sich, und auch in Betracht des würklichen Abstands von dem teutschen hohen Adel – gleichwol mit den unter selbigen befindlichen Grafen und Herren; – ja, selbst auch mit einigen geistlichen Fürsten des Reichs, als würklichen begüterten Mitgliedern der Reichsritterschaft, samt und sonders würklich gemein haben. Allerdings sehr grosse Vortheile des

Reichs-

Reichsadels – deren sich die angesehendste Ritterglieder vor dem gesamten mittelbaren Adel vorzüglich an beiden höchsten Reichsgerichten, ausserdem aber auch an Kur- und Fürstlichen Höfen noch immer vor andern würklich theilhaftig machen, und durch deren würklichen Besitzthum, sonderheitlich aber durch die Ihr willkührlich zustehende Aufnahm neuer Mitglieder unter sich – die Reichsritterschaft auch immer noch sehr angesehene und Ihrem allgemeinen und besondern Interesse gleich vortheilhafte Stüzen sich verschaffen kan! — Aber eben daher ist nicht weniger auch die grosse Verschiedenheit des heutigen Reichsadels unter sich selbst, in Betracht der teils ursprünglichen alten – teils neu aufgenommenen zum Teil auch adelichen Ritterglieder, und begütherten oder güterlosen sogenannten Realisten und Personalisten – entstanden, welche grosse Verschiedenheit Ihrer ordentlichen Mitglieder der Reichsritterschaft zwar oft manche beträchtliche Vorteile zuwege gebracht, zum öftern aber auch manchen wichtigen Nachteil in der Folge würklich zugezogen *), und in lezterer Rukſicht dieselbe ohnfehlbar auch zu der gemeinsamen Errichtung eines sogenannten Inceptionsstatuts endlich

 ver-

*) Siehe künftig hierüber des Verfassers noch ungedrukte Briefe, zur Erläuterung des Reichsritterschaftlichen Staats- und Reichsadelichen Privatsrechts; 4ter Brief.

veranlasset hat, vermöge dessen die Reichsadeliche Candidaten in Zukunft nur unter gewissen hierzu vestgesezten besondern Erfordernissen, zu würklichen Mitgliedern der Reichsritterschaft auf- und angenommen werden sollen! Indessen machen gleichwol ohngeachtet jenes grossen Unterschieds des heutigen Reichsadels unter sich selbst, alle darein aufgenommene und würklich immatriculirte Ritterglieder im Ganzen eine besondere Societät aus, in deren Verbindung dieselben samt und sonders gleiche Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten würklich zu geniesen haben, und in deren Betrachte dieselben nicht weniger samt und sonders als gleiche Societätsglieder des Reichsritterschaftlichen, besondern teutschen Staatscörpers allerdings anzusehen sind! denn ein jedes ordentliche Mitglied dieser grossen Societät — Er seye übrigens auch nach jenem Unterschiede ein bloser Edelmann oder würklicher Freiherr, ein Graf oder geistlicher Fürst, so wie nicht weniger auch von alten oder neuen Adel; mit ohnmittelbaren Gütern versehen, oder ein bloser Personalist, und besonders caracterisirt, oder nicht — überhaupt ein jedes immatriculirte Mitglied der Reichsritterschaft, ist allein schon durch seine würkliche Aufnahme zu einem solchen Mitgliede zugleich auch aller und jeder Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten des Reichsadels ohne einigen weitern Unterschied, würklich theilhaftig, und kan als ein ordentliches bei den allgemeinen Ritterkonventen Siz und Stimme habendes Mitglied, davon durch-

durchgehends, gleich andern Rittergliedern, einen völligen Gebrauch machen; denn ein solches Ritterglied kan nicht nur auf seinen besizenden Ortschaften und Rittergütern einen eigens ansehnlichen Reichsohnmittelbaren freien Regenten seiner Unterthanen würklich vorstellen, sondern auch durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder seines Ritterkantons sowol zu dem würklichen Besize der Ortsvorsteherämter, als hiernächst zu dem ansehnlichen Posten eines Ritterhauptmanns oder Chefs seines Ritterkantons; und den zugleich abwechslend damit verbundenen Stellen eines Krais- und Generaldirectors der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft seines Ritterkraises – wie auch des gesammten Rittercorporis aller drei Ritterkraise nach und nach gelangen, mithin in beiden Betrachte, dadurch allerdings gleich grosser Vortheile und persönlicher Vorzüge würklich theilhaftig werden *).

Zwei-

*) Siehe hierüber den Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft im ersten Theil, den 5ten, 6sten und 8ten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rittercorpore, dessen Entstehung, Abtheilung, besondere Verfassung und Aufnahme neuer Mitglieder.

Alle vorhin gemelte Reichsohnmittelbare Adeliche Freiherrliche und zum Theil auch gräfliche Geschlechter, samt derselben gleich ohnmittelbaren verschiedenen Güterbesizungen, machen nunmehr durch die ehemalen unter sich getroffene allgemeine Vereinigung und Verbindung, auch darauf erfolgte Abteilung und Unterabteilung in verschiedene ganze Ritterkaise, und denselben untergeordnete besondere Ritterkantons zusammengenommen, im teutschen Reiche einen eigenen absonderlichen teutschen Staatskörper, oder das sogenannte ganze Rittercorpus aus, das nach seiner itzmaligen besondern Verfassung, gleich den übrigen verschiedenen gemeinen Wesen dieses grossen Reichs von dem Kaiser und gesammten Reiche nicht weniger dafür anerkannt; wie auch nach desselben hergebrachten und erlangten besonderen Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten in den Reichsgrundgesezen bevestiget, und sonderheitlich durch den westphälischen Friedensschlus unter andern darinne wiederholter bestättiget worden *).

Ur-

*) Siehe den Versuch des Staatsrechts zweiter Theil 1ster Abschnitt.

Ursprünglich ist dieses ganze Rittercorpus oder die iztmalige ohnmittelbare freie Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise, aus der ehemaligen allgemeinen Vereinigung und Verbindung des gesammten ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrom zu Anfange des sechszehenden Jahrhunderts allererst entstanden; ohnerachtet der eigentliche Ursprung des ohnmittelbaren teutschen Adels zum Teil, in weit ältere Zeiten hinausgesezt werden muß. Die erste Spur dieser allgemeinen Vereinigung und Verbindung ermelten ohnmittelbaren teutschen Adels, und ohnfehlbar auch wol der erste hauptsächlichste Grund desselbigen iztmaligen allgemeinen Staatsverfassung! läßt sich insonderheit aus einem alten Diplome Kaiser Sigmunds vom Jahr 1422 ganz deutlich wahrnehmen, worinnen dieser Kaiser dem Adel zu teutschen Landen „die völlige Freiheit ertheilet hat, miteinander „sich zu vereinen, und zu verbinden, wie derselbe „das für gut finden werde. —

Dies geschah sonderheitlich in jenen turbulenten Zeiten des teutschen Reichs, wo wegen der in selbigen noch erlaubten Fehdekriegen dergleichen Verbindungen am häufigsten, und zur eigends berechtigten Vertheidigung der mindermächtigen Stände und Glieder des Reichs, leicht erachtlich auch wohl am nöthigsten waren! ohnläugbar aber konnte diese erst dem teutschen Adel beschehene Kaiserliche besondere Freiheitsertei-

lung

lung wol von keinem andern, als dem damalen schon ohnmittelbar unter dem Kaiser gestandenen sogenannten Edlen Knechten zu verstehen seyn; als welchen vor dem übrigen bereits mittelbaren teutschen Adel solchergestalt noch allein das Recht der Selbstvertheidigung in den Fehdekriegen würklich zustund, und mithin der Kaiser auch nur diesem ohnmittelbaren Adel allein die Freiheit einer allgemeinen Vereinigung und Verbindung vor andern würklich erteilen konnte. Dies bestättigen unter andern die ganz ohnläugbare historische besondere Umstände jener Zeiten, nach welchen die Fehdekriege, hauptsächlich in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm – würklich im Schwange giengen, und der Adel dieser Lande sonderheitlich dabei sich auszeichnete! Die berühmteste Krieger darunter ein Franz von Sikingen und Göz von Berlichingen, nebst andern noch dermalen florirenden Reichsadelichen alten Familien – waren selbst auch noch Anfangs des durch Kaiser Maxen endlich eingeführten beständigen Landfriedens die lebendige Beispiele davon; und die eigene Lebensbeschreibung dieses leztern durch seine Hand gleichsam eisernen Kriegshelden, gibt ohnstreitig die beste Erläuterung, über die von dem Adel dieser Lande sowol unter sich selbst, als mit den Fürsten und Ständen derselben gleich rechtszulässig geführten Fehdekriegen. Denn in denjenigen teutschen Provinzen, welche die mächtigere Herzoge sich unterworfen hatten, und darinnen die völlige Landeshoheit behaupteten, konnten der-

gleichen

gleichen Misbräuche nicht so leicht Wurzel fassen, als sonderheitlich in Franken und Schwaben — wo nach Conradins Tode, sowol die Städte, als der Adel immediat zu machen, oder bei ihrer hiebevor schon besessenen, oder auch neuerdings allererst überkommenen Ohnmittelbarkeit sich aufrecht zu erhalten, und solche für die Zukunft zu behaupten, gleich ernstlich bedacht waren! *) Da nun die Fehdekriege der Teutschen damaliger Zeiten hauptsächlich deficiente autoritate judiciorum Summorum obtinirten, und die Aufrichtung des iztmaligen Reichskammergerichts, allererst dem grossen Maximilian allein vorbehalten war; so ist leicht daraus zu urteilen, warum gedachte Fehdekriege sonderheitlich auch den blosen Edelleuten besagter Lande vor andern haben zugelassen werden müssen, weil dieselben damaliger Zeit allein von dem Kaiser würklich abhiengen, und vere nobiles waren; da hingegen der mittelbare Adel, der Judicatur seiner Herzoge lediglich unterworfen bliebe. Eben dieses bestättigen schon gedachtermassen die hauptsächlich in Schwaben und Franken und am Rheinstrom unter dem dasigen ohnmittelbaren Adel allgemein üblich und rechtszulässig gewesene sehr häufige Fehdekriege, und nicht weniger auch die in eben diesen Provinzen deswegen am häufigsten entstande-

*) Siehe hievon Spener in Histor. German. Lib. I. c. 7. §. 8.

standene Conföderationen – zur Gnüge. Aus gleichem Grunde entstand nun auch in eben diesen Provinzen, als welche teils ohne Herzoge, teils auch Kaiserliche Tafelprovinzen waren; nach vorhin angeführten von Kaiser Sigismunden ausdrüklich hierzu ertheilter Freiheit, nach vielen besondern, die endlich allgemeine Vereinigung und Verbindung des gesamten Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen ohnmittelbaren Adels; und aus solcher das auch nur aus eben diesen Adel würklich bestehende, iztmalige ganze Rittercorpus. Die sowol in beträchtlicher Anzal sich auf einmal anhäufende adeliche Glieder dieser grossen Societät, als nicht weniger die ferne Entlegenheit derselben gleich beträchtlichen Güterbesizungen, – machte hierauf ausser dem ersten Bande beider allgemeinen Vereinigung, zugleich auch eine hauptsächlichere Abteilung und Unterabteilung dieses gesammten, ohnmittelbaren teutschen Adels in Schwaben Franken und am Rheinstrom unter andern nothwendig; und so mußte natürlicher Weise nach der Verschiedenheit dieser Provinzen selbst auch die Abteilung des mit seinen ohnmittelbaren Gütern darinnen gesessenen Adels, in eben solchen ganzen Theilen geschehen; diese aber wiederum in besondere Unterabtheilungen gebracht, und jenen ganzen Hauptteilen gewissermassen untergeordnet werden. Hieraus entstunden nun nach der Verschiedenheit jener teutschen Provinzen und besondern Kraise des teutschen Reichs, die in selbigen unter gleicher Benennung aufgerichtete,

richtete, wiewol von erstern an sich unterschiedene, sogenannte Ritterkraise, sammt ihren dazu gehörigen besondern Vierteln oder Ritterkantons. Nothwendig aber mußte dieser solchemnach abgetheilte, neue grosse teutsche Staatskörper sowol zu seiner innern Zusammenhaltung, als auch äussern desselben Aufrechthaltung und würklichen Befestigung des gemeinen Ritterwesens, seiner freiadelichen Glieder; wie auch derselben besondern Gerechtsamen, Freiheiten und Güterbesizungen gemäß, sich nunmehr auch in eine eigenthümliche besondere Verfassung sezen; gewisse allgemeine Ordnungen benebst anderweiten dabei erforderlichen besondern Einrichtungen, sammt und sonders dabei zum Grunde legen, und nach solchen allererst zu einen eigenen besondern freien Ritterstaate überhaupt sich ausbilden. Diese eigentliche besondere Verfassung der iztmaligen freien Reichsritterschaft ist nun nach der damaligen bereits zu Stande gebrachten, und auch heute zu Tage noch bestehenden allgemeinen Verfassung des teutschen Reichs in drei besondere Collegia, gleichergestalt wiewol erst in viel spätern Zeiten, und wahrscheinlicherweise mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, allererst zu Stande gekommen! eher konnte solchemnach auch wol dieser Reichsadel für ein besonderes Rittercorpus von dem Kaiser und Reiche keineswegs würklich anerkannt — am allerwenigsten aber nach seiner iztmaligen besondern Verfassung, in den Reichsgrundgesezen eher dabei

bevestiget werden; wie dann auch der Reichsritterschaft, in diesen Reichsgesezen namentlich eher nicht gedacht wird, oder in Beziehung auf das iztmalige ganze Rittercorpus aller drei Ritterkraise, würklich eher hat gedacht werden können *). So beträchtlich aber auch die gleich anfängliche persönliche grosse Anzahl des gesammten Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen ohnmittelbaren Adels, diese neu entstandene grosse Societät allerdings verstärken muste; so würden jedoch zu fernerweiter beständigen Aufrechthaltung ermelten ganzen Rittercorporis, nach allen desselben unter sich getroffenen besondern Abtheilungen jene ursprüngliche erste Ritterglieder, bei nach und nach erfolgten Absterben vieler derselben ansehnlichen alten Geschlechter, keineswegs allein zureichend gewesen seyn, wann dieser Reichsritterschaftliche Staatskörper nicht auch gleich andern Corporibus publice adprobatis, unter andern die besondere Befugnis gehabt hätte, jenen öfters starken Abgang seiner ursprünglichen ersten Ritterglieder, in den verschiedenen Ritterkantons eigenem Befinden nach, durch die Aufnahme neuer Mitglieder, wiederum zu ersezen, und somit in seiner hievorigen ersten Verfassung unabänderlich zu erhalten. Erst mittelst dieses immer stärkern Zuwachses

*) Siehe hiervon des Verfassers Briefe zu Erläuterung des Ritterschaftlichen Staats- und Reichsadelichen Privatrechts, im 4ten Briefe.

wachses von neuen Mitgliedern behaupteten vornemlich die einzelne – hier und da durch den Ausgang mehrerer ihrer ursprünglichen alten Rittergeschlechter nach der Hand oft sehr geschwächte Ritterkantons, ihre eigene absonderliche Verfassung; gedachte Ritterkraise aber ihre volle Stärke; und das ganze Rittercorpus seine Vermögenheit und übriges Ansehen. Gleichwol entstunden durch diese – von den einzelnen Ritterkantons immer häufiger beschehene Aufnahmen neuer Mitglieder in Consortium Equestre, nach und nach auch viele blose Personalisten oder Güterlose Ritterglieder – wie auch viele Reichsadeliche Familien von neuerm Adel, deren blos persönlicher Zuwachs, wegen ihrer Geschlechts und Güterlosen Beschafschaffenheit, weder dem Ansehen jenes ursprünglichen alten Reichsadels, noch auch dem Interesse des Reichsritterschaftlichen Staatskörpers gleich angemessen seyn konnte; vielmehr beiden in der Folge um so nachtheiliger und beschwerlicher fallen muste, als diesen neuern Reichsrittern durch ihre beschehene Aufnahme unter die Reichsritterschaft, gleichwol alle derselben besitzende Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten, gleich jenen ursprünglichen alten Mitgliedern nach der unter ihnen einmal eingegeführten Societätsmässigen Gleichheit, würklich zu Teil geworden waren! Dieses nun für die Zukunft zu verhüten, wurde endlich im Jahr 1750. auf einem zu Heilbronn am Nekar abgehaltenen gewöhnlichem General-Directorial-

rial-Convente aller drei Ritterkraise zu dem Ende ein besonderes sogenanntes *Receptions-Statutum* gemeinschaftlich beliebt, und würklich errichtet, auch hierauf im Jahr 1762. selbigem noch ein besonderer Zusaz beigefüget, und unter andern darinnen veste gesezt: „Daß bei künftig zu beschehen„den Aufnahmen neuer Mitglieder in Consor„tium Equestre, der adeliche Candidat haupt„sächlich vier Ahnen probiren; hiernächst ohn„mittelbare Güter besizen; oder damit würklich „sich zu versehen versprechen; und dann die Re„ception desselben endlich auch nicht anders, als „mit ausdrüklicher Bewilligung aller drei „Ritterkraise geschehen; bei erstgemelter Ahnen„probe aber die fictio juris, vermöge welcher „der Kaiser bei Erteilung eines neuen Adels, ge„meiniglich so viel Ahnen zu suppliren pflegt, „keineswegs zugelassen seyn sollen.„ —

Gleichwie aber überhaupt keine Regel so leicht ohne Ausnahme gefunden wird; also dürften bei vorgedachtem Reichsritterschaftlichen Receptions-Statuto, immer auch noch mancherlei besondere Ausnahmen würklich Statt finden; wie dann auch die Reichsritterschaft aus bewegenden Ursachen, oder anderweiter politischen Aussichten halber, vornemlich aber bei Personen, welche derselben Interesse vor andern nüzlich seyn möchten, über die sich selbst zur ausdrüklichen Regel gemachte besondere Erfordernisse eines neu aufzunehmenden Ritterglieds, unterweilen selbst hinüber

ber gehen! und endlich auch wohl noch die Frage hierbei entstehen möchte: Ob der Kaiser einen neuen von Adel von jener erforderlichen Ahnenprobe allenfalls zu dispensiren, Sich nicht ermächtigen könne? Uebrigens pflegt man bei ermelter Aufnahme neuer Mitglieder unter die Reichsritterschaft einen Unterschied zwischen der Reception, Immatriculation und Readmission eines solchen Mitglieds zu machen, und unter ersterer denjenigen Actum zu verstehen, wodurch die Reichsritterschaft, z. E. einen Reichshofrath, einen Reichskammerassessor, oder sonst eine Ihr besonders interessante Person, nur generaliter zu einem Mitgliede derselben aufzunehmen, und dadurch der persönlichen Rechte und Freiheiten eines Reichsohnmittelbaren von Adel, blos für seine Person, würklich theilhaftig zu machen pflegt; durch die Immatriculation hingegen, wird ein solches neues Mitglied der Matricul eines Ritterkantons zu dem Ende besonders einverleibt, damit dasselbe bei eben diesem Kanton als ein ordentliches Mitglied, würklich sich ansäßig machen, und hierzu mit ohnmittelbaren Gütern versehen solle! und auch nur durch diese würkliche Immatriculation wird ein solches neues Mitglied nicht nur blos für seine Person, sondern auch zugleich, für alle desselben adeliche Descendenten – der besondern Prärogative, Gerechtsame, und Freiheiten der Reichsritterschaft samt und sonders; oder solchemnach ein ganzes

Geschlecht neuerdings unter den Reichsadel versezet; wobei jedoch insonderheit auch auf jene besondere Erforderniße hauptsächlich noch dürfte Bedacht genommen werden, welche in obgedachtem Receptions-Statuto, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in Consortium Equestre, zur allgemeinen Regel sind gemacht worden! — und worauf man im erstern Falle der Reception neuer Mitglieder wol nicht sonderlich zu bestehen, vielmehr allerdings eine besondere Ausnahme davon zu machen, oder würklich zuzulassen scheinet! — Endlich aber verstehet man unter der Readmißion eines Mitglieds der Reichsritterschaft, wann ein schon ehemals immatriculirtes adeliches Geschlecht eine Zeitlang sein Siz- und Stimmrecht bei dem Ritterkanton würklich auszuüben, entweder selbst unterlassen hat; oder durch den Verkauf seiner Rittergüter, (bei denjenigen Ritterkantons, wo keine Personalisten herkommlich geduldet werden) desselben würklich verlustig; oder auch von dessen Ausübung in juria temporum abgehalten, nunmehr aber cessante causa, damit wiederum ist zugelassen worden. Erstere beide Gattungen der Aufnahme neuer Mitglieder unter die Reichsritterschaft müssen vermöge obgedachten Receptions-Statuti, mit ausdrüklicher Bewilligung aller drei Ritterkraise geschehen, leztermelte Readmission aber geschieht mit alleiniger Bewilligung desjenigen Ritterkantons, bei welchem ein solches adeliches Geschlecht

schlecht schon vorher würklich ist immatricu-
lirt worden.

Dritter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Reichsritterschaft überhaupt, und derselben Societätsmäs-sigen Gleichheit.

Alle bei den verschiedenen Ritterkantons würk-
lich immatriculirte odentliche- oder auch neu auf-
genommene und readmittirte sämmtliche Ritter-
glieder, sind zugleich auch als ordentliche Mitglie-
der der gesammten ohnmittelbaren freien Reichs-
ritterschaft würklich anzusehen, und daher samt
und sonders, nicht nur aller und jeder derselben
zustehenden Prärogative, Gerechtsame und Frei-
heiten überhaupt gleichtheilhaftig, sondern auch
gleich verbunden, zum allgemeinen und besondern
Besten, sowol ihrer eigenen Ritterkantons, als
derselben Ritterkraisen und des ganzen Rittercor-
poris - so wie überhaupt zur Unterhaltung des
gemeinen Ritterwesens, nach ihren besondern An-
teilen, das Ihre gehörig beizutragen: Folglich ste-
hen in beiderlei Betrachte, auch alle und jede
Mitglieder der Reichsritterschaft als gleich ein-
zelne Teile dieser grossen Societät, nach dersel-

ben besondern Verfassung; wie auch dem Herkommen gemäs, überhaupt in einer Societätsmässigen völligen Gleichheit, und als würkliche Societätsglieder, in einer gleichteilnehmenden Uibereinstimmung zum ganzen Rittercorpus. Diese Societätsmässige Gleichheit sämmtlicher Mitglieder der Reichsritterschaft bestättiget sich sowol überhaupt aus derselben eigenen Grundverfassung, als insonderheit auch aus den gewöhnlichen Receptionsdokumenten der neu aufgenommenen Mitglieder, worinnen es ausdrüklich heißt: *) „Als „haben wir denselben dergestalt als ein Ritter„schaftliches Comembrum auf und angenom„men, auch dem Rittermatricul einverleibt, daß „er und seine Descendenten, gleich wie wir „selbst, alle ritterliche privilegia, praero„rativen und beneficia geniesen, und deren „fähig seyn und bleiben; dahingegen aber alle „Reichsfreie equestria servitia, statuta, re„cessus und Gewohnheiten beobachten solle ꝛc. ꝛc. Dieser Gleichheit gemäs, pflegen dann auch die sämtliche Mitglieder eines Ritterkantons bei desselben allgemeinen Ritterkonventen gewöhnlich nicht nur unter sich selbst, keine besondere Rangordnung zu beobachten; sondern auch in ihren Privatzuschriften

*) Siehe des Verfassers Briefe zur rechtlichen Käntnis der Reichsritterschaft und des Reichsadels, 4ten Brief.

ten herkömmlichermassen einander Vettere, Oheime und Schwägere zu tituliren. Selbst der Ortsvorstand, oder das Ritterdirectorium pflegt sowol von desselben Rittergliedern, also titulirt, als auch diese in den an sie ergehenden Directorialschreiben, von erstern hinwiederum mit eben diesem Titel nach dem gewöhnlichen Kanzleistyle, beehret zu werden; wobei nicht weniger die Ritterkantons und Ritterkraise, das reciprocum hierunter gegen einander beobachten.

Vierter Abschnitt.

Von dem persönlichen Unterschiede dieser Mitglieder unter sich selbst.

Ausser vorgedachter Societätsmässigen Gleichheit sind jedoch die sämmtlichen Ritterglieder der Reichsritterschaft in absonderlichem Betrachte, unter sich selbst von einer sehr grossen Verschiedenheit, und müssen daher auch zur genauern Kenntnis des Reichsadels, nach eben dieser besondern Verschiedenheit dahier allerdings ausführlicher betrachtet werden. Ueberhaupt beruhet die Verschiedenheit des Reichsadels unter sich selbst, teils auf dem Alterthume ihrer verschiedenen alt und neu adelichen Geschlechtern; teils auf dem verschiedenen Grade ihres Adels; teils in dem

Besiz anderweit erlangter besondern Charactere; teils in ihren aufhabenden Directorial= oder Orts= vorsteherämtern; teils in der Würklichkeit der Mitglieder selbst, mit Siz und Stimme auf den gemeinen Ritterortsconventen; teils in derselben würklichen Güterbesize; und teils auch auf der verschiedenen Religion, welcher die ordentliche Mitglieder eines Ritterkantons würklich beigethan sind. Folgende Abschnitte werden diese Verschiedenheit der sämtlichen Mitglieder der Reichsritterschaft ausführlicher zu Tage legen.

Fünfter Aschnitt.

Von den alten und neuen Geschlechtern unter dem Reichsadel.

In Ansehung des Alterthums der verschiedenen Geschlechter unter dem Reichsadel, befinden sich sowol viele uralte Stifts= und Turniermässige, als auch viele neuere, ja, wol selbst ganz neu geadelte Familien unter den würklichen Rittergliedern. Erstgedachte urälteste Geschlechter unter dem Reichsadel sind ohnstreitig als der Kern der heutigen Reichsritterschaft oder jenes ursprünglichen ohnmittelbaren Adels in Franken, Schwaben und am Rheinstrome vorzüglich anzusehen, dessen vor=

vorbemelter allgemeinen Vereinigung und Verbindung, die heutige ohnmittelbare freie Reichsritterschaft auch ihre erstmalige Entstehung und dermalige besondere Staatsverfassung allein zu danken hat; und die, obgleich schon viele dieser ursprünglichen ohnmittelbaren Edelleute nach der Hand mit dem Mannsstamme völlig ausgestorben sind; auch täglich noch mehrere derselben auf dem Ausgange stehen! doch ohnfehlbar immer noch den grösten und beträchtlichsten Teil des heutigen Reichsadels würklich ausmachen. Ohnstreitig sind diese reichsadeliche uralte Geschlechter nach ihrem Ursprunge betrachtet, so alt, als viele unter den iztmaligen Reichsgräflichen – wo nicht selbst auch Fürstlichen Häusern, des Reichsständischen teutschen hohen Adels, obschon jene uralte erste Geschlechter des Reichsadels vor den übrigen nach der Hand hinzu gekommenen neuern Familien, wegen der übrigen Gleichheit des Reichsadels, und desselben gewöhnlicher Vermählung unter sich überhaupt keineswegs so sorgfältig unterschieden haben, als etwann die altfürstlichen, oder altreichsgräflichen Häuser vor den neuern! teutschen Fürsten und Grafenhäusern! Nur bei dem catholischen Reichsadel haben jene alte Rittergeschlechter, wegen ihrer vorzüglichern Ahnenprobe zu dem teutschen und Maltheser Ritterorden, wie auch zu den teutschen Bisthümern und Erzbisthümern, ihren uralten Adel bis auf unsere Zeiten, noch immer in seiner Güte zu erhalten, vorzüglich

sich

sich angelegen seyn lassen; und vielleicht dürften auch wol wenige unter diesen Geschlechtern dermalen sich befinden, die auf solchen Fall, nicht ihre sechszehn oder zwei und dreißig Ahnen erforderlichermassen zu probiren würklich im Stande wären! allerdings besizt aber auch dieser catholische Reichsadel von dem Alterthume seiner Geschlechter und derselben sorgfältigen Aufrechthaltung vor dem protestantischen obwol zum Teil gleich uraltem Reichsadel, noch allein besonders grosse Vorteile insonderheitlicher Ueberkommung gedachter teutschen Bistbümer und Erzbisthümer, da leztere hingegen ausser einigen wenigen protestantischen Ritterordensballeien – kein weiterer Vorteil davon mehr übrig geblieben ist, als das alleinige vorzügliche Ansehen seines gleich uralten Geburtsadels – und derselbe solchemnach auch wohl nicht so eifersüchtig auf der hierzu erforderlichen Ahnenprobe mehr bestehen dürfte, als jener catholische Reichsadel; ohnerachtet beide, wegen des Alterthums ihrer Geschlechter, im Grunde wol ziemlich mit einander übereinkommen möchten! Uebrigens scheinet man selbst auch von Seiten der protestantischen Ritterkantons diesen blosen Vorzug des Alterthums ihrer ursprünglichen Rittergeschlechter vor den neuern – nicht allemal auch sonderheitliche Rüksicht genommen, und aus Politik anderweiten Absichten vielmehr die anfangs gedachte Gleichheit sämtlicher Ritterglieder auf solche Weise begünstigt zu haben! — Wenigstens

sind

sind dadurch sowol als durch die von Zeit zu Zeit beschehene Aufnahmen neuer Mitglieder, bei dem und jenem Ritterkanton überhaupt auch viele neuere, und wol ganz neugeadelte Familien, nach und nach, unter den Reichsadel gekommen deren dadurch neu aufgeblühter Glanz jene uralte Rittergeschlechter zum Teil wol selbst mit hat verdunkeln helfen! — Denn da diese anstatt ihr altadeliches Ansehen vor erstern vorzüglich zu vergrössern, solches vielmehr durch die Veräusserung ihrer altvätterlichen Rittergüter hier und da zu vermindern, und dadurch ihre Kräfte merklich zu schwächen anfiengen, die neuangehenden Reichsadeliche aber mittelst ihrer anderweit gesammleten Kräfte, nunmehr in den eigenthümlichen Besiz beträchtlicher alter Rittergüter sich aufgeschwungen; so konnte es solchemnach gar nichts fehlen, daß durch den immermehr sich ausbreitenden Glanz dieser neuern Reichsedelleute – das allerdings vorzüglichere Ansehen jener alten Rittergeschlechter zum Teil verdunkelt werden – wo nicht selbst beinahe gar erlöschen muste.

Sechs.

Sechster Abschnitt.

Von den blosen Edelleuten wie auch würklichen Freiherren und Grafen unter dem Reichsadel.

In Ansehung der verschiedenen Grade des Adels überhaupt, befinden sich insonderheit auch unter dem Reichsadel, sowol blose Edelleute, als auch würkliche Freiherren und Grafen, welche leztere, ob sie schon als ordentliche Mitglieder der Reichsritterschaft betrachtet, vor jenen blosen Reichsedelleuten weiter gar nichts voraus haben, gleichwol ausser dieser allgemeinen Societätsmässigen Gleichheit sämmtlicher Mitglieder eines Ritterkantons, im absonderlichen persönlichen Betrachte wegen ihrer besitzenden höhern Adelswürde von jenen an sich blosen Reichsedelleuten vorzüglich unterschieden sind, und nach solchen ihren persönlichen Vorzügen zum Teil auch würklich vor dem neuern blosen Reichsadel mit gebührendem Ansehen sich auszuzeichnen pflegen. Dem ohnerachtet der gröste Theil des heutigen Reichsadels, ohnstreitig nur aus eigentlichen blosen Edelleuten bestehet; so befinden sich jedoch auch unter denselben noch viele alte würkliche Freiherren, wie auch sogenannte Pannerherren, und vormalige edle Herren, die, wann dieselbe mit jenen unter dem teutschen hohen Adel auch noch heute

zu Tage befindlichen edlen Herren — auch nicht würklich einerlei Ursprungs und Standes gewesen; auch blos injuria temporum heruntergekommen, und dadurch wahrscheinlich unter den Niedern teutschen Adel versezt worden waren! — doch allerdings zu jenen uralten Geschlechtern des heutigen Reichsadels gerechnet werden müssen, und ohnfehlbar auch wohl eben so wie jene Freiherren und Grafen vor den übrigen blosen Reichsedelleuten mit allem Rechte den Vorzug behaupten können. Freilich ist unter dem Reichsadel der Vorzug eines würklichen alten Freiherrn vor einem alten blosen Reichsedelmanne heutiges Tags kaum mehr kenntbar; da nach einem unter dem Reichsadel fast allgemein herrschenden Vorurtheil die mehreste Reichsedelleute wegen ihrer besizenden würklichen Reichsfreiheit, gemeiniglich auch des Freihern Titels sich anzumassen kein Bedenken tragen; ohnerachtet zwischen der allgemeinen den Mitgliedern der Reichsritterschaft samt und sonders würklich zustehenden eigentlichen Reichsfreiheit — und zwischen der nur verschiedenen uralten Geschlechtern unter dem Reichsadel besonders hergebrachten persönlichen Würde des würklichen Reichsfreihernstandes — allerdings noch ein grosser Unterschied obwaltet, auch jene Reichsfreiheit einen solchen blosen Edelmann keineswegs berechtigen kan, dieserwegen sich für einen würklichen Freiherrn zu halten, oder wohl gar also zu schreiben, wann derselbe den Freiherrnstand mit

seinem

seinem Geschlechte nicht erweislich hergebracht, oder solchen neuerdings von dem Kaiser besonders erhalten hat! Eben dieser unter dem Reichsadel so wenig beobachtete – obschon an sich gar nicht unbedeutende Unterschied zwischen einem würklichen Freiherrn, und einem blosen Reichsgefreiten von Adel mag daher auch einige solcher alten freiherrlichen Geschlechter unter andern vielleicht bewogen haben zu mehrer Heraussezung des vorzüglichen Alterthums und persönlichen Ansehens ihrer altadelichen ohnmittelbaren Geschlechter vor andern blosen Reichsedelleuten, von oft ganz neu adelichen Familien, endlich selbst in den Grafenstand vom Kaiser sich erheben zu lassen! würklich pflegen auch diese Grafen unter dem Reichsadel, durch ihren höhern Stand sowol, als durch Ihr grösseres Ansehen und äußerlich illustres Betragen, vor dem übrigen Reichsadel alsdann immer vorzüglicher sich heraussezen, auch von diesen selbst wegen Ihres persönlichen Ranges, gleich vorzüglich verehrt zu werden; ohnerachtet ermelte Grafen übrigens in Betracht der Reichsritterschaftlichen Verfassung, und Ihrer der Reichsritterschaft incorporirten Rittergütern vor andern derselben immatriculirten Rittergliedern – weiter nichts voraus haben.

Siebenter Abschnitt.

Von den besonders characterisirten Mitgliedern des Reichsadels.

Durch den würklichen Besiz anderweit erlangter hoher Charactere, oder würklich bekleidender hoher Kriegs-Hof- und anderer adelichen Chargen — unterscheiden sich teils Mitglieder der Reichsritterschaft, nicht weniger auch von andern blosen Rittergliedern, sowol im Range, als in der Titulatur, und andern persönlichen Vorzügen. Dergleichen characterisirte Ritterglieder sind gemeiniglich würkliche Kaiserliche Geheime-Räthe; Kaiserliche Generalspersonen; Reichshofraths- und Kammergerichtspräsidenten; Reichshofräthe und Reichskammergerichtsassessoren, Churfürstliche und Fürstliche Geheime-Räthe; Regierungspräsidenten, und andere dergleichen hohe Stellvertretter. — Gleichwol besizen auch diese characterisirte, oder selbst in solchen hohen Bedienungen würklich stehende Ritterglieder, ausser dem blosen Range, gleich jenen Grafen, bei gedachter Reichsritterschaft oder bei ihrem Ritterkanton keinen weitern Vorzug vor andern Mitgliedern, sondern stehen als gleiche Societätsglieder, mit denselben allerdings auch in gleichem Verhältnisse. Nur in Ansehung der Wahlfähigkeit zu Directorialstellen, und derselben würklichen Bekleidung

sind dergleichen characterisirte Ritterglieder bei verschiedenen Ritterkantons dem besondern Herkommen nach, darinnen von andern Mitgliedern unterschieden, daß erstere, wann sie anders in solchen hohen Bedienungen, oder in auswärtigen Pflichten stehen, während diesen ihren auswärtigen Engagements bei einigen Ritterkantons herkömmlich keine Directorialstellen würklich bekleiden; bei andern Ritterorten hergegen anderweiter Observanz nach ihre auswärtige würkliche Bedienungen allerdings mit den Directorialstellen zugleich versehen, nnd somit beide in ihrer Person miteinander verbinden können. Ohnfehlbar hat das gegentheilige Herkommen einiger Ritterkantons dergleichen Mitglieder blos deswegen von den Directoriatstellen würklich ausgeschlossen wissen wollen, damit das Interesse des Ritterkantons, bei sich ereignenden Collisionen nicht etwan Gefahr laufen möchte! wiewol eben dieses Ausschliesungsrecht der in auswärtigen würklichen Bedienungen stehender Mitglieder von den Directorialstellen und Ortsvorsteherämtern ihres Ritterkantons, jedoch selbst auch bei denjenigen Ritterorten, da solches herkömmlich eingeführt und aus dem schon angeführten Grunde, vielleicht auch wohl sehr weislich versehen, selbst der Wahlkapitulation ausdrüklich mit einverleibt, und dadurch der besondern Staatsverfassung dieser Ritterkantons gleichsam wesentlich mit zum Grunde gelegt worden ist! — durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher

Ritter-

Ritterglieder bei der Wahl eines dergleichen Chefs oder Ritterhauptmanns auch wohl verändert – und wo nicht gar abgestellt, doch wenigstens erweitert werden kan, und allbereits auch würklich schon dahin erweitert worden ist: daß solches mit dem gegenseitigen Herkommen der andern Ritterorte beinahe völlig übereinzustimmen, und also kein weiterer Nachteil für die Reichsritterschaft hieraus mehr besorglich zu seyn scheinet. — So grossen Einflus besizt die heutige Staatspolitik – in das sonst so unveränderliche Staatssystem der einzelnen Ritterkantons.

Achter Abschnitt.

Von den Directorialpersonen bey den Ritterkantons, und derselben Vorzügen vor den ordentlichen Mitgliedern desselben.

Wegen aufhabender Directorialstellen, oder Ortsvorsteherämter, unterscheiden sich die damit bekleidete Ritterglieder eines Ritterorts nicht weniger sehr vorzüglich von andern ordentlichen Mitgliedern desselben nach Verschiedenheit ihrer würklich besizenden Directorialstellen, auf eine gleich verschiedene Weise, teils als Ritterhauptleute – teils als Ritterräthe, welche bei jedem

Ritterkanton gewöhnlich samt und sonders den Ortsvorstand oder das Ritterdirectorium würklich ausmachen. In absonderlichem Betrachte sind jedoch ermelte Directorialen wegen ihrer Güterbesizungen nicht weniger auch als ordentliche Mitglieder ihres Ritterkantons würklich anzusehen; wie dann auch dieselben aus den ordentlichen Mitgliedern desselben durch die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder erwählt, oder erbetten werden; in des Kantons besondern Pflichten stehen; denselben von ihrer directorialischen Verwaltung bei den allgemeinen Ritterortskonventen gebührende Rechenschaft ablegen, und den allgemeinen Ortsschlüssen gleich andern Mitgliedern ebenermassen sich unterwerfen müssen. Indessen bestehen dieselben schon gedachtermassen bei jedem einzelnen Ritterkanton, als einem für sich bestehenden Reichsritterschaftlichen gemeinen Wesen, hauptsächlich in dem Ritterhauptmanne, oder Director, als dem Haupte oder Chefs eines solchen Ritterkantons; sodann in mehrern Ihm zugeordneten Ritterräthen, und in den sogenannten Ausschüssen, zu welchen bei einigen Ritterkantons auch noch die adeliche Truhenmeistere oder Cassaverwaltere zu rechnen sind. Alle diese verschiedene Directorialpersonen machen nun samt und sonders das Directorium des Kantons aus, Namens dessen dieselben die ihnen besonders übertragene Regimentsverwaltung nach Verschiedenheit ihrer Aemter, und einer gemeiniglich dem Chef beson-

besonders vorgelegten Capitulation, worauf sie gewöhnlichermassen dem Kanton sich verpflichten müssen, entweder gemeinschaftlich, oder nach eines jeden besonders hierzu erhaltenem Auftrage; dem Ortsherkommen und ihren sammt und sonders aufhabenden Pflichten gemäs übernehmen; führen und behörig vollstreken.

Ausser seinen eigends hergebrachten besondern Vorzügen, wird ermeltes Ritterdirectorium vermöge dieserhalb erhaltenen besondern Kaiserlichen Diploms selbst auch aus der Reichskanzlei samt und sonders mit dem vorzüglichen Prädicate: Wohlgebohrne und Edle – die übrigen Mitglieder aber, welche blose Edelleute sind, nur mit dem Titel: Edle belegt. Da nun alle diese vorbenannte Directorialpersonen aus den eigenen Mitteln des Ritterkantons, oder aus desselben ordentlichen Mitgliedern erwählt werden; so ist jedes wählende ordentliche Mitglied daher auch selbst wohl fähig zu diesen verschiedenen Directorialstellen, und kan solchemnach bei den Auswahlen dieser Directorialpersonen auf allgemeinen Ritterkonventen, jedes dabei würklich Siz und Stimme habende Mitglied seine Wahlstimme sowol einem andern, als auch nach Befinden, unterweilen wol sich selbst ertheilen. Gemeiniglich aber kommen hierbei nur die angesehendste oder diejenige Mitglieder in die würkliche Wahl zu den erledigten Ortsvorsteherämtern, welche sich um eine solche Directorialstelle

schon vorher am meisten beworben, und auch wol schon vorher viele Stimmen der Mitglieder auf ihrer Seite haben; wobei dann auch jeder dieser adelichen Wahlkandidaten bei vorkommender Wahl durch die ihnen dabei besonders zugethane Mitglieder besonders unterstüzt wird. Da nun leztere hierdurch oft in verschiedene Parthien würklich getheilt sind; so kömmt es endlich bei der würklichen Wahl hauptsächlich auf die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder an, die, wann solche unter sich gleich geteilt wären, welches aber wegen der vorherigen Unterhandlungen wohl selten sich ereignen dürfte! – für keinen entscheidend sind, sondern alsdann eine neue Wahl vorgenommen zu werden pflegt; so, daß unter den Wahlkandidaten einer, entweder einstimmig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, notwendig den Ausschlag bekommen muß. Bei einigen Ritterkantons kan nun sonderheitlich ein neu erwählter Ritterhauptmann seine bereits besizende auswärtige Charactere, oder Prädikate und Titel, wie auch Orden, als Ritterhauptmann zwar für beständig beibehalten; aber schon gedachtermassen nicht zugleich auch als Ritterhauptmann in auswärtigen würklichen Diensten, oder Pflichten stehen; sondern nach erfolgter Ritterhauptmannswahl, muß der Neuerwählte sodann seine aufhabende auswärtige Bedienung entweder niederlegen, oder bei deren beharrlicher Beibehaltung, auf die Ihm übertragene Ritterhauptmannsstelle gänz-

gänzlich Verzicht thun, und einem andern hierzu neuerwählten Mitgliede solche überlassen; wiewol die Politic unserer Zeiten endlich Mittel gefunden hat, auch wol einem solchen Ritterkanton begreiflich zu machen: daß ein Ritterhauptmann füglich zwei Herren mit gleichem Nuzen würklich dienen könne! ermeltem Chef oder Ritterhauptmann pflegt man es jedoch bei den übrigen Directorialpersonen hierinne keineswegs so genau zu nehmen, vielmehr kan auch wol ein würklicher Ritterrath dabei noch in auswärtigen würklichen Bedienungen stehen, und solche zugleich mit seiner aufhabenden Ritterrathsstelle, zu seinem Privatvorteile, gar wol verbinden! und eben dieser Privatvorteil hat schon gedachtermassen eben dergleichen doppelte Verbindung sogar auch bei dem würklichen Chef eines solchen Ritterkantons endlich zulässiger gemacht; denn da keine Regel ohne Ausnahme ist; so dürfte auch wol bei dieser, der Fall zur weitern Folge gezogen werden: daß ein würklicher Ritterhauptmann ermelter Ritterkantons ohnbeschadet desselben – nur ehedem sehr Geheimnisvollen – iziger Zeiten aber nur allzubekannten besondern Staatsinteresse – zugleich auch wol in auswärtigen würklichen Diensten stehen, und beiden mit gleicher Genauigkeit würklich vorstehen könne! andere Ritterkantons hingegen haben eine weit strengere Observanz bei ihren Directorialpersonen hergebracht, oder eingeführt, nach welcher überhaupt weder der

Ritterhauptmann, noch auch die Ritterräthe, neben ihren Ortsvorsteherämtern, zugleich in auswärtigen würklichen Bedienungen stehen dürffen; sondern ihre Dienste blos und allein dem Ritterkanton dafür besoldet widmen müssen; obgleich dieselben sonst noch auswärtige Prädikate allerdings damit verbinden, auch andere Orden dabei annehmen können! Endlich aber ist bei noch andern Ritterkantons nach gegenseitiger Observanz allen Directorialpersonen ohne Unterschied freigelassen, bei ihren aufhabenden Directorialstellen und Ortsvorsteherämtern, zugleich auch wohl auswärtige Prädikate als würkliche Bedienungen zu besizen, und solchemnach mehrere Personen zugleich vorzustellen.

So ist um einige Beispiele hiervon zu geben, ersteres beim fränkischen Ritterkanton Ottenwald – jenes bei dem Schwäbischen Ritterort Donau, und lezteres bei dem Kanton Mittelrhein, in würklicher Observanz; auch bei lezterm der Herr Ritterhauptmann Graf von Passenheim, welcher erstmals die Kaiserliche Kammergerichtspräsidentenstelle mit seiner aufhabenden Ritterhauptmannsstelle bereits schon würklich verbunden hatte; dermalen neuerdings sowol würklicher Burggraf zu Friedberg, als auch würklicher Ritterhauptmann des Mittelrheinischen Ritterkantons; wie dann auch der hievorige Kanton Nekarische Ritterrath Freiherr von Kniestedt selbst als würklicher Herzoglicher Würtembergischer Staatsminister

nister und Kammerpräsident, nur erst vor wenigen Jaren, zum Ritterhauptmann sothanen Ritterkantons erbetten wurde; endlich aber auch der Marggräfliche Anspachische würkliche Minister Freiherr von Gemmingen – als neuerwählter Ritterhauptmann vorgedachten Fränkischen Ritterkantons Ottenwald ohnerachtet desselben sonst gegentheiliger Observanz – dermalen gleichwol auch als würklicher Ritterhauptmann bei erstersagtem hohen Posten, mit einigen Abänderungen desselben Wahlkapitulation erstmals belassen worden ist. — Dahingegen muste der Kanton Donauische ehemalige Ritterrath Freiherr von Hornstein, nachdem derselbe als würklicher Geheimerrath und Vicepräsident der Regierung zu Dillingen in Fürstlich Augsburgische Dienste sich begeben hatte, seine Ritterrathsstelle niederlegen, und der an dessen Statt zum Ritterrathe erwählte Fürstliche Würzburgische Kammerherr, adeliche Hofrath und Oberamtmann Freiherr von Welden auf leztere Hofraths- und Oberamtmannsstelle dargegen resigniren; weil bei besagtem Kanton Donau per Statutum ist veste gesezt worden: „daß kein Directorialis in auswärtigen Chur- „oder Fürstlichen Diensten würklich stehen dürfe, „oder doch darauf resigniren müsse, wann er ei- „ne Directorialstelle beim Kanton annehmen „und bekleiden wolle!„

Neundter Abschnitt.

Von der Würklichkeit eines bei seinem Ritterkanton Siz und Stimme habenden Mitglieds.

Die Würklichkeit eines Mitglieds der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft bestehet hauptsächlich in dem Siz- und Stimmrechte desselben bei den allgemeinen Ritterortskonventen; zu dessen würklicher Ausübung nur diejenigen Ritterglieder berechtiget sind, welche ihre Vollbürtigkeit erlangt haben, und entweder als Realisten von ihren besizenden Rittergütern zu Rittercassasteuren, oder auch als Personalisten, welche keine ohnmittelbare Güter besizen, sondern blos für ihre Person zur Rittercassa einen alljährlich gewissen Beitrag thun, übrigens aber gleich den Realisten, der Ritterortsmatricul als ordentliche Mitglieder würklich einverleibt sind; und von dem Ritterdirectorio zu den allgemeinen Ritterkonventen insonderheit beschrieben werden müssen. Nicht alle Glieder des Reichsadels sind zugleich auch würkliche Mitglieder ihres Ritterkantons, ob sie gleich alle gebohrne Reichsedelleute sind, und durch ihre Geburt zugleich auch das Recht erhalten haben, unter den gewöhnlichen Erfordernissen, auf allgemeinen Ritterkonventen, als ordentliche Mitglieder ihres Ritterkantons zu erscheinen, und gleich

gleich andern darauf Siz und Stimme zu behaupten. Denn um zu dieser Würklichkeit zu gelangen, muß ein solcher gebohrner Reichsedelmann hauptsächlich seine Vollbürtigkeit erreicht, oder nach den gemeinen Kaiserlichen Rechten, das fünf und zwanzigste Jahr völlig zurukgelegt haben. Während seiner Minderiährigkeit pflegt dann nach der besondern Observanz eines jeden Ritterkantons auf den allgemeinen Ortskonventen, seine Stimme, entweder gar nicht mitgezälet, oder von dem Ritterdirectorio, als Obervormundschaft, für ihn geführet zu werden. Im leztern Falle kan ein solches Ritterdirectorium, wegen oft besizender vieler solcher Stimmen seiner minderjärigen Ritterglieder, samt seinen eigenen Directorial- und von abwesenden Mitgliedern Ihm durch Vollmachten übertragenen — auch von den anwesenden Ihme beifallenden Stimmen, auf allgemeinen Ortskonventen gar leicht Majora für sich ausmachen, und dadurch ohngleich mehrere Gewalt unvermerkt würklich ausüben, als andere Ritterdirectorien, bei welchen die Führung der minderjärigen Stimmen keineswegs herkömmlich ist, und solche gar nicht mitgezälet werden. Sogleich nach erlangter Volljärigkeit aber kan ein gebohrner Reichsedelmann auf dem allgemeinen Ritterkonvente von seinem Siz- und Stimmrechte selbst Besiz nehmen, und dadurch sich in die Würklichkeit eines ordentlichen Mitglieds seines Ritterkantons sezen; nachdem er nach eines jeden Ritter-

ter-

terkantons besonderer Observanz, fördersamst entweder eidlich dazu ist verpflichtet worden, oder einen schriftlichen Revers von sich gestellet hat: „daß er allen Obliegenheiten eines Mitglieds „dieses Ritterkantons getreulich nachkommen wol„le, oder auch wohl durch seine blose Unterschrift und Besiegelung der ihm zu dem Ende vorgelegten Ritterordnung überhaupt zu einem würklichen Mitgliede seines Ritterkantons sich bekennet, und der Ortsobservanz dadurch auf eine oder die andere Weise, behörigermassen ein Genüge gethan hat. Man nennt dies das Aufschwöhren – oder Aufführen eines neu angehenden, oder in die Würklichkeit sich sezenden gebohrnen Rittergliedes. Ein solches würkliche Mitglied seines Ritterkantons ist sodann auch erst befugt, das bei manchem Kanton gewöhnliche Ordenszeichen zu tragen; und befugt, bei allen gemeinen Ritterkonventen entweder in Person zu erscheinen, und sein Siz- und Stimmrecht selbst auszuüben, oder einem anwesenden Mitgliede seine Stimme durch besondere Vollmacht zugleich mit zu übertragen; denn ein würkliches Mitglied wird nicht nur unter die ordentliche Votanten des Ritterorts gezählet, sondern auch zu dem Ende von dem Ritterdirectorio zu den allgemeinen Ortskonventen ausdrüklich und insonderheit berufen. Bei denjenigen Ritterkantons, welche keine Personisten zu Mitgliedern haben, sondern deren ordentliche Mitglieder lauter begütherte Reichsedelleute seyn müssen,

sen, können iedoch die majorenne Söhne eines solchen Mitglieds keineswegs eher zu ihrer Würklichkeit gelangen, als bis der Vatter entweder noch bei seinem Leben, ihnen gewisse Güterstüke hierzu abtritt, oder selbst durch seinen Tod, sie allererst in den Stand sezt, durch die erbliche Vertheilung seiner hinterlassenen Güter nunmehr als eigene Güterbesizer, zugleich auch würkliche Mitglieder ihres Ritterorts herkömmlich vorstellen zu können. Anders aber ist es hingegen bei denjenigen Ritterkantons, wo auch unbegüterte Reichsedelleute als sogenannte Personalisten zu ordentlichen Mitgliedern aufgenommen sind, und gegen die gewöhnliche Erfüllung ihrer anderweiten Verbindlichkeiten, folglich auch weit eher zu ihrer Würklichkeit gelangen können, als jene notwendig eigends allererst würklich begütert seyn müssende Riterglieder! Endlich aber kan auch ein würkliches Mitglied eines Ritterkantons sich selbst wiederum ausser aller Würklichkeit bei seinem Ritterkanton sezen, wann dasselbe die gemeine Ritterkonvente behörigermassen entweder gar nicht mehr besucht, oder die gewöhnliche Vollmachten dazu ausstellet; oder auch bei leztgedachten Ritterkantons, durch den Verkauf seiner Güter, zugleich auch seines Siz- und Stimmrechts auf gedachten Konventen sich beraubt. — Nicht weniger kan auch ein würkliches Mitglied wegen seines unedlen und strafbaren Betragens, von allen ritterlichen Zusammenkünften würklich ausge-

geschlossen, ja, endlich wol so gar seines angebohrnen Reichsadels vom Kaiser, gänzlich für verlustig erkläret werden! Denn so sollen insonderheit nach der Fränkischen Ritterordnung diejenige Mitglieder oder Cavaliers, welche cum vili et turpi persona ungebührlich sich verheurathen, von allen adelichen Freiheiten und Gesellschaften hierdurch ipso facto excludiret seyn! daß aber einem solchen Mitgliede wegen grösserer Verbrechen, endlich sogar auch sein angebohrner Reichsadel von dem Kaiser gänzlich könne entzogen werden; dieser ungewöhnliche Fall hat nur erst bei seiner izt regierenden Majèstät, Kaiser Josephen II. sich ereignet; und dem Reichsadel dadurch allerdings ein schrekendes Beispiel gegeben, wie wenig selbst auch einem gebohrnen Reichscavalier, die Rechte seiner Gebnrt, gegen bestrafungswürdige Verbrechen, im geringsten schüzen oder sicher stellen können.

Zehen-

Zehender Abschnitt.

Von den begüterten und Güterlosen Mitgliedern eines Ritterkantons; besonders von leztern sogenannten Personalisten.

Die mehreste Mitglieder eines Ritterkantons sind zugleich auch eigenthümliche Besizer, entweder ansehnlicher Reichs ohnmittelbarer ganzer Ortschaften; oder einzelner beträchtlicher Rittergüter; oder auch wol bloser Güterantheile und anderweiter Gefälle, welche bei einem Ritterkanton der Gütermatricul desselben gewöhnlich einverleibt, und demselben dadurch collectable oder steuerbar sind. Dahingegen besizen bei verschiedenen Ritterkantons einige Mitglieder gar keine dergleichen ohnmittelbare Güter, sondern sind nur blos für sich und ihre Descendenten bei denselben persönlich immatriculirt, und dafür zu einem alljährlichen gewissen Geldbeitrage zur gemeinen Ortscassa verbunden. Jene würklich begüterte Mitglieder werden daher auch zum Unterschiede, Realisten, und diese güterlose Ritterglieder Personalisten genennet; wiewol beide, als ordentliche Mitglieder ihres Ritterkantons und der Reichsritterschaft würklich müssen angesehen werden; da beide würklich Siz und Stimme bei den gemeinen Ortskonventen haben; und sowol we-

gen ihrer Person, als in Betracht ihrer Güterbesizungen, aller übrigen Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten des Reichsadels – wo nicht beide allemal würklich gleich theilhaftig, doch allerdings gleichfähig, und nach veränderten Umständen leicht auch wol eine veränderte – oder gleiche Gestalt gewinnen können! — denn jeder Personalist unter dem Reichsadel hat als ein ordentliches Mitglied der Reichsritterschaft auch das Recht, unter selbiger ohnmittelbare Rittergüter sich anzukaufen; oder die – ausserhalb ermelter Ritterschaft würklich veräusserte Güter, vermöge ritterschaftlichen Privilegien wieder auszulösen, wann derselbe anders nur die hierzu erforderliche Kräfte besizt.

Nur gedachter Unterschied zwischen den begüterten und güterlosen Mitgliedern eines Ritterkantons, ist unter allen bis daher auch angeführten, ohnstreitig der beträchtlichste und bedeutendste; denn so ungleich vorteilhafter ein wol begütertes Mitglied für seinen Ritterkanton ist; eben so vorteilhaft ist auch einem solchen Mitgliede selbst der würkliche Besiz ohnmittelbarer Güter, als wodurch demselben allererst die wichtigsten Gerechtsame und Freiheiten eines Reichscavaliers zu Teil werden, deren ein bloser Personalist allerdings beraubt seyn muß; und wovon im zweiten Teile dieses Versuchs, bei den Gerechtsamen der ohnmittelbaren Güterbesitzer ausführlicher wird gehandelt werden.

Indes-

Indessen ist doch selbst auch ein bloser Personalist dieser vorzüglichern Gerechtsame und Freiheiten eines ohnmittelbaren Güterbesizers schon berührtermassen allerdings fähig, weil er blos von ihm und seinen Vermögensumständen abhängt, derselben würklich theilhaftig zu werden! denn so leicht bei veränderten Zeit und Vermögensumständen ein würklich begütertes Mitglied gänzlich um seine Güter kommen, und dadurch ein bloser Personalist werden kan, eben so leicht kan auch dieser durch den Erkauf solcher Güter, sich und sein Geschlecht empor bringen, und dadurch ein Realist werden. Es hängt immer bei beiden gar viel von Zeit, und Glük und Umständen ab; und schon manches sonst wol begütert gewesene alte Reichsadeliche Geschlecht sieht seine altvätterlichen Güter dermalen in andern Händen – da hingegen manche neu adeliche Familie unter dem Reichsadel, zu Glük und Gütern sich hinaufgeschwungen hat! Ein Personalist besizt indessen gleichsam nur den Schatten von der würklichen Grösse eines begüterten Ritterglieds; denn wann dieses auf seinem eigenen Reichsohnmittelbaren Gebiete mit allen Territorialgerechtsamen, Prärogativen und Freiheiten der Reichsritterschaft begabt, einen eigens regierenden grossen Herrn im kleinen würklich vorstellt; so muß jener, wann er nicht von eigenem baaren Vermögen standesmässig leben kan, gemeiniglich in dem Dienste eines grossen Herrn, sowol am Hofe, als im Krie-

ge, einen politischen Sclaven machen, sogar der Rechte seiner persönlichen Reichsohnmittelbarkeit, so lange sein Dienst andauert – oder derselbe in Reichsfürstlichen Landen domiciliret, freiwillig oder gezwungen, würklich aufgeben, und dabei blos damit sich begnügen, daß er bei etwann ausgeschriebenen gemeinen Ritterortskonventen, einmal gleichsam wieder freie Luft schöpfen; und als ein ohnmittelbarer freier Reichscavalier bei allgemeinen Rittertägen, in seiner persönlichen Reichsfreiheit sich einmal wieder fühlen kan! dafür aber muß er auch durch den alliährlichen Beitrag zur Ritterkasse, diese seine persönliche Reichsfreiheit aus seinem eigenen Beutel bezalen, wann hingegen ein begütertes Mitglied in den gewöhnlichen Rittersteuren von seinen steuerbaren Unterthanen übertragen wird, und sowol für seine Person, als in Betracht seiner eigens besizenden Reichsadelichen Güter einen würklichen Reichsfreien nicht blos dem Titel nach, sondern selbst auch in der That würklich vorstellet. Ein Personalist bei der Reichsritterschaft besizt jedoch gleich einem begüterten Mitgliede, nicht weniger auch alle persönliche Rechte und Freiheiten eines würklichen Reichscavaliers – aber was helfen ihm alle diese Rechte und Freiheiten in dem Dienste eines Fürsten, bei dem er, aller seiner persönlichen Reichsohnmittelbarkeit ohngeachtet, gleichwol des Dienstes wegen der völligen Oberbothmässigkeit desselben gleich einem mittelbaren Vasallen und Untertha-

nen

nen für seine Person unterworfen ist! selten aber oder gar nicht, wird ein mächtiger Reichsfürst, einem solchen Personalisten von der Reichsritterschaft, wann derselbe nicht in seinen Diensten stünde, sondern blos in den Landen eines solchen Reichsfürsten, als sein eigener Herr, von seinen eigenthümlichen baaren Miteln zu leben gedächte! die von denselben behauptende persönliche Ohnmittelbarkeit in seinen Landen gestatten, folglich einem solchen Personalisten hierdurch nicht nur desselben eigenen persönlichen Gerechtsamen und Freiheiten sondern überhaupt auch dem zu beiderseitigen gleich grossen Nachteile der beschwerlichste Eintrag ohnfehlbar gethan werden! — Eben diese mächtigere Reichsstände haben selbst schon ehemalen darüber Beschwerde geführt: „daß die Reichs„ritterschaft so viele Personalisten zu ihren Mit„gliedern annähme, welche keine ohnmittelbare „Güter besässen, und daher in andern Landen „als ohnmittelbar zu leben verlangten! — mithin dadurch schon deutlich genug zu erkennen gegeben, wie wenig dieselben gemeint seyen, einem solchen Personalisten die behauptende besondere Gerechtsame und Freiheiten seiner persönlichen Reichsohnmittelbarkeit in ihren Landen zu gestatten! Ohnfehlbar mag dies auch wol eine besondere Bewegungsursache mit gewesen seyn, daß die Reichsritterschaft in dem schon angezogenen Receptions-Statuto die vorher immer häufiger beschehenen Aufnahmen neuer Mitglie-

der, dadurch ungleich mehr eingeschränkt, auch ohnmöglich mehr erschweret, und insonderheit ein neues Mitglied dahin zu verbinden gesucht hat: „Mit ohnmittelbaren Gütern sich zu versehen! —

Einem Personalisten stehet daher insonderheit auch gleich andern ordentlichen Mitgliedern der Reichsritterschaft das Auslösungsrecht bei den ausserhalb der Reichsritterschaft veräusserten Rittergütern zu, mittelst dessen er, so, wie durch den freien Ankauf anderer unter den Rittergliedern aller drei Ritterkraise noch immer feil gebottener ohnmittelbaren Güter, endlich auch wol hier und da sich würde begütern können, wann nicht jenes Auslösungsrecht öfters allzuvielen Schwürigkeiten unterworfen – dieser freiere Ankauf aber wegen des gemeiniglich in andern Ritterkantons, oder Ritterkraisen gelegenen verkäufligen Guts, manchem Personalisten dieserwegen nicht oft selbst unanständig, und überhaupt auch der würkliche Erkauf solcher Güter für manchen Personalisten nicht ein allzukostbarer Erwerb wäre! Uebrigens kan ein würkliches Mitglied der Reichsritterschaft, und folglich auch ein Personalist, in mehrern Ritterkantons aller drei Ritterkraise nicht nur ohnmittelbare Güter würklich ankaufen, sondern dabei selbst auch als ein ordentliches Mitglied sich immatriculiren lassen, folglich ein Mitglied von verschiedenen Kantons zugleich, und so, wie bei dem einen ein Personalist, als bei dem andern ein Realist seyn. —

Eilf-

Eilfter Abschnitt.

Von der Religionsverschiedenheit der Mitglieder eines Ritterkantons, und den davon abhangenden besondern Rechten.

Endlich macht auch noch die Verschiedenheit der Religion bei den Mitgliedern eines Ritterkantons, einen gleich bemerklichen Unterschied, und zwar sowol überhaupt – wegen Besezung der Directorialstellen, und Ortsvorsteherämter; als sonderheitlich auch in Betracht der Reichsohnmittelbaren Güterbesizere, und derselben besondern Gerechtsame über ihre der einen oder andern Religion würklich beigethane Unterthanen; so wie endlich selbst auch in Ansehung der persönlichen Vorrechten eines solchen Güterbesizers. Hauptsächlich äussert dieser Religionsunterschied seine Würkungen und besondern Rechte sowol bei denjenigen Ritterkantonen, deren Mitglieder zum Teil der catholischen, zum Teil der evangelischen Religion beipflichten, und aso überhaupt in Betracht des Religionszustands vermischt sind, als in andern Ritterorten, in welchen nur einzelne wenige Mitglieder zur andern Religion sich bekennen; so wie endlich auch in noch andern besondern Vierteln eines Ritterkraises, deren Mitglieder durchgängig von einerlei Religian sind; in Ansehung

des – der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder protestantischer Seits – samt und sonders, vermöge des westphälischen Friedens gleich den evangelischen Fürsten und Ständen des Reichs über die Kirchliche Verfassung ihrer Ortschaften und Unterthanen, und derselben geistliche Personen; so wie selbst auch in Rüksicht ihrer eigenen geistlichen Vorrechte würklich ohneingeschränkter zustehenden juris Sacrorum, oder des juris in - et circa Sacra. — Bei erstgedachten Ritterkantonen, welche in Betracht der Religion als gemischte anzusehen und die sämmtliche Mitglieder sowol der einen als der andern Religion gleich beigethan sind, sollten nun nach der in solchem Friedensschlusse überhaupt eingeführten Gleichheit der Rechte beiderlei Religionsverwandten, insonderheit auch die Mitglieder dieser Ritterkantonen bei Besezung des Ortsdirectorii, gleiche Rechte haben, und dieses, der Regel nach, sowol von Catholischen, als Protestantischen Mitgliedern, gleich besezt seyn; bei der Ritterhauptmannsstelle aber, als welche nur ein einziger verwalten kan, die in gleichem Falle gewöhnliche Alternation würklich statt finden! weil es aber hierbei hauptsächlich darauf ankömmt: ob zur Zeit dieses Friedensschlusses, und besonders in dem pro anno normali darinnen angenommenen 1624sten Jahre, die sämtliche Mitglieder eines solchen Ritterkantons allschon völlig gleich – oder ungleich vermischt – und ersagtes Ritterdirectorium

solchem

solchemnach nicht weniger von beiderlei Religionspartheien auf eben diese Art würklich besezt; – auch die Alternation in der Ritterhauptmannsstelle bereits ein – oder nicht eingeführt gewesen ist? oder ob nicht zu der Zeit nur die eine Religionspartbie die stärkste und herrschende gewesen, die andere aber allererst nach der Hand stärker angewachsen, und mit jener endlich zu einer würklichen Gleichheit gediehen ist? so würde in allen diesen besondern Fällen der westphälische Friedensschluß notwendig auch nur für den würklichen Besizstand jeder Religionsparthie, nach gedachtem anno decretorio entscheiden müssen; sonderheitlich aber die allererst in spätern oder neuern Zeiten gleich stark oder grösser angewachsene eine Helfte der Mitglieder von der gegenseitigen Religion, weder in Besezung des Ritterdirectorii, noch auch der Ritterhauptmannsstelle, mehrere Rechte sich anmassen können, als dieselbe vor, und in dem Jahre 1624 würklich im Besiz gehabt hätte; daferne nicht durch besonderes Nachgeben der andern entweder allein, oder doch gröstentheils herrschend gewesenen Religionsparthie, und durch besondere diesfalls zwischen beiderlei Mitgliedern errichtete gütliche Vergliche, jener nach der Hand und neuerlich erst sich verstärkten Religionsparthie von Mitgliedern, mehrere oder gleiche Rechte in dem Ritterdirectorio würklich wären eingeräumet und zugelassen worden. Besondere Beispiele hiervon werden die Sache näher

 erläu-

erläutern können! Hier sind sie: die bei Schwäbische Ritterkantonen Neker- Schwarzwald, und Kocher sind gemischter Religion, und daher auch in beiden unter den Ritterräthen, die Religionsgleichheit; bei den Chefs oder Ritterhauptleuten derselben aber die Abwechslung oder Alternation in der Ritterhauptmannsstelle zwischen beiderlei Religionsverwandten Mitgliedern würklich eingeführet worden. Merkwürdig ist es zugleich hierbei, daß, da bei leztgedachtem Kanton Kocher, das Directorium sogar bis zum Jahr 1667 aus vier Evangelischen und einem einzigen Catholischen Mitgliede bestanden war, dermalen jedoch die Ritterräthe von beiderlei Religionsverwandten in gleicher Anzal, dabei erbetten zu werden, auch die Alternation bei den Ritterhauptleuten nicht weniger Plaz zu greifen pflegt! Die Ereignis hierzu war folgende gleich merkwürdige Bewegung unter beiderlei Religionsverwandten Mitgliedern, so wie der ganz unerwartete würkliche Erfolg und dermalige Grund davon die alleinige gütliche Uebereinkunft beider strittigen Teile, um seine Religionsgleichheit neuerdings freiwillig unter sich einzuführen, die jedoch bewandten Umständen nach, mit den vorangeführten allgemeinen Grundsäzen des teutschen Staatsrechts ausserdem wol schwerlich dürfte zu vergleichen gewesen seyn — aber auch, wann solche nicht auf diese Weise wäre zu Stande gebracht worden, leicht den ganzen Ritterkanton darüber in die äus-

ferste

serste Zerrüttung würde gesezt haben! Die ganze Sache verhielt sich folgendergestalt: Schon gedachtermassen bis zum Jahre 1667 war das Kanton Kocherische Directorium jederzeit mit vier Evangelischen und nur einem einzigen Catholischen Mitgliede sonder alle Ein- oder Widerrede würklich besezt worden; allein in eben diesem Jahre entstunden auf Seiten der Catholischen Mitglieder, darüber starke Bewegungen, welche bald in innere Dissidien bei ermeltem Ritterkanton ausbrachen, da gedachte Catholische Ritterglieder verlangten und darauf bestunden: daß das Directorium billigermassen paritätisch, und mit eben so viel Mitgliedern von ihrer, als von der Evangelischen Religion besezt seyn solle! Evangelischer Seits gründete man sich auf den Statum anni Normalis, und führte mit Grunde der Wahrheit an: daß in anno 1624 nur ein einziges Catholisches Mitglied im Directorio gewesen sey; mithin auch pro futuro nicht mehrere Directorialpersonen von dieser Religion darinnen zu seyn befugt wären! Gleichwol dauerten die innern Dissidien hierüber von 1667 bis 1673 noch immer fort, ohne daß jedoch die Sache zu einem würklichen Prozeß gekommen wäre; wobei man aber Evangelischer Seits wahrnahm, daß die Catholischen – es koste auch was es wolle! keineswegs nachgeben würden, vielmehr bedrohentlich sich vernehmen liessen: daß sie sich von den Evangelischen ganz

 abtren-

abtrennen, und einen eigenen Ritterbezirk formiren würden, daferne man auf Seiten der Evangelischen ihren Gesinnungen ferner entgegen seyn möchte! Freilich nur eine blose Drohung — die nach der einmal bestehenden Grundverfassung der Reichsritterschaft – wol nie würde haben zu Werke gerichtet werden können, ohne jene dabei der Gefahr gleicher Veränderungen oder innerlicher Zerrüttungen – und am Ende daraus leicht erwachsender Trennung des ganzen Rittercorporis – würklich auszusezen! Gleichwol gaben die evangelischen Ritterglieder aus Liebe zum Frieden, oder vielmehr auf besonderes Anrathen des Evangelischen damaligen Directoris, Freiherrn von Hohenfeld, eines sehr Staatsklugen und Einsichtsvollen – aber auch sehr friedfertig denkenden Cavaliers! — endlich gutwillig nach, und bewilligten in einem mit den Catholischen Mitgliedern hierauf zu Augsburg im Jahr 1673 besonders errichtetem Recesse: „daß künftighin die „Ritterräthe aus beiden Religionsverwandten, „in gleicher Anzal erbetten; – bei den Di„rectoribus aber, wie sie damalen noch hießen, „die Alternation statt haben solle!„ Auf diese Weise wurden jene innere Dissidien gleichsam in ihrer Geburt erstikt, und bei ermeltem Kanton Kocherischen Ritterdirectorio solchemnach eine Religionsgleichheit gutwillig von dem Evangelischen Anteile würklich zugelassen, oder aus Liebe zum Frieden – und vielleicht auch selbst zum

Besten

Besten des Ritterkantons! neuerdings durch einen besondern Vergleich eingeführet, welche bei einem andern – weniger Friedliebenden Ritterkanton ohnfehlbar die wichtigsten und schädlichsten Prozesse – wo nicht selbst auch die gänzliche Zerrütung und den endlichen völligen Ruin des ganzen Ritterkantons, dürfte veranlasset – und würklich nach sich gezogen haben! Gleichwie nun bei oft ersagtem Kanton **Kocher**, die Directorialpersonen aus Mitgliedern von beiderlei Religionen bestehen; also werden sogar auch die **Rechnungsdeputirte** daselbst aus beiden Religionsverwandten erbetten, dieselben von dem Directorio zu jedesmaliger Rechnungsabhör, eigens beschrieben, und somit bei diesem Ritterkanton neuerdings eine völlige Religionsgleichheit beobachtet. Eben diese **völlige Gleichheit** in Ansehung der Religion würde nun ohnstreitig auch bei andern **gemischten Ritterkantons** allerdings statt finden müssen, deren sämmtliche Mitglieder beiderlei Religionen allschon in dem anno decretorio und dermalen zu gleichen Teilen, würklich beigethan gewesen, und noch sind! — Indessen findet sich dergleichen Vermischung beiderlei Religionspartheien zu gleichen Teilen – im ganzen doch gar selten; daher auch bei andern vielmehr ungleich gemischten Ritterkantonen es nunmehr hauptsächlich darauf ankömmt: ob der grössere Teil der sämtlichen Mitglieder bis auf nur wenige – oder blos einzelne Mitglieder – einer

ner Religion würklich beigethan sey oder nicht? wornach dann auch die Ritterdirectoria allerdings würden bestellt, oder bei der Ungleichheit beiderlei Religionsverwandten Mitglieder eines Ritterkantons, von der oder jener Religionspartbie zum grössern Teil besezt werden müssen! und würklich pflegen auch bei denjenigen Kantons deren Mitglieder, wo nicht ganz durchgehends – doch gröstenteils bis auf wenige, oder wohl gar nur einzelne Ritterglieder, entweder der Catholischen oder Protestantischen Religion beipflichten, die Ritterdirectoria derselben nicht weniger entweder aus lauter Catholischen Directorialpersonen, so, wie bei Ober= und Niederrheinstrom; und im Schwäbischen Ritterkraise, bei den Ritterorten: Donau, Hegäu, Allgäu und am Bodensee — oder aus blos Evangelischen Ortsvorständen zu bestehen. Ausser gedachter gleichen oder ungleichen Besezung der Ritterdirectorien, aus den Mitgliedern von der einen oder der andern Religionspartbie äußert jene Religionsverschiedenheit hiernächst auch unter den Rittergliedern selbst – und zwar hauptsächlich bei den begüterten Mitgliedern, in Ansehung des juris Sacrorum, über ihre Unterthanen und derselben Kirchenverfassung, wie auch geistliche Personen, gleichergestalt ihre rechtlichen Würkungen, sowol bei den Catholischen als Evangelischen Ortsbesizern — davon unten im zweiten Theile

dieses

dieses Versuchs *) ausführlicher wird gehandelt werden.

Endlich ist auch nach diesem Religionsunterschiede, sowol ein Catholischer, als Evangelischer ohnmittelbarer Ortsbesizer, für seine Person, allerdings noch berechtiget, auf seinem eigenthumlichen – der andern Religion gänzlich zugethanen Orte, in seinem Schlosse, oder Wohnhause, eine eigene Capelle für sich zu errichten, um darinne benebst seinen Religionsangehörigen, Bedienten und übrigen Brödlingen – seinen gewöhnlichen wiewol eigentlich nur Privatgottesdienst zu verrichten. Denn da einem jeden Fürsten des Reichs dergleichen besondere Hofcapelle für sich und seine Religionsverwandten Höflinge zu halten, und darinnen seinen Pribatgottesdienst zu verrichten, selbst nach dem westphälischen Friedensschlusse, in den Landen von der andern Religion, ganz unbenommen ist; So muß ein Reichsohnmittelbarer Ortsherr – dem auf seinen ganz evangelischen Ortschaften das jus Sacrorum, oder das jus in et circa Sacra, gleich jenen Fürsten in ihren protestantischen Landen, nach eben diesem Reichsgeseze, als einem Mitgliede der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft würklich zustehet, wol nicht wenige auch zur Ausübung seiner eigenen Religion mittelst

*) Zweiten Theil im neundten Abschnitt, von der geistlichen Obrigkeit.

mittelst dergleichen Privatgottesdienstes allerdings gleich befugt, und darinnen ganz unbehindert seyn!

So wenig aber ein Fürst des Reichs, ausser für seine eigene Person, und seinen eigenen Hofstaat in seinem Lande eine andere Religion, und einen andern öffentlichen – oder auch nur Privatgottesdienst, als im anno decretorio darinnen würklich in Ausübung gewesen ist, neuerdings einführen kan; daferne solches nach dem iztmaligen immer allgemeiner sich ausbreitenden neuern Toleranzsysteme von der herrschenden Religionsparthie nicht freiwillig nach und zugelassen werden wollte! – Eben so wenig kan und darf auch ein Reichsohnmittelbarer Ortsherr, ausser dem angeführten Falle, und dieser freiwilligen Einräumung dergleichen in seinen ohnmittelbaren Ortschaften neuerdings einführen, ohne jenen verbindlichen Reichsgrundgeseze dadurch entgegen zu handeln, als welches ausdrüklich verordnet: „daß niemand in seiner Religion gekränkt, auch „keine andere Religion, und weder öffentlicher „noch Privatgottesdienst, in einem Lande, oder „an einem Orte, neuerdings eingeführt oder „geduldet werden solle, wo solche Religion, oder „solcher Gottesdienst, nicht schon in dem anno „normali 1624 würklich eingeführet, geduldet „und in Ausübung gewesen ist! – den regierenden Landesherrn, oder ohnmittelbaren Gebietsherrn, für seine Person allein ausgenommen! —

Gleich-

Gleichwol aber dürfte dieser einem solchen Ortsherrn, erstern Falls für seine Person zustehende Privatgottesdienst, nur allein bei desselben würklicher Anwesenheit an dem Orte – keineswegs aber auch in desselben Abwesenheit würklich statt finden können! —

Zwölfter Abschnitt.

Von den Rechten des Geblüts eines aus Standsmässiger Ehe entsprossenen Reichscavaliers; wie auch von den Standsmässigen – ungleichen – und notorischen Misheurathen der Reichsedelleute.

Nur die in Standsmässigen Ehen erzeugte Söhne eines Reichscavaliers, sind gebohrne Reichsedelleute, und erlangen durch ihre Geburt sowol die Rechte des Geblüts, als auch die Rechte der persönlichen Ohnmittelbarkeit, und würklichen Erbfolge, in alle vätterliche Lehen – und Eigenthums oder altvätterlichen Stamms und Fideikommisgüter.

Standsmässig verheurathet sich ein Reichsohnmittelbarer von Adel, wann derselbe mit einer

ner adelich gebohrnen Fräulein oder Wittib – so wol aus dem Reichs- als mittelbaren guten Adel, wie auch aus einem Stiftsmässigen Patriciatgeschlechte durch die Ehe sich verbindet; ungleich aber mit einer zwar bürglichen, aber doch sonst von angesehenen und characterisirten Eltern des Bürgerstandes abstammenden Person des andern Geschlechts, und zwar mittelst eines förmlichen durch Priesterliche Trauung würklich vollzogenen Ehebandes. Nur die aus ersterer Ehe rechtmässig erzeugte – oder auch per subsequens matrimonium legitimirte Söhne eines solchen ohnmittelbaren von Adel, sind als gebohrne Reichsedelleute würklich anzusehen, auch ohnstrittig überall dafür erkannt, und mithin auch aller vätterlichen Rechte durch ihre Geburt schon theilhaftig. Denn eben diese Geburtsrechte machen einen solchen jungen Edelmann nach dem Stande seines Vatters sowol zum gebohrnen Reichsedelmann, Freiherrn, oder Grafen; als nicht weniger auch nach dem Ableben des Vatters zum rechtmässigen Erben desselben hinterlassener Stamms- oder Fideikommisgüter – und gewähren ihm endlich auch durch den erlangten Erb- und eigenthumlichen Besiz derselben obgedachtermassen nach erlangter Majorennität die Würklichkeit eines ordentlichen Mitglieds der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mit Siz und Stimme auf den allgemeinen Ritterortskonventen. So wenig aber einem solchen Reichsedelmanne

aus

aus vorberührten Ehen, die Rechtmäßigkeit seiner Geburt, und durch dieselbe zugleich die Rechte des Geblüts sowol in Ansehung des vätterlichen Standes und der daraus erwachsenden persönlichen Ohnmittelbarkeit – als auch der damit verknüpften Erbfolge in besagte vätterliche Güter mit Rechte bestritten werden können; so grossen Anstand dürfte derselbe jedoch bei allen diesen Rechtsansprüchen ohnfehlbar zu gewärtigen haben, wann derselbe von einem Reichsohnmittelbaren adelichen Vatter zwar erzeugt, aber in ungleicher Ehe erzeugt, und von einer Mutter bürgerlichen – obschon sonst nicht unansehnlichen Standes gebohren wäre! — Denn obwol einige Gelehrte diese ungleiche Ehen eines ohnmittelbaren von Adel allerdings auch für Standesmässig haben angesehen wissen wollen, wann solche besonders mit einer Person bürgerlichen Stands, vom ersten Range, oder mit einen bürgerlichen Frauenzimmer eines graduirten, oder sonst in gleicher Würde und Ansehen stehenden Vatters, wären eingegangen, und durch Priesterliche Copulation ordnungsmässig vollzogen worden! Allein, da einmal der Adelstand von dem Bürgerstand – so wie der teutsche hohe Adel von dem Niedern, ohnläugbar unterschieden, – und nicht nur blos unterschieden, sondern auch mit gleich verschiedenen Gerechtsamen würklich bekleidet ist; und überhaupt nach den Grundsäzen des teutschen Staatsrechts, eine Heurath zwischen

Personen ungleichen Standes, ob zwar nicht für eine würkliche Misheurath – doch ohnstreitig für eine ungleiche Heurath pflegt gehalten und würklich angesehen zu werden; überdies auch ein sich verheurathender würklicher Edelmann, einem bürgerlichen Frauenzimmer durch die blose Heurath – keineswegs den Adel mittheilen kan; und folglich ein solches Frauenzimmer auch nach ihrer Verheirathung mit einem Edelmanne, gleichwol immer noch eine Person bürgerlichen Standes ohnläugbar verbleiben würde; So dürften allerdings auch wol diese Heurathen eines Reichscavaliers mit einem solchen bürgerlichen Frauenzimmer nach den schon angeführten Grundsäzen, unter die würklich ungleichen Heurathen zu rechnen, und die aus einer solchen Heurath entsprossene Söhne eines ohnmittelbaren von Adel, ihrer Ebenbürtigkeit halber, wie auch in Ansehung der Geblütsrechte, und der Erbfolg in die altvätterlichen Stammis- Fideikommiß- und Lehengüter – von Seiten der Agnaten sowol, als der Reichsritterschaft und der Lehenhöfe – nicht weniger auch gleichen Widersprüchen ohnfehlbar unterworfen seyn! Alle diese Zweifel und besorgende Widersprüche – dürften jedoch allerdings auch dadurch können gehoben werden, daferne ein solches Frauenzimmer bürgerlicher Abkunft vor ihrer Verheurathung mit einem ohnmittelbaren von Adel von dem Kaiser geadelt, und dadurch jene Ungleichheit des Standes würklich aufgehoben

würde.

würde. — Von gedachten ungleichen Heurathen unterscheiden sich jedoch die sogenannte – notorische Misheurathen, welche zwischen einem Reichscavalier und einer Person bürgerlichen Geschlechts aus der untern Klasse des Bürgerstandes würklich geschlossen werden sollten! — Der Verfasser von Sophiens Reisen *) drukt sich unter andern auch über die Heurathen des Adels mit einer bürgerlichen Person des andern Geschlechts folgender gestalt aus; „da es nur zween Stän„de unter den Menschen gibt; so ist ein jedes „Frauenzimmer – von der Wohlgebohrnen an, „bis an die Töchter der Handwerker, oder je„des Mädchen von inclusive der Bettlerstochter „an, bis an die vornehmste bürgerliche – glei„chen; das ist: bürgerlichen Stands; – folg„lich begeht ein Edelmann ein Misbündnis, wann „er unter seinen Stand, mit einer bürgerlichen „sich verheurathet. — Denn seine Gränzen zu „kennen – sagt eben dieser Verfasser im weitern „Erfolge seiner Geschichte, das ist für adeliche „Personen: **Würde**, und für bürgerliche we„nigstens: **Pflicht**. —„

Gleichwol aber möchte in vorgedachten Herren Ständen – allerdings auch ein gleich grosser Unterschied würklich anzutreffen seyn; und

 so,

*) Siehe den zweiten Theil der zwoten Auflage. S. 157.

so, wie überhaupt in dem Adelstande – also nicht weniger auch im Bürgerstande – noch verschiedene Klassen würklich statt finden, folglich die Heurath eines Edelmanns mit einem Wohlgebornen bürgerlichen Frauenzimmer – und einem Handwerksmädchen – oder gar einer Bettlerstochter – nicht weniger unterschieden werden müssen! – Wenigstens machen Rechte und Gewohnheiten in solchen Fällen zwischen einer blos ungleichen – und notorischen Misheurath – immer noch einen sehr merklichen Unterschied; und da die bürgerlichen Frauenzimmer der ersten Klasse – den neugeadelten Fräuleins – wohl nicht so weit nachstehen, daß sich leztere vor jenen eines grossen Unterschieds berühmen dürften – weil es blos um einen Adelsbrief zu thun ist, um beide mit einander in völlige Gleichheit des Standes zu sezen; so würde ohnfehlbar auch die Heurath eines Reichscavaliers mit einem solchen bürgerlichen Frauenzimmer durch eben dieses Mittel, und sonder grosse Schwierigkeit eben so leicht aus einer ungleichen – in eine würkliche Standesmässige Heurath können umgeschaffen werden! — Denn da der Reichsadel überhaupt noch zu der Klasse des teutschen niedern Adels zu rechnen ist, ein neugeadeltes bürgerliches Frauenzimmer aber aus dem Bürgerstande in eben diese niedere Adelsklasse würklich versezt – und überhaupt in den Adelstand erhoben wird; so kan folglich auch zwischen Personen von gleichem Adelsstande, keine ungleiche

Heu-

Heurathen mehr statt finden; — so groß übrigens auch der Vorzug würklich seyn möchte, den der Reichsadel überhaupt vor dem neuen Adel würklich besizt, und allerdings auch mit vollem Rechte behauptet! – wenigstens kan dieser in anderweitem Betrachte allerdings sehr grosse Vorzug des Reichsadels vor dem neuen, und selbst auch alten mittleren oder Landsässigen Adel – auf eine solche Heurath alsdann keinen weitern rechtlichen Bezug, und würklich auch keine schädlichern Folgen haben, als daß die aus einer solchen Ehe entsprossene Söhne, mütterlicher Seits, keine Ahnen probiren – folglich auch nicht zu Stiftern und Ritterorden gelangen könnten! notorische Misheurathen des Reichsadels aber sind endlich diejenigen würkliche Eheverbindungen, welche ein Reichsedelmann mit einer Person aus der untersten Klasse des Bürgerstandes eingehet, und dabei alle Achtung für Stand und Ehre, gänzlich aus den Augen sezt! In der Fränkischen Ritterordnung heißt es diesfalls: „Diejenige Cavaliers, „so cum vili et turpi Persona sich ungebührlich verheurathen, sollen von allen adelichen „Freiheiten und Gesellschaften ipso facto excludirt seyn, jedoch daß die Determination super „vilitate personae, Ihro Kaiserlichen Majestät „vorbehalten bleibe!„ So rechtmäßig übrigens auch dergleichen Heurathen an sich selbst seyn können; so würde jedoch ein Reichscavalier seine daraus entspringende männliche Nachkommenschaft ohnstreitig

aller derjenigen Rechte würklich berauben, welche derselben ausserdem durch eine standesmässige Heurath allerdings hätten erwachsen, und würklich zu Teil werden müssen.

Selbst die vermeinte – oder wol gar also genannte gnädige Frau eines solchen Reichsedelmanns ist wol öfters nach dem Tode ihres Gemahls von der Familie dahin gebracht worden, gegen ein baares Aequivalent auf alle weitere Ansprüche gänzlich Verzicht zu thun; ja sogar des Gebrauchs eines adelichen Namens für die Zukunft sich zu enthalten, wo nicht selbst gänzlich abzuschwöhren, der mit dem ihrigen eben so wenig Gleichheit hatte, als ihr angenommener adelicher Stolz mit ihren übrigen bürgerlichen Umständen! Nachfolgendes – in einer von einem Reichscavalier aus einer ansehnlichen alten Familie des Reichsadels würklich geschlossenen dergleichen Misheurath – unterm 1sten Febr. 1780. ergangene Reichshofraths Conclusi ist daher hierbei besonders merkwürdig:

v. C. contra v. C. Coönis pcto. separationis quoad thorum et mensam, in specie die mit der L. . . unternommene Copulat. betref. rescribatur Coöni.

„Den Karl Friedrich v. C. (wann er zu„förderst die Lehen werde refutiret, auch „nebst der L. . . den zwischen ihnen bei„den,

„den, dann denen Söhnen erster Ehe, „und den Agnaten geschlossenen Verglich „beschwohren haben) seines bisherigen „Arrests zu erlassen, auch den Umgang „des v. C. mit der L... weiter nicht „mehr zu behindern.

2.do) „wird der v. C. dahin angewiesen: Gö„hörige Anstalt zu treffen, daß die Unter„schrift seiner Ehefrau und derer mit L... „erzeugten Söhnen, als Frau und Herren „von C.. um so gewisser unterbleibe, „als sonst gegen denselben mit schärferer „Ahndung vorgegangen werden solle!„ —

Solchemnach würde eine dergleichen Misheurath an sich selbst zwar bestehen können; die rechtlichen Würkungen einer Standesmässigen Verheurathung aber dabei gänzlich wegfallen müssen! —

Gleichwol aber würden den Kindern aus einer solchen Ehe diejenige Rechtsansprüche jedoch keineswegs versagt werden können, welche gemeinen Rechten nach, allen aus einer würklichen Ehe erzeugten Kindern, ausser jenen besondern Adelsrechten, wie auch der Erbfolge in die Lehen- und Stammsgüter – sonst allerdings noch zu statten kommen. Merkwürdig ist hierbei nicht weniger auch der besondere Fall, welcher sich nur erst vor einigen Jahren bei einer Reichsadelichen

Regredienterbschaft aus eben diesem Grunde, würklich ereignet hat. Eine ehemalige Fräulein aus einem männlicher Seits nunmehro ausgestorbenen Reichsadelichen Geschlechte, hatte sich gegen Wissen und Willen der Familie mit einem blos gemeinen Bürger in besondere Eheverbindungen eingelassen, denselben auch würklich geheurathet, und mit Ihm in der Ehe eine Tochter erzeugt, von der hierauf die Frage wegen ihrer Erbfähigkeit an gedachte Regredientschaft vorfiel. — Die Familie glaubte jene – ihre unwürdige Verzichtstochter von allen weitern Ansprüchen auf ihr Reichsadeliches Geschlecht sonderheitlich damit gänzlich abgewiesen zu haben, weil sie Ihr solche gegen ein Stück Geld zu ihrer dermaligen Bedürfnis – auf das feierlichste hatten abschwören lassen! Endlich aber erlosch wider alles Vermuthen der Mannsstamm dieser Reichsadelichen Familie, und die weibliche Regredienterben gelangten nunmehr zur Erbfolge aller – besagter Familie zuständigen beträchtlichen Eigesthumsgüter. Um jedoch desto eher zum würklichen Genusse einer so beträchtlichen, und unter dem Reichsadel gemeiniglich in langwührige Prozesse sich verwikelnden Regredienterbschaft zu gelangen, suchten die sämmtliche vorhandene Regredienterben wegen ihrer verschiedenen Anforderungen, sich in Güte mit einander zu vergleichen, und erhielten solche auch würklich den Vergleich. Bei der Legitimation

zu

zu dieser Erbschaft, fand sich nun unter den sämmtlichen adelichen Regredienterben auch die neuerdings bürgerlich verheurathete Tochter jener bereits mit Tode abgegangenen weil. abgeschwohrnen Fräulein, ganz unvermuthet — mit ein, und deducirte ihre gleichmässige Forderung an sothane Regredienterbschaft. Allerdings hätten jene Reichsadeliche Regredienterben dieser nunmehrigen würklichen Bürgerstochter, ihrer Zulassung halber, mancherlei Einwendungen entgegen stellen können! Gleichwol aber erhielt dieselbe würklich bei dem endlich zu Stande gebrachten Vergliche, einen für sie nicht weniger beträchtlichen Anteil dieser an sich so wichtigen Regredienterbschaft. Vielleicht hatte man nicht daran gedacht, die abgefundene Mutter derselben auch auf den ledigen Anfall eidlichen Verzicht thun zu lassen! und dieser eben so wenig voraus gesehene, als izt ganz unerwartet entstandene Fall, war doch ohnfehlbar der Grund ihres Erbrechts.

Dreizehender Abschnitt.

Von den minderjährigen Reichsedelleuten und derselben Vormundschaften, wie auch Obervormundschaft, ihres Ritterdirectoriums.

Die minderjährigen Reichsedelleute stehen bis zu ihrer Vollbürtigkeit unter der Vormundschaft und derselben Administration ihrer sämmtlichen Güter. Hat der Vatter nicht bei seinen Lebzeiten durch eine lezte Willensverordnung seinen hinterlassenden minderjährigen Söhnen einen adelichen Vormund ernennet; so wird die Vormundschaft auf Ansuchen der Mutter oder Verwandten, oder auch selbst ex officio von dem Ritterdirectorio, als Obervormundschaft nach dem Unterschiede der Religion der adelichen Pupillen oder minorennen sowol bestellt, als auch bestättiget. Bei solcher Vormundschaftsbestellung hat iedoch die Mutter, oder Grosmutter, wann beide derselben sich unterziehen, und allen Rechtserfordernissen dabei gebührend unterwerfen wollen, vor andern ein Vorrecht; jedoch so, daß derselben alsdann von dem Ortsvorstande noch ein adelicher Vormund – oder auch nur ein bloser Ortskonsulent, als rechtlicher Assistent – an die Seite gesezt zu werden pflegt.

Auf-

Ausserdem ist ein jedes ordentliche Mitglied des Ritterkantons, nach gemeinen Ortsrezessen, und selbst bei Vermeidung einer im Weigerungsfalle darinnen gesezten ansehnlichen Geldstraffe, ausdrüklich verbunden, eine über solche Reichsadeliche Minderjärige, von seinem Ritterdirectorio, als Obervormundschaft, Ihm übertragene Vormundschaft nicht nur bereitwillig zu übernehmen, sondern auch dazu besonders sich verpflichten zu lassen. Ueberhaupt muß ein solcher adelicher Vormund bei Verwaltung der ihm übertragenen Vormundschaft, wie auch derselben Güteradministration, alles erfüllen, was gemeinen Rechten nach, einem jeden Tutori oder Curatori zu erfüllen würklich oblieget; wobei denselben jedoch nach teutschen Rechten, bei wichtigern Vormundschaften, für seine Mühewaltung gemeiniglich ein Honorarium alliährlich pflegt bewilliget und abgereicht zu werden. Hat nun ein Reichscavalier noch bei seinen Lebzeiten, seinen hinterlassenden minderjährigen Söhnen einen adelichen Vormund ernennet; so muß dieser hierauf nach des Vaters Tode entweder von dem Ritterdirectorio als Obervormundschaft, oder von einem der beiden Reichsgerichte bestätiget und gewöhnlichermassen verpflichtet werden, weil nach den besondern Prärogativen der Reichsritterschaft, beide, sowol das Ritterdirectorium als die höchste Reichsgerichte in Bestättigung der Reichsadelichen Vormünder concurrentem jurisdictionem haben, auch

die

die Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii von einem oder dem andern, welches darum ist angegangen worden, sodann allein abhänget. Hat jedoch der Vatter keinen besondern Vormund über seine minnorennen Söhne ernennt, so kan alsdann die Mutter, wann sie die Vormundschaft über ihre minorennen Söhne selbst übernehmen will, davon nicht ausgeschlossen werden, doch muß dieselbe in dem Falle, gemeinen Rechten nach gleich anfänglich nicht nur der zweiten Ehe, sondern auch dem Vellejanischen Rathschlusse, und übrigen weiblichen Freiheiten ausdrüklich entsagen; auch diesen Verzicht gemeiniglich schriftlich an das Ritterdirectorium fördersamst einschiken, sodann aber den Vormundschaftseid per Mandatarium ablegen lassen; welches herkömmlichermassen bei der Ritterkanzlei zu geschehen, und über den ganzen Vorgang ein eigenes Protokoll geführt zu werden pflegt. Ausserdem wird von Seiten des Directorii neben der Mutter, gemeiniglich auch noch ein adelicher Mitvormund bestellt, welcher den gedachten Vormundschaftseid ebenermassen per Mandatarium vorher behörig ablegen muß. Nach Beobachtung aller gewöhnlichen Solennien geschiehet endlich die Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii entweder von Seiten des Ritterdirectoriums, oder auch von einem der beiden höchsten Reichsgerichte, sowol an die Mutter, als auch an den adelichen Mitvormund. Uibrigens stehet der Muttrr, als bestelter Vormünderin be-

nebst

nebst dem adelichen Mitvormund zugleich auch die Verwaltung der Güter, und der Jurisdiction gemeinschaftlich zu, und würde, daferne erstere mit der Gütheradministration, wie auch Ausübung der Jurisdictionalien, nichts zu thun haben solte, solches allerdings als eine Ausnahme von der Regel müsse angesehen werden; welche auch bei dem oder jenem Ritterkanton entweder besonders herkömmlich, oder durch gemeine Ortsrezesse ausdrüklich bestimmt und vestgesezt, sonderheitlich aber bei dem Fränkischen Ritterkanton Gebürg per recessum de 16. Dec. 1733. dieserwegen besondere Verordnung gemacht worden. Merkwürdig ist jedoch hierbei: daß in dem Fränkischen Ritterkanton Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, die Bestellung der Vormünder oder Curatoren über die Reichsadeliche Pupillen, oder Minorennen, auch bei dem Fürst Bischoffen zu Fulda, als verordneten Kaiserlichen Comissario, nachgesucht werden kan; wie solches der in Lünigs Reichsarchiv

P. spec. Cont. 3. 2. Abschn. p. 65.

befindliche, zwischen dem Stift Fulda an einem, dann der freien Reichsritterschaft in Franken, im Kanton Buchen am andern Teile, errichtete Verglich de 26. 1656. §. 6. deutlich ausweiset. Ausser diesem Falle, wo nemlich der Mutter, benebst einem adelichen Mitvormunde die Tutel oder Curatel über dergleichen Reichsadelichen Pupillen

pillen oder Minorennen übertragen wird; pflegt nun auch daferne erstere nicht mehr am Leben wäre, oder die Vormundschaft nicht annehmen wollte, leztere nach Beschaffenheit ihrer wichtigern Güteradministration, zweien adelichen Mitvormunden zugleich gemeinschaftlich; oder bei wenigerer derselben Wichtigkeit gemeiniglich nur einem einzigen Rittergliede, gewöhnlich übertragen; – bei noch geringern Vermögensumständen der adelichen Minorennen aber, sothane Vormundschaftsverwaltung von dem Ritterdirectorio auch wol nur blos einem ihrer Ortsconsulenten zur alleinigen Besorgung anvertraut zu werden. Ob nun gleich bei diesen Reichsadelichen Vormundschaften, sowol in derselben Bestellung und alljärlicher Rechnungsabhör, als auch wegen fortdaurender Oberaufsicht und anderweitern besondern Einflüssen, überhaupt sehr vieles auf die alleinige Besorgniß eines Ritterdirectorii und desselben Obervormundschaftliche Verordnungen, auch nach Befinden, nachdrüksamere Vorkehrungen würklich ankömmt; so hängt doch gleichwol nach einmal bestelter Vormundschaft, das allermeiste dabei lediglich von dem adelichen Vormunde ab; als welcher nunmehro als der eigentliche Herr und Gebieter sowol über die Person, als über die Güter und Unterthanen seines adelichen Pupillen, oder Minderjärigen, würklich anzusehen ist, und nebst diesem, zugleich auch in das öffentliche Kirchengebet mit eingeschlossen wird. Ue-

berhaupt

berhaupt ist daher auch ein solcher Vormund schuldig und verbunden, nicht nur für die persönlich gute und Standsmässige Erziehung der ihme anvertrauten Reichsadelichen Pupillen und Minderjährigen; sondern auch für die genaue Besorgung und getreue Verwaltung derselben Güterrevenüen — so wie nicht weniger derselben besizenden Jurisdictionalien alle mögliche Sorgfalt zu tragen, von sothaner seiner Vormundschaftsverwaltung an das Ritterdirectorium, als Obervormundschaft, alljährlich richtige Rechnung zu stellen, für alle durch seine Schuld oder Versäumnis, den Minorennen, oder ihren Gerechtsamen, Gütern und Unterthanen würklich zugegangene Schäden samt und sonders zu stehen, solche gebührend zu verantworten, und dafür mit seinem eigenthumlichen Vermögen zu haften. Und da selbst auch das Ritterdirectorium, als Obervormundschaft, diesen, während ihrer Tutel, oder Curätel, würklich lädirten Reichsadelichen Pupillen oder Minorennen, nach derselben erlangten Majorennität, in subsidium, ohnstreitig allemal noch responsable bleiben würde, dasselbe auch — nach seinen aufhabenden Directorialpflichten insonderheit dahin verbunden ist, über die Reichsadelichen Pupillen und Minorennen des Ritterkantons und derselben Vormundschaften, von Obervormundschaftswegen, alle mögliche Oberaufsicht und Sorgfalt zu tragen; so werden ausser dieser directorialischen Besorgnis, nunmehr insonderheit

heit auch die von den adelichen Vormündern alljärlich abzulegende Vormundschaftsrechnungen, von ermeltem Ritterdirectorio gewöhnlich per Deputatos nicht nur abgehört, sondern auch hierauf justificirt, und somit die adeliche Vormünder von aller weitern Verantwortung, wenigstens bei dem Ritterdirectorio am Ende ihrer aufgehabten Vormundschaftsverwaltung nach Befinden frei gesprochen. Gemeiniglich geschiehet diese Rechnungsabhör von einigen aus dem Ritterdirectorio hierzu besonders deputirten Ritterräthen, oder sogenannten Ausschüssen, bei dem ordentlichen Directorial oder Ritterrathsconventen, wo solche zur Einsicht vorgelegt, und zu lezt von dem Ritterdirectorio herkömmlichermassen justificiret werden. Da nun freilich auf diese Reichsadelichen Vormundschaftsverwaltungen, und desselben behörige Rechnungsstellung auch sorgfältige Oberaufsicht des Ritterdirectorii, als beständiger Obervormundschaft in der That sehr vieles ankömmt, indem nicht nur der künftige Wohl- oder Uebelstand viel ansehnlichen und stark begütherten Reichsadelichen Geschlechter, sondern auch der Wohl- oder Uebelstand eines ganzen Ritterorts, und am Ende sogar des ganzen Rittercorporis, grossen Teils hierauf mit beruhet; so hat selbst des Kaisers Majestät, dadurch eigends sich bewogen gefunden, im Jahr 1762. ein allerhöchstes Kaiserliches Rescript an alle Rittercantons dieserwegen besonders ergehen zu lassen; Innhalt dessen denselben

selben samt und sonders ist aufgegeben worden, „alle Jahre ihre Berichte in Betref der Reichsrit„terschaftlichen Vormundschaftsverwaltungen all„unterthänigst zu erstatten, und solche nach Maas„gabe einer gewissen vorgeschriebenen Tabelle ein„zuschiken, worüber auch von dem Kaiserlichen „Reichshofrathe genau gehalten werden solle, und dürfte diese allerhöchste kaiserliche Verordnung ohnfehlbar ein starker Sporn für alle Ritterdirectoria seyn, diesen so beträchtlichen Gegenstand ihrer directorialischen Besorgnis und Oberaufsicht neuerdingen hierdurch besonders und bestermassen sich empfohlen seyn zu lassen.

Vierzehender Abschnitt.

Von der Volljärigkeit eines Reichscavaliers, und demselben daraus erwachsenden Rechten.

Ein unter der Vormundschaft stehender minderjähriger Reichscavalier erlangt gemeinen Rechten nach, erst nach völlig zuruckgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre seine Vollbürtigkeit, und dadurch zugleich das Recht: nicht nur die Verwaltung seiner Ortschaften, Güter und Gefälle nunmehr selbst zu übernehmen, als derselben angebohrner Orts - und Reichsohnmittelbarer Ge-

bietsherr förmlich sich huldigen zu lassen, sondern auch für seine Person in die Würklichkeit eines ordentlichen Mitglieds der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft sich zu sezen, und auf allgemeinen Ortskonventen Siz und Stimme zu nehmen. Freilich ein sehr entfernter Zeitpunct, der zu erlangenden Volljährigkeit eines sonst mit so vielen und grossen Prärogativen begabten Reichscavaliers – der jedoch hierinne lediglich den gemeinen Gesezen unterworfen ist; – Ohngeachtet sowol die Kurfürsten des Reichs nach ausdrucklichem Innhalt der güldenen Bulle, bereits schon im achtzehnten Jahre für Regierungsfähig und vollbürtig erkläret worden; als nicht weniger auch bei den übrigen Reichsfürsten, nach teutschen Rechten das ein und zwanzigste Jahr zur Vollbürtigkeit derselben insgemein pflegt angenommen – und die Prinzen aus den Sächsischen und andern Häusern, sogar schon mit dem Anfange des ein und zwanzigsten Jahrs zur Regierung würklich zugelassen zu werden! Bei dem allen bleibt gleichwohl der Reichsadel hierinnen lediglich an die Römischen Rechte gebunden, nach welchen ein junger ohnmittelbarer von Adel keineswegs eher für volljärig oder majorenn erkannt und angesehen wird, als bis derselbe das fünf und zwanzigste Jahr völlig zurüke gelegt hat, wie denn auch ein minderjäriger Reichsedelmann von Seiten seines Ritterdirectoriums, der Vormundschaft und Administration seiner Güter – eigenen Innhalts der

der Ritterordnungen, keineswegs eher würklich entlassen werden kan und darf, wo nicht dieselbe besondern Umständen nach, unterweilen auch wol um einige Zeit früher von dem Kaiser veniam aetatis behörigermassen nachgesucht und erhalten, sonderheitlich aber damit zugleich auch das Recht erlangt hätte, der Verwaltung seiner Güter nunmehr eigends sich zu unterziehen, und dadurch alle aus der Vollbürtigkeit ihm erwachsende Rechte sich würklich theilhaftig zu machen! denn ausserdem soll Innhalts der Fränkischen Ritterordnung „einem jungen Cavalier, ehe derselbe „seine Majorennität, oder veniam aetatis er„langt hat, weder unter dem Vorwand einer Ci„vil oder Militärcharge noch aus andern Ursa„chen nachgelassen seyn, was die Administration „seiner Güter belangt, der Vormundschaft oder „Curatel, propria authoritate, und ohne „der Hauptmannschaft oder des Ritterorts Wissen „und Bewilligung sich zu entziehen: Tit. II. p. 33. Solchemnach macht allererst die nach Römischen Rechten erlangte, oder von dem Kaiser ihm besonders erteilte Volljärigkeit einen minderjärigen Reichsedelmann zum würklichen Besizer seiner Lehen und eigenthumlichen Güter, samt allen daraus ihm zustehenden Gerechtsamen und Freiheiten; so wie zugleich auch dadurch zum würklichen Regenten seiner angebohrnen Unterthanen, und zum ordentlichen Mitgliede seines Ritterkantons mit Siz und Stimme auf den allge-

 mei-

meinen Ortskonventen. Bis auf diesen Zeitpunkt steht ein solcher Reichsedelmann völlig unter der Vormundschaft; seine Güter und derselben Gerechtsame werden von dem adelichen Vormunde verwaltet, sein Siz- und Stimmrecht auf gedachten Ritterkonventen bei einigen Ritterorten herkömmlichermassen von dem Ritterdirectorio vertretten; bei andern Ritterkantons aber die Stimmen der Minderjärigen, bis zu derselben erlangter Volljärigkeit und selbst eigenen Erscheinen auf sothanen Ritterkonventen, gar nicht mitgezälet. So nuzbar nun auch für manchen Reichsedelmann eine so langwührige Vormundschaft sowol in Betracht seiner persönlichen Erziehung, als auch in Rüksicht der Verwaltung seiner Güter und anderer Gerechtsame zum öftern seyn kan; ja so heilsam es vielleicht für manchem Reichsohnmittelbaren unerfahrnen kleinen Selbstregenten oft gewesen seyn dürfte, wann die vormundschaftliche Beschränkung desselben Eigenmacht auch wol selbst bis in sein vierzigstes Jar würklich angedauert hätte, so nachtheilig kan jedoch zum öftern auch die so langwührige Vormundschaftsverwaltung für manchen begüterten Reichscavalier seyn, der vielleicht auch schon bei jüngern Jaren, der eigenen Verwaltung seiner Güter für ihn weit nüzlicher nicht nur selbst würde haben vorstehen, sondern auch bei einer guten Einrichtung ohngleich mehr haben ersparen können, als bei desselben vormundschaftlicher ohngleich kostbarerer Einrich-

tung würklich zurüke geleget werden kan. Gleichwol muß ein solcher Minderjäriger den Schaden Josephs – bis zu seiner endlichen Befreiung von der Vormundschaft und Gelangung zu seiner Volljährigkeit oft gelassen mit ansehen und geduldig ertragen, so lange derselbe noch nicht sein fünf und zwanzigstes Jahr völlig zurükgelegt oder veniam aetatis würklich erlangt hat, leztere zugleich mit dem Rechte seiner eigenen Güterverwaltung verbunden; kan einem minderjärigen Reichsedelmanne nur allein der Kaiser, nach seinem besizenden Kaiserlichen Reservaten erteilen, und allerdings dürfte auch wol ein junger Reichscavalier bei gehabter guten Erziehung und eigener besondern Fähigkeit des Verstandes, dieser Kaiserlichen allerhöchstenBegünstigung, an sich selbst oft eben so würdig, als in anderweiten besondern Rüksichten zur würklichen Verbesserung seiner eigenen Vermögensumstände derselben auch wol äusserst bedürftig seyn, wann nicht andere Schwürigkeiten ihn oft zurükhielten, oder vielmehr verhinderten, dieser Kaiserlichen allerhöchsten Gnadensbezeigung sich würklich theilhaftig zu machen, oder solche behörigermassen für sich auszuwürken. Hierzu würden hauptsächlich die erprobte Fähigkeiten, und frühere Verstandeskräfte eines solchen jungen Edelmanns, benebst der Geschiklichkeit, seinen eigenthumlichen Gütern eigends mit Nuzen vorstehen zu können, unter den Ihn dazu antreibenden Bewegungsgründen, allerdings schon zu-

reichend seyn; wann es dabei nicht insonderheit auch noch auf den Erweisthum dieser würklich besitzenden guten Eigenschaften, oder auf die eigenen Zeugnisse der Vormundschaft vorzüglich mit ankäme, und dergleichen allerdings erforderliche beglaubte Zeugnisse, einem bei des Kaisers Majestät um veniam aetatis einkommenden solchen minderiärigen Reichsedelmanne nicht auf der einen oder der andern Seite zum öftern erschwehret würden! Gemeiniglich muß daher ein minderjäriger Reichscavalier unter seiner Vormundschaft so lange ausharren, bis ihn die Römischen Rechte nach zurukgelegten fünf und zwanzig ganzen Jaren, endlich davon freisprechen, und ihn als einen nunmehro Volljärigen, selbst eigends ermächtigen, seine eigenthumliche Güter in würklichen Besitz zu nehmen, und zugleich auch die Verwaltung derselben selbst an sich zu ziehen. Ohngehindert pflegt sodann auch der adeliche Vormund einen solchen majorennen Reichscavalier seine bisdaher in Vormundschafts Namen verwaltete eigenthumliche Güter – beides, sowol in würklichen Besiz, als nunmehrige selbst eigene Verwaltung zu übergeben; nachdem derselbe nach abgehörten und justificirten Vormundschaftsrechnungen (welche nunmehr in das Ortsarchiv bewarlich niedergelegt und aufbehalten werden) von dem Ritterdirectorio, als der Obervormundschaft, seiner aufgehabten Vormundschaftsverwaltung halber, nicht nur frei und losgesprochen, sondern demselben

ben auch hierüber, ein förmliches Absolutorium ist erteilet, und würklich ausgefertiget worden.

Gleichwol aber würde einem solchen aus der Vormundschaft entlassenen Reichscavalier vermöge eben dieser römischen Rechte, nunmehr allerdings auch frei stehen; binnen der ihm nach erlangter Volljärigkeit hiezu vergönnten Zeitfrist, aller derjenigen beträchtlichern Schäden halber, welche demselben während seiner Vormundschaft erweißlich zugegangen wären, sowol an seinen Vormunde, oder dessen Erben, als in subsidium, selbst auch an dem Ritterdirectorio, als gewesener Obervormundschaft, sich wiederum zu erholen, und derjenigen rechtlichen Vorteile hierdurch würklich teilhaftig zu machen, welche nach Römischen Rechten einem jeden lädirten Minorennen, nach erlangter Volljärigkeit, folglich auch einem Reichscavalier, sonder Zweifel nach eben diesen Rechten, gleichwol befugter hierunter zu statten kommen.

Weder die abgehörten und justificirten Vormundschaftsrechnungen – noch aus das von dem Ritterdirectorio, als Obervormundschaft, darüber ausgestellten Absolutorium dürften einen Reichsadelichen Vormund und dessen Erben gegen solche Klagen schüzen können, welche von einem lädirten minorennen Reichscavalier nach erlangter Volljärigkeit vor einem höchsten Reichsgerichte in dieser Absicht erhoben würden, und das Ritterdirectorium würde einem solchen Reichscavalier auf Verlangen

langen die Vorlegung jener abgehörten und justificirten Rechnungen zu seiner Einsicht und diesfallsigen Gebrauch eben so wenig versagen dürfen, wann auch schon selbst diesem Ritterdirectorio, als Obervormundschaft, eine Subsidialklage daraus würklich bevorstünde! denn da ohnläugbar auch diejenigen Rechnungen, welche von einer Obrigkeit sind aufgenommen, und die Entlassung darauf erteilt worden Rechtszuläßig dergleichen neuern Untersuchungen und würklichen Anfechtungen allerdings noch unterworfen sind, und selbst auch in Obrigkeitlichen Dekreten zu derselben Justification jedesmal die Clausul: salvo jure pupillorum! ausdrüklich, oder stillschweigend, enthalten seyn sollen; so würde dies ohnstreitig auch von Reichsadelichen Vormundschaftsrechnungen und deren Obervormundschaftlicher Justification um so mehr zu verstehen seyn, als ermelte Obervormundschaft, wo das Ritterdirectorium keine besondere Gerichtsinstanz über derselben Mitglieder würklich hergebracht hätte, auch als keine ordentliche Obrigkeit über ihre minnorennen Rittergleider füglich würde können angesehen, folglich auch derselben Obervormundschaftliche Verordnungen oder erteilte Absolutoria, gleich jenen Obrigkeitlichen Dekreten, um so eher angefochten, und ermelte Clausul gleichermassen darunter können oder müssen verstanden werden! Uebrigens ist es eben von keiner Notwendigkeit, daß ein — seine Volljärigkeit erlangter Reichscavalier von

seinen

seinen Unterthanen allemal die gewöhnliche Huldigung einnehmen müsse, weil dieselben als angebohrne Unterthanen betrachtet, diesen ihren gleichfalls angebohrnen Orts- und Gebietsherrn, selbst auch ohne dergleichen förmliche Huldigung, schon an sich, getreu, gehorsam, und unterthänig zu seyn, allerdings schuldig und verbunden erachtet werden; und überdies auch die eigends besizende Gewalt eines solchen Reichsohnmittelbaren Orts- und Gebietsherrn schon an sich hinreichend genug seyn dürfte, diese seine angebohrne Unterthanen zu ihrer natürlichen Schuldigkeit und ohnläugbaren Unterthanenpflichten nötigenfalls mit allem hierzu erforderlichen Nachdruke von Herrschaftswegen, samt und sonders würklich anzuhalten.

Endlich wird auch nach erlangter Majorennität eines Reichscavaliers, und nach selbst angetrettener desselben Regierung seiner Unterthanen, in den gewöhnlichen Kirchengebeten seiner Ortsherrschaft nunmehro seiner, als regierenden Ortsherrn, samt desselben Angehörigen, allein gedacht; da vorher wegen seiner Minderjärigkeit, auch der adeliche Vormund, oder in dessen Ermanglung, die Obervormundschaft in das öffentliche Kirchengebett zugleich mit eingeschlossen wurde.

Fünfzehender Abschnitt.

Von der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Reichscavaliers, samt derselben besondern Gerechtsamen.

Das Recht der persönlichen Ohnmittelbarkeit, vermöge dessen ein Reichsedelmann für seine Person der alleinigen Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen ist, auch in allen, seine Person betreffenden – sowol bürgerlichen, als peinlichen Fällen, von keinem andern, als dem allerhöchsten Richter im Reiche, dem Kaiser, rechtlich verurteilt und gerichtet werden kan! Dieses Recht der persönlichen Ohnmittelbarkeit steht überhaupt allen Reichsedelleuten als Mitgliedern der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft – dieser aber samt und sonders als einem besondern teutschen Staatskörper, oder gemeinem Wesen zu, das nach seiner iztmaligen besondern Verfassung von dem Kaiser und Reiche nicht nur dafür ist anerkannt, sondern auch durch die Reichsgrundgeseze ausdrüklich bevestiget und wiederholter bestättiget worden. Jeder gebohrne Reichscavalier erhält dieses Recht durch seine Geburt, dahingegen einem neuen Mitgliede der Reichsritterschaft solches allererst durch seine Reception oder Immatriculation bei einem Ritterkanton gleichermassen würklich zu Teil wird. Beide können solchemnach in bürgerlichen Klagsachen,

vor keinem andern, als vor einem der beiden höchsten Reichsgerichte, rechtlich belangt – in peinlichen Fällen aber nur allein von dem Kaiser, oder desselben nachgesezten Kaiserlichen Reichshofrathe gerichtet werden, da überhaupt die peinliche Gerichtsbarkeit im teutschen Reiche sowol über die würklichen Stände, als ohnmittelbare Glieder des Reichs, ersterem, als allgemeinem Oberhaupte, und oberstem Reichsrichter, ausschliessend vor dem Reiche würklich zukömmt, und daher auch blos und allein durch desselben nachgesezten Kaiserlichen Reichshofrath – mit gänzlichem Ausschlusse des Reichskammergerichts würklich ausgeübt wird. Da nun die allerhöchste Gerichtsbarkeit des Kaisers in beyden Fällen der Regel nach über das ganze Reich sich erstrekt; so solle diesemnach auch ein jeder Reichsohnmittelbare von Adel – ermeltes von seiner Person ganz unzertrennliche Recht der Ohnmittelbarkeit nach eben dieser Regel, so wie hiernächst auch nach besondern Kaiserlichen Privilegien allerdings im ganzen Reiche, ohne Unterschied der Landesterritorien, in welchen derselbe sich aufhalten möchte, überall und zu aller Zeit ohnfehlbar zu geniesen haben. — Gleichwie aber überhaupt keine Regel so leicht ohne Ausnahme gefunden wird; also leidet nicht weniger auch das dahier in seinem Umfange, und nach seiner weitesten Erstrekung beschriebene Recht der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Reichscavaliers hier und da würklich

man-

mancherlei besondere Einschränkungen, wie auch freiwillige besondere Ausnahmen in den Landen der mächtigern teutschen Reichsfürsten aber überhaupt mancherlei Widersprüche, und teils würkliche Beeinträchtigungen, wo nicht selbst auch wol gänzliche Ueberwältigungen. — Zu jenen Einschränkungen gehört insonderheit die Lehensherrliche Erkänntniß eines geistlichen oder weltlichen Reichsfürsten und desselben besondern Lehenhofs, in Lehenssachen, welche den Reichscavalier als würklichen Vasallen sowol für seine Person, als auch desselben Lehenbare Güter und Unterthanen angehen. — Zu eben diesen Einschränkungen gehört nicht weniger auch das bei verschiedenen Ritterkantonen über derselben Ritterglieder – in bürgerlichen Strittigkeiten hergebrachte Recht der ersten Instanz und desselben Erstrekung auch über die Reichsadeliche Unterthanen. Endlich aber auch in peinlichen Fällen über leztbesagte Unterthanen mancher Reichsohnmittelbaren Güterbesizer von teils benachbarten Reichsfürsten hergebrachte Centgerechtigkeit – die ob solche gleich nicht über die eigene Person ermelter ohnmittelbaren Ortsvogteiherren – sondern blos und allein über derselben, besagter Cent unterworffenene Ortschaften und derselben Inwohner sich erstreket; – gleichwol zum öftern auch erstere persönliche Ohnmittelbarkeit dabei mancherlei Gefahren würklich aussezet und selbige wenigstens gewaltsam zum Teil beschränket. —

Ausser

Ausser vorberührten blosen Einschränkungen des Rechts der persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Reichscavaliers entstehen hiernächst auch besondere Ausnahmen von jener Regel, mittelst freiwilliger Begebung besagten Rechts, von solchen Reichscavaliers, welche sich schon anfangs berührtermassen in eines Reichsfürsten würkliche Hof- oder Civil- oder Kriegsdienste sich begeben, und mithin des Dienstes wegen, so lange selbiger andauert, zugleich auch der alleinigen Oberbottmässigkeit des Landesfürsten, gleich andern mittelbaren Vasallen und würklichen Unterthanen, für ihre Person, nicht weniger völlig unterworfen sind. Mancherlei Widersprüchen, wie auch würklichen Beeinträchtigungen – und wohl gar oft gänzlichen Ueberwältigungen durch die Uebermacht der Reichsfürstlichen Landeshoheit – ist endlich das Recht der angebornen persönlichen Ohnmittelbarkeit eines Reichscavaliers in den Landen der mächtigern Fürsten und Stände des Reichs gemeiniglich alsdann unterworfen, wann derselbe in gedachten Landen, ohne in des Landesherrn Diensten zu stehen, entweder nur auf eine gewisse Zeit, oder für beständig sich aufhielte und sein Domicilium daselbst aufschlüge, oder auch in solchen Landen ein würkliches Verbrechen begienge, und in beiden Fällen sowol den Landesgerichten, als der hohen Landesobrigkeit eines solchen mächtigen Fürsten dadurch zu dergleichen Ermächtigungen über seine Person und derselben recht-

rechtlich anklebenden Reichsohnmittelbarkeit – solchemnach würklich veranlaßte! denn in solcher Herren Landen, und bei solchen sich begebenden Fällen, würde ein Reichscavalier ohnfehlbar allemal Gefahr laufen, daß seiner nach obiger Regel behauptenden persönlichen Ohnmittelbarkeit von Seiten des Landesherrn, und desselben Landesgerichte nicht nur blos widersprochen, sondern zugleich auch durch beschehende anderweite Vorkehrungen die dargegen behauptende Rechte der Landeshoheit über desselben ohnmittelbare Person ganz ohnaufhaltsam dürften bethätiget, und somit dem Rechte seiner persönlichen Ohnmittelbarkeit sowol, als den Prärogativen der Reichsritterschaft – und selbst der Oberstreichsrichterlichen Erkenntnis des Kaisers ein gleich nachteiliger Eintrag würklich zugezogen werden. Von allen diesen Widersprüchen und würklichen Beeinträchtigungen und gänzlichen Uiberwältigungen – samt derselben nachteiligen Folgen – ist daher ein Reichsohnmittelbarer von Adel in Ansehung seiner persönlichen Ohnmittelbarkeit ausser seinem eigenen Reichsohnmittelbaren Gebiete blos und allein in den Landen der mindermächtigern Stände des Reichs so wie besonders auch in freien Reichsstädten gesichert, als woselbst die besondern Rechte und Freiheiten des Reichsadels und der Reichsritterschaft so wenig als die Gerichtsbarkeit und derselben gleichseitigen Allerhöch-

sten

ſten Beſchüzers — in Zweifel gezogen oder würklich angefochten werden können! – *).

Sechszehender Abſchnitt.

Von der perſönlichen Arreſtbefreiung eines Reichscavaliers in den Landen der Reichsſtände.

Da die Gerichtsbarkeit des Kaiſers überhaupt durchs ganze Reich ſich erſtrekt, ſo müſſen nicht weniger auch die Kaiſerlichen Privilegien ihre Gültigkeit gleichermaſſen durchs ganze Reich verbreiten. Nun iſt von dem Kaiſer Rudolph im Jahr 1609 der Reichsritterſchaft ein dergleichen Kaiſerliches Privilegium ertheilet worden, Kraft deſſen ermelte Reichsritterſchaft in corpore et membris; ſo wie auch ihre Unterthanen, und derſelben Haab und Güter, weder mit Perſonal- noch Realarreſt angefochten werden ſollen! — mithin ſollte dieſem gemäs ein Reichscavalier für ſeine Perſon der Regel nach nicht weniger auch im ganzen Reiche, von aller Verhaftnehmung oder perſön-

*) Siehe hievon des Verfaſſers Verſuch eines Staatsrechts der Reichsritterſchaft: Zweiter Theil, 2ter Abſchnitt.

persönlichem Arreste würklich befreiet bleiben! Gleichwol ist diese Regel, so wie jene von desselben persönlicher Ohnmittelbarkeit nicht nur ebenermassen besondern Einschränkungen, sondern selbst auch gleichen Abfällen würklich unterworfen, und zugleich ein neuer Beweiß: wie sehr in neuern Zeiten das hievorige Ansehen und die höchste Gewalt des Kaisers im teutschen Reiche überhaupt – sonderheitlich aber die ehemalige darauf vornemlich sich gründende persönliche Vorrechte und Freiheiten des Reichsadels – gesunken seyen! – Freilich pflegen auch wol viele Reichsedelleute vorgedachtermassen durch eigene Veranlassung oder würkliche Verschuldung, sich und ihren besondern Gerechtsamen – so wie der Reichsritterschaft überhaupt und selbst den Allerhöchsten Befugnissen des Reichsoberhaupts und Kaisers – manchen beschwerlichen Nachteil würklich zuziehen; nicht weniger durch unterlassende allerunterthänigste Beschwerungsanzeigen oder förmliche Klagen gegen die factische Proceduren der mächtigern Reichsstände – den obersten Reichsrichter ausser Stand zu sezen, Ihrer in solchen Fällen mit Nachdruk sich anzunehmen und dadurch die eigene Kaiserlichen Gerechtsame oberstreichsrichterlich würklich aufrecht halten zu können. Gleichwol aber dürfte auch damit dem Uebel nicht allemal behörig abgeholfen, und unter andern sonderheitlich auch wol dieses Kaiserliche Privilegium wegen der Arrestfreiheit eines Reichscavaliers in der Reichs-

stände Landen – solchemnach allerdings mehr in der Theorie begründet seyn, als daß solches würklich auch durchs ganze Reich, überall für gültig anerkannt, oder selbigem überall gleich verbindlich nachgelebt werden sollte! Wenigstens hat auch diese Regel, gleich vielen andern von der Art, nach der Praxis ihre besondere Einschränkungen – so, wie hier und da, auch wohl ihre würklichen Ausnahmen. Zu jenen gehört die von alten Reichsständen wohlbefugter beschehende provisorische Verhaftnehmung eines Reichscavaliers, der in derselben Landen eines wahren Verbrechens sich schuldig gemacht hätte, das den Personalarrest ohnmittelbar und in so lange nach sich ziehen müßte, bis hierüber an den Kaiser, als allein competirenden Richter desselben, allerunterthänigster Bericht wäre erstattet, und darauf die Kaiserliche allerhöchste Verordnung erhalten worden. So würde z. E. selbst auch eine Reichsstadt sich befugt erachten, wo nicht in anderweiter Rüksicht, vielmehr sich für schuldig und verbunden halten müssen, einen in ihren Ringmauren sich befindenden Reichscavalier, nach etwa beschehener Entleibung irgend eines andern Menschen sofort in persönlichen Verhaft nehmen zu lassen, um denselben der Gewahrsam des Kaisers demnächst behörig ausliefern zu können! dieser blos provisorische persönliche Arrest eines also delinquirten Reichscavaliers dürfte jedoch in eben der Maase von keinem mächtigeren Reichsfürsten so leicht zu

gewarten stehen, als welcher vielmehr in seinen Landen eine besondere Ausnahme von jener Regel behaupten, und vermöge seiner besizenden völligen Landeshoheit, auch ohnumschränktern Ausübung derselben einen solchen Reichscavalier nicht nur blos in dergleichen peinlichen Fällen, sondern auch wol selbst in bürgerlichen Klaghändeln bei Wechselschulden oder sonstigen Vorfällen sowol in persönlichen Verhaft nehmen, als nicht weniger auch denselben zugleich den Prozeß darüber machen zu lassen, kein Bedenken tragen würde. Denn so wenig ein Reichscavalier überhaupt mit seiner persönlichen Ohnmittelbarkeit nach jener Regel, in solchen Landen würklich hier auslangen dürfte, eben so wenig würde derselbe insonderheit auch mit seiner persönlichen Arrestfreiheit im mindesten darinnen Gehör finden, vielmehr bei allen dergleichen Vorfällen, oft mit grossem Nachtheil und Schaden überzeugter einsehen lernen: daß, so, wie überhaupt in allen andern Rechten, also insonderheit auch in dem Privatrechte des teutschen Reichsadels, nicht leicht eine Regel ohne alle Ausnahme gefunden werde! Gleichwol findet die Regel der persönlichen Arrestbefreiung der Ohnmittelbaren von Adel, in den Landen der mindermächtigern Reichsstädte ausser in vorgedachtem besondern Falle ohne alle Ausnahme statt, und würde der Arrest gegen einen Reichscavalier daselbst lediglich von einem der beiden höchsten Reichsgerichte behörig ausgewürkt,

auch

auch nach höchster Vorschrift würklich bewerkstelligt werden müssen.

Siebenzehender Abschnitt.

Von andern persönlichen Befreiungen eines Reichscavaliers überhaupt, besonders aber wegen zu leistender Ritter= Lehens= und Hofdienste, an die Reichsständische Lehensherren.

Ein Reichsgefreiter Ohnmittelbarer von Adel ist für seine Person, so wie überhaupt von allen gemeinen Reichs= und Kraisanlagen, also insonderheit auch von allen ehemals geleisteten persönlichen Ritter= oder Reuters= wie auch würklichen Lehens= und Hofdiensten, teils durch das Herkommen befreiet, teils auch nach Reichsritterschaftlichen Grundsäzen davon ausgenommen, und dabei nicht weniger in dem würklichen Besiz einer gänzlichen Befreiung. Die von dem ohnmittelbaren teutschen Adel, als des Kaisers edlen Knechten, ehemals denselben noch persönlich geleistete Ritter= oder Reuterdienste (weil ermelter Adel bei den Reichstruppen hauptsächlich die Reuterei ausmachten) sind besonders zu Zeiten Kaiser Maximilians I. wo die geworbene Miliz

aufkam, gänzlich abgekommen! nach und nach in eine ausserordentliche Geldhülfe, und diese endlich in die sogenannte Charitatativ-Subsidien der Reichsritterschaft verwandelt worden, welche dem Kaiser auch noch heutiges Tags, sowol bei Reichskriegen, als sonstigen Bedürfnissen, von der gesammten freien Reichsritterschaft hergebrachter massen müssen entrichtet werden; Aus diesem Grunde haben nun auch die Reichsadeliche Vasallen, die von ihren Reichsständischen Lehenherren zu Kriegszeiten an dieselbe hierauf erforderte persönliche Lehensdienste sowol, als das Surrogatum dafür an Gelde um so mehr verweigert, weil die Reichsritterschaft bereits an den Kaiserlichen beträchtlichen Subsidien zalen müsse, und daher keineswegs gedoppelt beschweret werden könne! Als daher im Jahr 1691 der Würtembergische Landesadministrator Herzog Friederich Karl, während den Französischen Kriegstroublen die ohnmittelbare Vasallen von Würtemberg aufboth: „Mit guter Rüstung, wie es zum Feldzug „und Ernst, nach des Lehenmanns Stand gebüh„re, mit der Anzal Pferde in Bereitschaft zu hal„ten; machte dieses Aufgebott demselben mit der Ritterschaft dieserwegen viele Verdrießlichkeiten, da leztere ihrer Mitglieder hierunter alles Ernstes sich annahmen und behauptete, daß weil dieselben als Ritterglieder schon dem Kaiser und Reiche, wegen Ihrer persönlichen Verbindlichkeit das Ihrige beigetragen hätten, sie wegen Ihrer genies-

geniessenden Güter dem Lehenherrn nichts schuldig wären; *)

Ohnerachtet nun diese Lehenherren auf ihren Lehensdiensten gleichwol unter dem Vorwande zu beschweren scheinen: daß solche weit älter, als die Kaiserliche Subsidien seyen! diese auch nur blos von den Reichsadelichen Unterthanen würklich entrichtet würden; da hingegen jene die ohnmittelbare Vasallen selbst, für ihre Person angiengen; so sind leztere jedoch gleichwol auf derselben gänzlichen Verwaigerung noch immer bestanden, und auch würklich dieserwegen in dem Besiz einer gänzlichen Befreiung davon geblieben: wie dann hiernächst auch diese ohnmittelbare Vasallen die — bei öffentlichen Vermählungen oder Leichenbestattungen ihrer Lehenherren ehemals gewöhnliche Hofdienste heutiges Tags wo nicht gänzlich verwaigern — doch wenigstens bei dergleichen Feyerlichkeiten, zur Vermehrung des Hofstaats ihrer Lehensherren auf Erfordern, in Person zu erscheinen, und selbigen auf ihre Kosten mit beizuwohnen, es gemeiniglich an Entschuldigungsgründen nicht fehlen lassen.

Da jedoch diese Fürsten und Lehenherrn vieler Reichsohnmittelbaren von Adel bei der heu-

*) Siehe Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Eilfter Theil, §. 98. S. 294.

tigen Art zu kriegen, und nach den unter sich im Reiche durch den beständigen Landfrieden gänzlich abgeschaften ehemaligen Fehdekriegen – unter dem Schuze des Kaisers und Reichs, nicht leicht mehr in den Fall kommen können, mit auswärtigen Mächten es aufzunehmen, oder ausser einem Reichskriege, als wozu sie selbst Ihre bereits regulirte Kreiskontingenter stellen, oder statt solchen Ihren Anteil an den Römermonaten entrichten müssen! – noch eigens besondere Kriege zu führen, wobei dieselben so, wie bei den ehemaligen Fehdekriegen, des Beistandes ihrer adelichen Vasallen benötiget wären, über dies aber auch die bei derselben öffentlichen Vermählungen und Leichenbestattungen ehemalen noch gewesene, besondere Feierlichkeiten, an diesen Fürstlichen Höfen heutiges Tags würklich ganz abgekommen zu seyn scheinen; so dürften folglich auch die Reichsadeliche Vasallen weder jener Lehensdienste – noch dieser Hofdienste halber, heutiges Tags sonderlich mehr angefochten werden! Uiberhaupt aber pflegen ermelte Reichsohnmittelbare Vasallen ihre von diesen Reichsfürsten besizende ohnmittelbare Lehengüter samt und sonders für selbst aufgetragene Lehen (feuda oblata) würklich anzusehen, und daher ausser der gewöhnlichen Lehensempfängnis und Bezalung der Lehenstaxa zu keinen weitern Lehensbeschwerungen, vermöge der gedoppelten Reichsohnmittelbarkeit ihrer Person sowol, als derselben besizenden

zenden Lehengüter sich verbunden zu achten; wie denn endlich auch diese neuerdings von dem Reichsadel anverlangte würkliche Lehensdienste vorgedachtermassen um so weniger würklich älter seyn können, als jene von eben diesem Adel – als ehemals würklichen edlen Knechten des Kaisers, – diesem als ihren alleinigen Schuz und Oberherrn von jeher geleistetete und zu leisten allerdings schuldige Ritter- oder Reutersdienste.

Achtzehender Abschnitt.

Von den übrigen persönlichen Prärogativen, Rechten und Freiheiten des Reichs-Adels.

Unter die übrige persönliche Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten des Reichsadels gehören endlich auch noch: daß ein Reichscavalier, als ein iztmalen gebohrner Reichsritter, sowol ein besonderes Ordenszeichen – als auch eine besondere Uniform seines Ritterordens tragen, und dadurch für andern mittelbaren Edelleuten sich auszeichnen kan; nicht weniger pflegt einem Reichscavalier vor jenem gleich vorzüglich aus der Reichskanzlei der Titel: Edler würklich beigelegt zu werden; und so ist endlich auch noch neuerdin-

gen den Mitgliedern des Reichsadels zur würklichen Bekleidung verschiedener vorhin blos Reichsständischer hohen Justizämter an beiden höchsten Reichsgerichten vor dem mittelbaren oder Landsässigen Adel ein neues Vorzugsrechts bereits eingeräumt und nachgelassen worden; zu geschweige, daß der Reichsadel wegen besizender würklichen Reichsohnmittelbarkeit und daraus gleich den würklichen Ständen des Reichs, ihme herfliessender besonders wichtiger Prärogative und Freiheiten, vor andern auch durch persönliche besondere Vorzüge – überhaupt sich auszeichnet! Ein jeder gebohrner oder neu recipirte Reichscavalier ist daher sonderheitlich vor andern befugt, sich einen Ritter des heiligen Römischen Reichs zu schreiben, und dieserwegen ein besonderes Ordenszeichen, wie auch eine besondere Ordensuniform zu tragen. So müssen nicht weniger auch die gebohrne Reichsritter bei der Kaiserlichen Krönung, und dem dabei herkömmlichen solennen Ritterschlage des neuen Kaisers – oder Römischen Königs, gleich herkömmlich – vor andern zu Rittern geschlagen werden; – wiewol die vom Reichsadel, als schon gebohrne Ritter – diese ihnen vor andern zukommende Ehre gemeiniglich andern von Adel zu überlassen und diese hierauf ebenermassen auch Ritter des heiligen römischen Reichs sich zu schreiben pflegen. Indessen scheinet sowol dieser ehemals sehr vorzügliche Titel – als auch die sonst gewöhnliche Ordens-

zeichen

zeichen und besondere Ordenstrachten mit dem Abgange der alten Turniere und Ritterspiele bei dem Reichsadel ebenermassen ganz aus der Mode gekommen zu seyn, ausser das die würkliche Mitglieder manchen Ritterots, bei den gemeinen Ortskonventen herkommlichermassen noch ein besonderes Ordenszeichen zu tragen pflegen, welches in dem gewöhnlichen Wappenschilde ihres Ritterkantons bestehet, sonderlich auch die gemeine Ortssigille desselben bezeichnet; die jedoch bei den verschiedenen Ritterkantons durch ein anderes innere Sinnbild jeden Ritterorts, von einander unterschieden sind! — denn so besteht das – allen und jeden Ritterkantons gemeine Wappen, wie auch gemeine Ordensschild desselben ordentlicher Mitglieder – und überhaupt das gemeine Sigill der gesammten ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft gewöhnlich in dem Bilde des Kaiserlichen teutschen Reichsadlers – der aber bei den verschiedenen Ritterkantons zum Unterschiede derselben, ein ohnfehlbar noch von den alten Turniergesellschaften herkömmliches besondere Sinnbild, als das eigentliche Wappen jeden besondern Ritterkantons auf der Brust trägt, mit der jedoch wiederum allgemeinen Umschrift aller Ritterorte: Sub umbra aquilae! so hat zum Exempel der Fränkische Ritterkanton Ottenwald ein zügelfreies Roß – der Schwäbische Ritterort Craichgau aber einen Esel zu seinem innern Wappenschilde, welches sonderheitlich bei lezterem Ritter-

orte zugleich auch das gewöhnliche Ordenszeichen aller desselben ordentlicher oder würklicher Mitglieder ist, die solchen Orden bei ihren gemeinen Ritterkonventen jedesmal auf der Brust zu tragen, und dadurch als würkliche Mitglieder ihres Ritterorts, die Siz und Stimme bei diesen Konventen haben, von den übrigen Reichsedelleuten dieses Ritterkantons, welche noch nicht zu ihrer Würklichkeit gekommen sind, sich zu unterscheiden pflegen. Erst neuerlich hat man bei eben diesem Schwäbischen Ritterkanton Craichgau auch eine besondere Ordensuniform einzuführen angefangen, in welcher nunmehr alle würkliche Mitglieder – und sogar auch die Ortskonsulenten bei allgemeinen Rittertägen zu erscheinen pflegen. Bei andern Ritterkantonen ist jedoch weder das eine noch das andere mehr herkömmlich, ausser daß allein der Ritterhauptmann, als Chef eines solchen Ritterorts, das Wappen und Ordenszeichen desselben gewöhnlich auf der Brust trägt! Besonders aber sind die Ritterhauptleute des Fränkischen Ritterkraises mit einem dergleichen Ritterorden, als ein besonderes Kaiserliches Gnadenzeichen von Kaiser Carln VI. vor andern beehrt – auch noch überdies für sich und alle ihre Nachfolger im Amte mit dem Prädikate: Kaiserlicher würklicher Räthe würklich belegt worden. Was hiernächst die vorzügliche Titulatur des Reichsadels überhaupt betrift; so soll nach einem von Kaiser Ferdinand III. der gesammten freien

Reichs-

Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, im Jar 1654 ertheilten besondern Diploma über des Ritterlichen Prädikats Erhöhung allen Ritterhauptleuten, Räthen und Ausschüssen das Prädikat: „Wohlgebohrne und Edle, allen ihren Mitgliedern aber, „welche nicht Herrenstandes, d. i. würkliche Freiherren, sind; auch allen denjenigen, so sich bei „ihnen gebührend angeben, und mit ihrer Erlaubnis als tüchtige Mitglieder erkannt – und ordentlich aufgenommen werden, der Titel: Edle; „denen aber, die Herrenstandes sind, das Prädikat: Wohlgebohrne, aus der Reichskanzlei „beigelegt werden.„ Eben diese Kaiserliche Prädikatserhöhung bestättiget zugleich auch den oben angeführten Personalunterschied der Mitglieder der Reichsritterschaft, nach den verschiedenen Graden des Adels betrachtet, wodurch die würkliche Freiherren und Grafen unter dem Reichsadel von den blosen Reichsedelleuten sowol durch den ihnen beigelegten Herrenstand, als auch durch das Prädikat: Wohlgebohrne, gleich vorzüglich unterschieden sind. Endlich hat auch der Reichsadel in neuern Zeiten sowol wegen erlangter würklichen Begleitung der so ansehnlichen Präsidentenstellen an beiden höchsten Reichsgerichten, als sogar auch der obersten Justizstelle eines Kaiserlichen Reichskammerrichters, durch die erstmalen beschehene Erhebung des Freihern von Ingelheim, als eines blosen Mitglieds der Reichsritter-

ter-

terschaft! sehr vorzügliche persönliche Prärogative erhalten. Denn da leztgedachte Kammerrichterstelle nach der eigenen Reichskammergerichtsordnung wenigstens mit einem Grafen oder Herrn des Reichsständischen hohen teutschen Adels besezt seyn solle, auch bis dahin – allemal von einem Reichsfürsten oder Reichsgrafen würklich bekleidet worden ist! so scheinet dieser neuere Acceß zu besagter Kammerrichterstelle, den Reichsadel solchemnach diesem teutschen hohen Adel hierinne allerdings auf eine sehr vorzügliche Weise zu äquipariren, ohnerachtet gegen die nur gedachte Erhebung ermelten Freiherrn und nachmaligen Grafen von Ingelheim zum würklichen Kammerrichter, von dem gesammten Reichsgräflichen Collegio ausdrüklich ist protestiret, und demselben seine Gerechtsame hierunter vorbehalten worden *) Gleichwol aber sollen selbst auch des iztmaligen Kammerrichters, Herrn Grafen von Spauer Excellenz, nicht sowol wegen Ihres besizenden Grafenstandes als eines mittelbaren tyrolischen Geschlechts, als vielmehr wegen Ihrer würklichen Aufnahme unter die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, und als ein ordentliches Mitglied derselben, von des hievorigen Kaisers Majestät neuerdings zu dieser hohen Stelle befördert

*) Siehe hievon den schon angezogenen Versuch des Staatsrechts zweiten Theil, 14ten Abschnitt.

fördert und würklich erhoben worden seyn! wie dann auch des itzmaligen Kammergerichtspräsidenten Freiherrn von Thüngen Excellenz als ein bloses Mitglied der Fränkischen Reichsritterschaft, dem ehemaligen Reichsgrafen von Hohenlohe-Kirchberg, in der Evangelischen Präsidentenstelle würklich nachgefolgt sind, und in zukünftiger Bekleidung dieser beiden hohen Stellen am Kaiserlichen Reichskammergerichte die Mitglieder der Reichsritterschaft aus dem Herrenstande solchemnach mit den Grafen und Herren des teutschen hohen Adels, sonder Zweifel auch wol fernerhin dabei abwechslen dürften, nachdem erstere einmal dieses besondern Prärogativs würklich sind theilhaftig gemacht, und die in den Reichsgrundgesezen bei andern Gerechtsamen und Freiheiten der Fürsten und Stände des Reichs so oft vorkommende Clausul: „die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft mit einbegriffen! ohnfehlbar selbst auch bis dahin neuerdings hierdurch ist erstrekt worden! Unter die vermeintliche Prärogative des Reichsadels, gehöret übrigens auch: das Recht, mit sechs Pferden zu fahren; dessen sich mancher Reichsedelmann bisweilen auch würklich zu gebrauchen pflegt; wiewol der andaurende Gebrauch desselben bei manchen auch wol nur dazu dienen dürfte, um der ihm am Ende bedrohenden Kaiserlichen Admistration, mit seinen sechs Pferden desto geschwinder entgegen zu fahren. — Ueberhaupt ein blos eingebildeter und übertriebe-

ner

ner persönlicher Vorzug dessen der Reichsadel gröstentheils auch gar wohl entübriget seyn dürfte!

Neunzehender Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen und den Kaiserlichen Güteradministrationen der Reichsedelleute, samt denselben auch dabei noch zu statten kommenden persönlichen Prärogativen und Freiheiten.

Wann ein begütherter Reichscavalier so tief in Schulden geräth, daß er solche von dem Ertrag seiner Güter und übrigen Einkünften zu bezalen ausser Stande sich befindet, und die klagende Glaubiger gleichwol auf ihre Befriedigung anbringen, so werden mittelst einer von dem Kaiser, nach vorgängiger Directorialischen, allerunterthänigsten Berichtserstattung, und hierauf an den Ritterkanton des verschuldeten Mitglieds gewöhnlich übertragener Kaiserlicher Administrationscommission von dieser sodann autoritate Caesarea die sämmtlichen Güter und sonstige Gefälle des verschuldeten Reichscavaliers demselben ab – und in Kaiserliche Administration genommen; dem adelichen Eigenthümer eine vom Kaiser nach Befinden

finden demselben ausgeworfene alljährliche Competenz zu seiner Verpflegung davon abgereicht; die vorhandene Gläubiger samt und sonders zu einem allenfallsigen Nachlasse an ihren liquidirten Forderungen (pacto remissorio) in Güte vermocht, und dieselben sodann von jenem zu dem Ende aufgenommenen Anlehen, accordirtermassen baar befriedigt; bei dessen Entstehung aber, oder vielmehr gemeiniglich hierzu ermangelnder dergleichen beträchtlicher Geldaufnahme, nach vorherigem Concursmässigen Verfahren, auch eingeholten Classificationsurtel- und fördersamst abgezogenen Administrationskösten, von dem Ueberreste der alljärlichen Güterrevenüen, die vorhandene Schulden rechtlicher Ordnung nach, endlich nach und nach, in vielen Jaren erst getilget. Nur allzuoft, und bei manchem Ritterkanton auch häufig genug pflegt der Vorfall sich zu ereignen, daß ein übelhausender begütherter Reichscavalier in ein solches Schuldenlabyrinth geräth, woraus derselbe oft sein ganzes Leben hindurch – und wol selbst auch nach dessen Tode, seine männliche Erben, sich wieder herauszuhelfen, oder zu dem würklichen Besize und Genusse ihrer adelichen Güter zu gelangen, ganz ausser Stande sind! dann wann ein Reichsgraf – wie Herr von Moser sagt, heutiges Tags so stolz ist, Fürstliche Schulden zu machen; so dürften in Wahrheit auch die gemachte Schulden manches Reichsedelmanns, den Reichsgräflichen Schulden oft wenig oder

nichts

nichts nachgeben! Und wohl mehrmalen schon hat ein solcher Reichscavalier von einigen tausend Gulden alljärlicher Einkünfte – gleichwol über hunderttausend Gulden Schulden zusammen gebracht! Freilich ist es alsdann ein besonderes Kunststük, oder vielmehr ein halbes Wunderwerk, von etlichen tausend Gulden alljärlichen Gütererertrags – den in Kaiserliche Administration gesezten Cavalier zu seiner Bedürfnis, eines standesmässige alljärliche Competenz abzureichen; die beträchtliche Administrationskosten gleichergestalt erst davon wegzuziehen, und von dem hierdurch schon ziemlich ins kleine gebrachten Ueberreste gedachten alljärlichen Gütterertrags – sodann noch über hunderttausend Gulden Schulden abzutilgen! um so mehr, als bei dergleichen Reichsadelichen Concursen, oder Kaiserlichen Administrationen die verschuldeten Güter selbst, als Lehens- oder Stamms- und Fideikommsgüter dieser Schulden wegen, keineswegs veräussert, und dadurch den Lehensfolgern oder Stammserben würklich entzogen werden dürffen! – Gleichwol muß dies halbe Wunderwerk dennoch geschehen, und die hypothetische Unmöglichkeit, von einigen tausend Gulden järlicher Revenüen dieses alles zu bestreiten – muß allein durch die Länge der Zeit, bei indessen beständig fortdaurenden dergleichen Kaiserlicher Administrationen, oft bis auf Söhne und Enkel hinaus – endlich doch zur successiven Würklichkeit gebracht – oder anderer Rath geschaft werden.

Oft

Oft verstehen sich nun auf besonderes Zureden, oder vielmehr nach eigener Uebersicht jener Hypothetischen Zahlungsunmöglichkeit oder der dadurch gleichsam sich verewigender Güteradministration, die Gläubiger, nolens volens zu einem gütlichen Accord; oft wird auch wol um die accordirte gleich baare Zalungssumme würklich aufzubringen, mit Kaiserlicher Allerhöchsten Genehmigung, von mehrern vorhandenen Eigenthumsgütern, eines, zur Tilgung der Hauptschulden, veräussert, und bisweilen hilft sich auch wol der künftige Stammserbe, durch eine vorteilhafte Vermählung endlich zur Noth wieder auf; — wenigstens könnte derselbe mit einiger Verläugnung seiner Reichsadelichen Vorzüge auf die Art oft sich wieder aufhelfen, seine vätterlichen, oder altvätterlichen Güter zugleich Schulden und Administrations frei machen, und bei deren eigener kluger Verwaltung, endlich Sich und seine Güter wiederum in glüklichere Umstände versezen! Allein teils die eigene Vernachläsigung oder kaltblütige Betreibung, oder auch wol zu stolze Verwerfung aller dieser – unter gewissen sonst nicht allzuvortheilhaften Aussichten – oft alleinigen Hülfsmittel – und teils auch noch mancherlei hinzukommende anderweite besondere Nebenumstände, verhindern gewöhnlichermassen die gleichbaldige vorteilhafte baare Befriedigung der Glaubiger sowol, als die ausserdem noch wol mögliche frühere Schuldenabtilgung, und verlängern solchem-

nach auch die Güteradministrationen verschuldeter Reichsedelleute, wo sie solche in anderweitem Betrachte nicht gar zu verewigen pflegen. Ob nun wol alle Revenüen eines in würklicher Administration stehenden verschuldeten Reichscavaliers samt und sonders, und sogar auch die Justiznuzungen (fructus jurisdictionis) zur kaiserlichen Administrationscassa gezogen werden; so verbleibt jedoch die Gerichtsbarkeit und würkliche Verwaltung der Justiz in desselben Reichsohnmittelbaren Ortschaften, und über seine angebohrne Unterthanen, einem solchen Reichscavalier der Regel nach allerdings noch allein bevor; daferne derselbe anders durch eintrettende Nebenumstände, solcher nicht besonders sich verlustig gemacht! denn sobald ein solcher Gutseigenthümer der Kaiserlichen Administrationscommission dadurch in Beziehung derselben Nuzungen oder anderweiter Revenüen – würkliche Hindernisse in den Weg legte, oder sonst Ihre Administrationsverfügungen dadurch behinderte; und erschwehrte – sobald würde demselben auch die eigene Verwaltung der Gerichtsbarkeit gleichermassen abgenommen und der Kaiserlichen Administrationscommission, zugleich mit übertragen werden! Gemeiniglich aber pflegt dies schon gleich anfänglich aus bewegenden Ursachen zu geschehen; wie es dann überhaupt auch mit der Justizverwaltung in den – unter Kaiserlicher Administration stehenden Reichsadelichen Ortschaften und Rittergütern, nicht überall

all gleiche Bewandnis hat; indem solche bald dem Gutseigenthümer pflegt überlassen, bald auch der Kaiserlichen Administrationscommission übertragen, und von dieser sodann die Beamten in Kaiserliche Pflichten genommen zu werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Reichsadelichen Wittwen; wie auch Reichsritterschaftlichen sogenannten Verzichtstöchtern, und derselben persönlichen Gerechtsamen und Freiheiten.

Eine Reichsadeliche Wittib bekömmt nach dem Tode ihres Gemahls, ihren gewöhnlichen sogleich in dem Heurathsbriefe bestimmten Wittum, samt dem Witwensiz auf desselben Gütern; wie dann auch derselben eingebrachtes Heurathsgut durch die bei dem Reichsadel gewöhnliche Wiederlage, in den Eigenthumsgütern ihr versichert wird, und behält dieselbe übrigens alles während der Ehe durch Erbschaft, oder sonst, ihr zugefallene Vermögen, in eigenthümlichen Besize, zu ihrer freien Disposition. Die Reichsadeliche Fräuleins hingegen müssen dem Herkommen gemäs, bei derselben würklichen Verheurathung lediglich mit den in

der Familie besonders herkömlichen Heuraths-gütern, samt der gewöhnlichen Ausstattung, und nach des Vatters Tode, so lange sie ledig bleiben mit alljärlichen oft geringen Alimentgeldern, sich begnügen; dargegen aber auch bei ihrer erfolgenden Vermählung, auf alle in der vätterlichen Familie würklich vorhandene altväterliche Stamms- und Fideikommisgüter, bis auf den ledigen Anfall, eidliche Verzicht leisten, daher dieselben dann auch Reichsritterschaftliche Verzichtstöchter genennet – ja sogar nach Reichsritterschaftlichen gemeinen Grundsäzen auch ohne diese beschehene Verzichtslaistung gleichwol würklich dafür gehalten und angesehen werden. Nicht zu verwundern ist es daher, wann eben diese Reichsadeliche Fräuleins – da dieselben in ihrer eigenen Familie so kurz davon kommen; dargegen bei ihrer würklichen Vermählung desto mehr auf die ihnen gleich gewöhnlich dadurch zugebende anderweite Vorteile zu sehen, und selbiger zugleich für die Zukunft vorläufig sich zu versichern, auf das sorgfältigste bedacht sind. Denn gewöhnlich pflegen besagte Fräuleins vor ihrer Vermählung wegen der Wiederlage und des Wittums wie auch der Morgengabe, und andern Bedingnissen – durch besondere Ehepacte, oder sogenannte Heurathsbriefe wohlberathen sich sicher zu stellen. In diesen Heurathsbriefen nun werden derselben bedungene oder zugestandene besondere Vorteile und zukünftige Anforderungen

gen

gen an die Familien Ihrer Ehegemahlen — gewöhnlich Punct für Punct berichtiget, und veste gesezt; auch dergleichen adeliche Heurathsbriefe nicht nur von beiden sich vermählenden Personen; sondern auch zu mehrer Sicherheit und Vesthaltung, von den nächsten Agnaten und andern adelichen Beiständen eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und bis zu derselben einstmaligem Gebrauch, wohlverwahrlich in den Familienarchiven würklich aufbehalten. So gesichert nun diese an gleiche Familien sich vermählende Reichsadeliche Fräuleins hierdurch sowol — wegen ihres eingebrachten Heuratsguts und künftigen Wittums, als auch anderweit besizenden, oder zufallenden eigenthumlichen Vermögens halber sind; so übel sind hingegen eben diese Fräuleins oft auch würklich besorgt, wann dieselben ohne dergleichen Standsmässige Unterkunft, und ohne weiteres eigenthumliche Vermögen zu besizen; blos und allein mit den gewöhnlichen Alimentgeldern ihrer eigenen Familie — auf eine geraume, ja wol gar auf ihre ganze Lebenszeit sich begnügen, und dabei alle vätterliche Lehens- und Eigenthums- oder Stamms- und Familiengüter, wie auch Fideikommiskapitalien, und andere ohnmittelbare Gefälle ohne Ausnahme, sämmtlich, gleichsam mit dem Rüken ansehen; zum alleinigen Besten des Mannsstamms bis auf den ledigen Anfall, darauf Verzicht thun — und als würklich verziehene Töchter von der Familie sich betrachten müssen. —

Denn obschon das im Jahr 1653. dieserwegen errichtete Reichsritterschaftliche Statutum filiarum exclusivum wegen mancherlei Anstände, nicht von allen dreien Ritterkraisen würklich ist angenommen, noch weniger aber von dem Kaiser confirmiret worden; so wird doch gleichwol in praxi bei den mehresten Fällen, wo Regredienterben existiren, darauf Rüksicht genommen. Einige Ritterkantons z. E. Neker – Schwarzwald nnd Kocher, haben jedoch ermeltes Statutum nach seinem ganzen Innhalte würklich eingeführet, dergestalt, daß sogar ein jedes Mitglied dieser Ritterkantons bei seiner ersten Berufung zum allgemeinen Ortskonvent, darüber genau zu halten, und dem zuwider nicht zu handeln, sich besonders verpflichten muß; wie dann auch von sämmtlichen Mitgliedern dieser beiden Ritterorte noch bis auf den heutigen Tag über sothanes Statutum ist gehalten, und wie es mit der Erbfolge gehalten werden solle? eines jeden Kindern, Vettern nnd Baasen, dadurch ausdrüklich vorgeschrieben sogar bei darüber entstandenem Widerspruche bereits schon mehrmalen gerichtlich darauf ist erkannt und gesprochen worden. Die Fräuleins besagter beiden Ritterkantone – mögen nun auch bei jeder Verheurathung jenen eidlichen Verzicht gethan haben, oder nicht; so werden dieselben in Gemäsheit sothanen Statuts, gleichwol für Verzichtstöchter ihrer Familien würklich angesehen, um so mehr als zur

Ver-

Verbindlichkeit gedachten Statuts die Kaiserliche Bestättigung desselben, eben nicht notwendig erforderlich zu seyn, dafür gehalten wird. Uibrigens pflegen diejenigen Ritterkantons, welche dieses Statutum filiarum exclusivum würklich nicht angenommen, und gleichermassen bei sich eingeführt haben, dargegen nach teutschen Rechten und Gewohnheiten sich zu achten, als nach welchen die Fräuleins der altadelichen Familien, mit und ohne vorgängigem Verzicht, überhaupt von allen Stamms- und altvätterlichen- oder Erbgütern, bis auf den ledigen Anfall, oder Erlöschung des Mannsstamms völlig ausgeschlossen seyn und bleiben. Endlich aber dürfte jenes Statutum feminarum exclusivum – ohnerachtet solches von allen dreien Ritterkraisen pro norma obligandi nicht allgemein ist angenommen worden, in so ferne selbiges das Reichsherkommen und die ältere Geseze blos erneuert, wol keinem Zweifel unterworfen; auch die Kaiserliche Bestättigung darüber um so leichter zu erhalten seyn *).

*) Siehe hiervon Schwalb (E. C.) Nekarischen Consulentens, Tractat von der Erbfolge der Töchter, mit Ausschluß ihrer Mütter. pag. 20. seqq. Tübingen, 1767. 4to.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von den Güterbesizungen des Reichsadels, sammt derselben Territorialgerechtsamen und Freiheiten überhaupt.

Die sämmtliche Güterbesizungen eines Reichscavaliers bestehen entweder in ganzen Ortschaften, oder in einzelnen Rittergütern, oder auch nur in gewissen Gefällen, an Gütern und Zehnden; welche sämmtliche Güterstüke des Reichsadels der Matricul eines Ritterorts gewöhnlich einverleibt; diesem auch allein collectable, und daher als Reichsohnmittelbare Güter würklich zu betrachten sind. Auf ermelten unmittelbaren Gütern nun stehen den Orts- und Gutseigenthümern, oder auch sonstigen Innhabern derselben, ausser jenem – der Reichsritterschaft darauf zukommenden Besteurungsrechte, – alle übrige unmittelbare Territorialgerechtsame und Freiheiten ganz allein zu, worüber dieselben als eigentliche Gebietsherren, ausser dem Kaiser, als oberstem Reichsrichter und besondern Schuzherrn der Reichsritterschaft, mit völliger Macht und Gewalt zu gebieten haben; übrigens aber in allen sowohl das Eigenthum, als die Gerechtsame und Freiheiten dieser Reichsadelichen Güter betreffenden Strittigkeiten, vor keinem andern, als

als allein den höchsten Reichsgerichten rechtlich belangt werden können und müssen.

Ein begüterter Reichscavalier, so wie überhaupt auch jeder blose Innhaber eines ohnmittelbaren Ritterguts, ist durch den Besiz desselben zugleich auch aller derjenigen besondern Rechte und Freiheiten darauf würklich teilhaftig, welche einem solchen Rittergute sowol eigends wegen der ihm anklebenden Reichsohnmittelbarkeit, würklich zustehen; als auch der Reichsritterschaft sammt und sonders, teils durch die Reichsgrundgeseze, teils durch besondere Kaiserliche Privilegien, und teils auch durch das Herkommen, nach und nach, würklich sind zu Teil geworden. Nach diesem verschiedenen Gesichtspuncte müssen insonderheit auch die besondern Gerechtsame und Freiheiten der Reichsadelichen Güter und derselben ohnmittelbaren Eigenthümer, oder würklichen Innhaben, allerdings betrachtet werden. Denn obschon einem solchen Gutsbesizer auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete viele hohe Regalien oder Landesherrliche Gerechtsame und Freiheiten würklich zustehen; so können solche doch keineswegs so, wie bei den Fürsten und Ständen des Reichs, in ihren Landen, als besondere Ausflüsse oder einzelne Theile, des diesen leztern in ihren Landen eigends zuständigen allgemeinen Rechts der Landeshoheit (jus superioritatis territorialis) würklich angesehen werden.

Das eigenthümliche Gebiete eines ohnmittelbaren Gutsbesizers ist zwar an sich betrachtet, ein eben so ohnmittelbares besonderes Reichsterritorium, als die eigene Lande jener Fürsten und Stände des Reichs; gleichwol aber haftet doch weder die Reichsstandschaft, noch auch das Recht der Landeshoheit darauf, welche beide Rechte jedoch den Landen der Reichsstände ohnläugbar ankleben; folglich auch die besondere Reichsterritoria derselben von den ohnmittelbaren Gebieten des Reichsadels merklich unterscheiden. Ein Reichsterritorium der Stände, wird im eigentlichen Verstande, und nach den Grundsäzen des teutschen Staatsrechts, nur derjenige Landesbezirk genennet, auf welchem ausser dem Rechte der Reichsohnmittelbarkeit, zugleich auch die Rechte der Landeshoheit und würklichen Reichsstandschaft haften, oder damit ohnzertrennlich verbunden sind: Ein Reichsadeliches Gebiete aber ist eine solche Gutsgemarkung, welche blos mit dem Rechte der Reichsohnmittelbarkeit begabt ist, und worauf ausserdem auch noch viele einzelne Rechte der Landeshoheit, durch besondere Titel, sind erlangt und besonders hergebracht worden. Auf erstern, stehen dem Besizer vermöge der Landeshoheit, alle Regalia eigends zu; auf leztern aber nur so viele besondere Regalia, als darauf besonders sind hergebracht worden. Die würkliche Besizer jener Reichsterritorien, sind daher auch nur eigentliche

liche Territorial- oder Landesherren, und dadurch von allen Reichsohnmittelbaren bloßen Güterbesizern unterschieden; als deren einzelne Gemarkungen weder den ohngleich beträchtlichern Umfang eines solchen Reichsterritorii begriffen, noch auch mit dem jure superioritatis territorialis benebst dem jure Statuum Imperii, dergestalt verknüpft sind, daß keines ohne das andere dabey würklich kan gedacht werden. Da nun ein solches Reichsterritorium seinem würklichen Besitzer benebst der Landeshoheit, zugleich auch ein Siz- und Stimmrecht auf dem allgemeinen Reichstage ertheilet, und denselben dadurch zu einem würklichen Reichsstande macht; so legt sich hierauf ganz offenbar zu Tage, daß die Reichsadeliche bloße Gütergemarkungen und Reichsohnmittelbare kleine Gebiete, oder auch Territorien – wenn man sie ja so benennen will! gleichwol allemal von den Reichsterritorien der würklichen Stände des Reichs, ohnläugbar unterschieden seyn müssen! denn obschon der eigentliche Umfang, oder die Grösse von beiderlei gleich ohnmittelbaren Gebieten, keinen wesentlichen Unterschied dabei ausmachen, und ein Reichsohnmittelbarer Güterbesizer, auch wohl durch mehrere an einander gränzende Ortschaften oder Güter, oft einen weit größern Gebietsbezirk würklich besizen kan, als manche kleine Reichsstadt, die nur bloß in ihre Ringmauren eingeschlossen, und mit ihrer dazu gehörigen bloßen Gemarkung

allein

allein umgeben ist; so besizt jedoch leztere auf diesem ihren Reichsstädtischen kleinem Gebiete, gleich dem grösten Landesfürsten, sowohl das Recht der Landeshoheit, als auch der würklichen Reichsstandschaft mit Siz und Stimme auf dem Reichstage! da hingegen jenem Reichsohnmittelbaren Güterbesizer auf seinem auch wol grössern Gebietsbezirke, weder das eine noch das andere würklich zusteht, und in Vergleichung seines grössern Güterumfangs mit gedachtem Reichsstädtischen kleinern Gebiete, auch weiter nichts gemein hat, als die bloße Reichsohnmittelbarkeit, samt verschiedenen einzelnen Rechten der Landeshoheit im Ganzen betrachtet. Zwar kan auch wol ein solcher Güterbesizer auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete oft sehr viele einzelne Rechte der Landeshoheit besonders erlangt und hergebracht haben; auch in würklicher Ausübung dieser Landeshoheitlichen Rechte, von jener Reichsstadt wenig oder gar nicht unterschieden seyn! Gleichwol aber bleibt doch selbst auch in diesem Betrachte zwischen beiden noch immer ein beträchtlicher Unterschied. Denn wann ein Reichsohnmittelbarer Güterbesizer auf seinem Gebiete auch alle diejenigen Rechte der Landeshoheit würklich besizen und ausüben könnte, welche die Reichsstadt auf dem ihrigen besizt und ausübt; so besizt doch jener alle diese Hoheitsrechte keineswegs in complexu, vermöge des allgemeinen Rechts der Landeshoheit, als

welche

welche nach ihrem eigentlichen Begriffe, in einem complexu regalium bestehet. Nach diesem Begriffe kan nun einem Reichsohnmittelbaren Güterbesizer das Recht der Landeshoheit um so weniger zugeschrieben werden; da derselbe auf seinem ohnmittelbaren Gebiete die Rechte welche demselben darauf zustehen, blos als einzelne besonders erlangte, oder hergebrachte Teile der Landeshoheit würklich anzusehen hat, deren besondere Titel derselbe bei dargegen sich ereignenden Widerspruche nothwendig auch besonders erweisen, und dadurch darthun muß, daß er solche Rechte auf seinem ohnmittelbaren Gebiete würklich erlangt und hergebracht habe! Da hingegen eine Reichsstadt alle ihre ausübende Hoheitsrechte als würkliche Ausflüsse der völligen Landeshoheit, und diese selbst als ein allgemeines Recht besizt, welches derselben als einem würklichen Reichsstande, auf ihrem Reichsterritorio keineswegs in Zweifel gezogen werden kan: Da überhaupt ein jedes Reichsständische Territorium, der Regel nach, mit der Landeshoheit nothwendig verbunden seyn muß, wann der Besizer desselben anders das Recht der Reichsstandschaft, mit Siz und Stimme auf dem allgemeinen Reichstage darauf erlangt haben, und als ein würklicher Reichsstand angesehen werden solle! Aus eben diesem Grunde ist auch eine solche Reichsstadt bei der würklichen Ausübung aller einzelnen Rechte der Landeshoheit keineswegs an einige Beweis derselben

selben gebunden; weil sie diese selbst im Ganzen besizt, auch der würkliche Besiz derselben, durch die Reichsgrundgeseze allen Reichsständen überhaupt samt und sonders, zur Gnüge ist versichert und ausdrüklich bestättiget worden.

Der Verfasser des Grundrisses der wahren und falschen Staatskunst, bemerkt diesen Unterschied zwischen den Territorien der Reichsstände und den ohnmittelbaren Gebieten des Reichsadels, unter andern in folgender dahier sehr merkwürdigen Stelle *):

„Jeder Reichsstand, sagt dieser classische Schriftsteller, hat den in Besiz habenden Antheil von Reichsterritorium mit gesezlich bestättigter Hoheit inne; dahingegen die Ritterschaft auf dem ihr zugehörigen Antheile von Reichsterritorium, nur einzelne Rechte und Regalien besizt; wie dann ferner auch die Reichsrittere und Reichsritterschaft von der Reichsterritorialgewalt sich nur so viel anmassen können, als ihnen von Seiten der Reichsmajestät ausdrüklich oder stillschweigend ist eingeräumet worden. Ein Reichsstand hingegen kan schon durch den Begriff der bürgerlichen Oberherrschaft und dessen Uebereinstimmung mit dem positiven Reichs„staats-

*) Im zweiten Bande S. 126.

„staatssysteme, das Landesherrliche Recht in„nerhalb seines Bezirks begründen, so wie übri„gens der wesentliche Unterschied der beyder„seitigen Verhältnisse durch die Bestimmung des „der Majestät vorbehaltenen Antheils von Ter„ritorialgewalt über das beiderlei Gliedern des „Reichs zustehende Reichsterritorium ganz „deutlich herfürleuchtet: weil in Ansehung „der Reichsständischen Territorien, der Maje„stät nichts, als was durch Geseze und Her„kommen gebräuchlich, davon ist vorbehalten; „über das Ritterschaftliche Territorium hinge„gen derselben alles davon zugehört, was nicht „der gesammten Reichsritterschaft und dersel„ben einzelnen Gliedern, ausdrüklich oder still„schweigend ist überlassen worden.„

Da nun solchemnach der Kaiser in Betracht seiner höchsten Majestätsrechte über das gesammte Reichsterritorium, gedachter **Reichsritterschaft**, als derselben **besonderer Schuzherr**, ohngleich mehrere Rechte der würklichen Oberherrlichkeit sich hat vorbehalten können, und würklich auch vorbehalten hat, als über die würkliche Reichsstände; die Reichsritterschaft auch selbst in ihren **Ritterordnungen**, so wie jedes **neue Mitglied** derselben bei seiner Aufnahme in Consortium Equestre, den Kaiser für ihren alleinigen **Herrn** würklich anerkennen, so kan folglich auch einem **ohnmittelbaren Güterbesizer** auf seinem Reichs-

Reichsohnmittelbaren Gebiete, keineswegs so wie den Fürsten und Ständen in ihren Reichslanden, mit gänzlichem Ausschluß jener Kaiserlichen oberherrlichen Rechte, das Recht der Landeshoheit zustehen! Nur ein mächtiger Reichsfürst behauptet vermöge derselben, in seinem Lande selbst Kaiser zu seyn! *) Allein diese Behauptung würde wohl schwerlich auch bei einem Reichsohnmittelbaren blosen Gutsbesitzer im geringsten statt finden können, auf dessen ohnmittelbaren Gebiete dem Kaiser ohngleich mehrere Rechte zustehen, als in den Landen der mächtigern Reichsfürsten! Denn wann ein Fürst und Stand des Reichs nach dem eigentlichen Begriffe der Landeshoheit, in seinem Lande einen complexum regalium, vi quorum nemo major est in regimine territorii, *jure proprio* besitzt, so paßt dieser Begriff auf keinen solchen Gutsbesitzer, welcher ausserdem auch auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete keine weitere Regalien oder Hoheitsrechte besitzen kan, als ihme teils wegen der Reichsohnmittelbarkeit desselben, eigends darauf zustehen; teils durch Kaiserliche Privilegien besonders sind ertheilt; theils

*) Siehe Eüben (Hulderich) Dissert. de origine celeberrimi illius Brocardici: Ein jeder Churfürst, Fürst, Graf und Herr ist Kaiser in seinem Lande. Giesen 1661.

theils auch in den Reichsgrundgesezen der Reichsritterschaft überhaupt, gleich den Ständen des Reichs, besonders eingeräumt, oder zugestanden; und teils auch besonders von derselben würklich hergebracht worden. Dieses sind nun hauptsächlich diejenige besondere Quellen, woraus alle Hoheitsrechte und Regalia eines ohnmittelbaren Güterbesizers der Reichsritterschaft auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete besonders müssen abgeleitet, und solche lediglich auch auf diese besondere Titel allerdings begründet werden; denn so besizt ein solcher Güterbesizer auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete, nur:

1) Die völlige bürgerliche Gerichtsbarkeit sammt dem Policeyrechte eigends und in Kraft der Reichsohnmittelbarkeit seines Gebiets; sodann aber:

2) Die Fraißliche hohe Obrigkeit oder den Kaiserlichen Blutbann, als ein besonderes Lehen vom Kaiser; so wie nicht weniger auch:

3) Das jus sacrorum, oder jus in et circa sacra, auf protestantischen Ortschaften, vermöge ausdrüklicher Disposition des Westphälischen Friedensschlusses; ingleichen

4) Die mancherlei übrige verschiedene Regalien und Hoheitsrechte durch gleich besondere

sondere der Reichsritterschaft samt und und sonders ertheilte Kaiserliche Privilegien; und endlich auch:

5) Durch das allgemeine und besondere Herkommen der Reichsritterschaft sowol überhaupt, als insonderheit derselben Ritterkraisen, Ritterkantons und derselben ohnmittelbarer Güthberbesizer.

Alle diese Regalien nun, welche der Reichsritterschaft und derselben Güthberbesizern solchemnach vermöge besonderer Titel zustehen, besizen die Stände des Reichs vermöge des allgemeinen Rechts ihrer Landeshoheit, samt und sonders, in einem complexu. Uebrigens stehen jedoch alle diese besonders erlangte hohe Gerechtsame und Freiheiten den Reichsohnmittelbaren Güthberbesizern, auf derselben Gebieten, gleich den Ständen des Reichs in ihren Landen, zur ohngehinderten freyen Ausübung zu; in so ferne sie solche würklich darauf besizen, und nicht ein benachtbarter Reichsstand die Centgerechtigkeit, oder andere Gerechtsame daselbst besonders hergebracht hat; oder selbst auch die Unbeträchtlichkeit des Gebiets einzelner bloser Rittergüter, dergleichen Gerechtsame völlig entbehrlich macht. Denn nur allein der Besiz ohnmittelbarer ganzer Ortschaften sezt einen Reichscavalier allererst in den Stand, von diesen besonders erlangeten oder hergebrachten verschiedenen Hoheitsrechten

rechten auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete einen würklichen Gebrauch zu machen; da sogar auch kleinere Reichsstände in ihren ohnbeträchtlichern Landen, nicht alle Rechte ihrer gleich den mächtigern Landesherren besizenden Landeshoheit, so wie diese leztere, zur würklichen gleichen Ausübung bringen können. Es kömmt also blos und allein auf die Beschaffenheit des ohnmittelbaren Gebiets eines Reichsadelichen Güterbesizers an, um ausser den Territorialgerechtsamen und Freiheiten, welche aus dem Rechte der Ohnmittelbarkeit des Gebiets selbst, allen Reichsohnmittelbaren Güterbesizern ohne Unterschied würklich erwachsen, insonderheit auch noch von denjenigen besondern Hoheitsrechten einen gleich vortheilhaften Gebrauch zu machen, welche den Eigenthümern ganzer Ortschaften, als Mitglieder der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt, auf eine oder die andere Weise, würklich sind zu Teil geworden; und worinne dieselben, wenigstens dem Besizstande nach, von den Ständen des Reichs auf keinerlei Weise würklich unterschieden sind. Den Besizern einzelner blosen Rittergüter, oder Gefälle an Gülten und Zehnden, taugen freilich jene Hoheitsrechte nicht, die nur über Unterthanen und ganze Ortschvften können ausgeübt werden; indessen kommen doch auch diesen Güterbesizern die Rechte der Ohnmittelbarkeit dabei sehr wohl zu statten, vermöge deren dieselben dieser Güter und Gefälle halber,

vor keinem andern, als den höchsten Reichsgerichten rechtlich belangt werden können. Denn obschon leztere Gefälle an järlichen Gülden und Zehnden, zum öftern selbst auch in den Landen der Reichsstände pflegen erhoben zu werden; so gehören solche doch allerdings zu den ohnmittelbaren Güterstüken ihres Reichsohnmittelbaren Besizers, und müssen in allem Rechtsbetrachte, nothwendig auch dafür geachtet und würklich angesehen werden: obwohl in den Landen der mächtigern Reichsstände die Rechte der Landeshoheit auch über solche ohnmittelbare Güterstüke zum öftern pflegen behauptet, und nicht selten auch wohl durch eingreiffende Gewalt, hier und da, würklich bethätiget zu werden.

Zwei

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Unterschiede der Reichsohnmittelbaren Ortschaften, Güter und Gefälle in Lehen und Eigenthum; sammt derselben gleich verschiedenen Gerechtsamen.

Alle von einem Reichscavalier eigenthümlich besizende, der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft zugehörige und der Matrikul eines Ritterkantons würklich einverleibte, auch denselben collectable Ortschaften, Güter und Gefälle, bestehen entweder in Lehen oder Eigenthum; und lezteres in altväterlichen Stamms- und Fideikommis- oder neuerlich erworbenen, oder neu angekauften Gütern; welche sämmtliche Lehen- oder Eigenthumsgüter, zwar an sich und ihrer Natur nach, verschiedenen Rechtens, darinne aber einander vollkommen gleich zu achten sind, daß allen diesen Gütern nicht nur die Rechte der Ohnmittelbarkeit auf gleiche Weise würklich zustehen, sondern auch den altväterlichen Stamms- und Fideicommisgütern die Eigenschaft der Lehen in so weit ist beigelegt worden, daß selbige gleich den Weiber- oder Kunkellehen, keineswegs eher, als bis nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms, auf die weibliche Linie können ererbt werden,

und daher auch alle Töchter des Mannsstamms einer Reichsadelichen Familie, auf sothane Stamms- und Fideikommisgüter den teutschen Rechten und Reichsritterschaftlichen Herkommen gemäs, bis auf den ledigen Anfall, entweder eidlichen Verzicht leisten müssen; oder doch nach Reichsritterschaftlichen gemeinen Grundsäzen, in Betracht dieser Erbgüter, für würklich verziehene Töchter nicht nur gehalten und angesehen, sondern auch selbst mit dieser Benennung gewöhnlichermassen belegt werden.

Die mehreste Lehngüter des Reichsadels sind Mannlehen, die zum Theil als würkliche Reichslehen, von dem Kaiser, gröstenteils aber als Reichsständische Lehen, von den geistlichen und weltlichen Fürsten empfangen, und überhaupt für aufgetragene Lehen (feuda oblata) gehalten werden. Ohnstreitig war dies auch wol ein besonderes Hülfsmittel, wodurch die ohnmittelbare Edelleute zur Zeit des in Teuschland üblichen Faustrechts, und insonderheit nach der Zertrümmerung der ehemaligen beiden grosen Herzogthümer Franken und Schwaben, sich und ihre Güter, für fernerweiten Ueberwältigungen der mächtigern Grafen und Herren bei ihrer besizenden oder neu erlangten Ohnmittelbarkeit am sichersten würklich aufrecht erhalten konnten, wann sie ihre Güter einem mächtigern geistlichen oder weltlichen Fürsten zu Lehn auftrugen, und als derselben

selben Vasallen, dargegen von ihnen beschüzt wurden! Selbst auch mindermächtige Stände des Reichs bedienten sich dieses Mittels zur ihrer Aufrechthaltung, und wurden in gleicher Absicht, freiwillige Vasallen von dem und jenen mächtigern Reichsfürsten. Besonders aber geschahen dergleichen Lehensaufträge vorzüglich an die geistliche Fürsten, als welche nach Struvs Anmerkung, in den damaligen Zeiten durch ihre Bannstrahlen oft mehr ausrichten konnten, als die weltliche Herren mit ihren Degen! Daher mögen auch wol in Teutschland die viele Geistliche oder sogenannte Krummstabslehen noch herrühren; weil es in jener turbulenten und verwirrten Zeitperiode des teutschen Reichs, sogar zum Sprüchworte geworden war: „Unter dem krummen Sta„be ist gut wohnen! Ueberhaupt sind zu den Zeiten des grosen Interegnums, die mehreste Allodialgüter des ohnmittelbaren Adels in Franken und Schwaben, wie auch am Rheinstrome, an die geistliche und weltliche Reichsfürsten eigends zu Lehn übertragen worden, und daher allerdings auch der Regel nach, für aufgetragene Lehen zu halten, obgleich nach der Hand von diesen Fürsten auch wol hier und da gegebene Lehen (feuda data) mögen entstanden und dergleichen auch heutiges Tags unter dem Reichsadel noch befindlich seyn! Diese leztere dürften jedoch als zu erweisende, oder würklich erwiesene besondere Ausnahmen, jene Regel im mindesten weder schwä-

chen noch aufheben können; da ohnstreitig die mehreste Reichsadeliche Lehen, würklich aufgetragene Lehen sind; von welchen unter andern auch Besold *) insonderheit anführet:

„Es ist von der Gegend des Rheins und „Franken erweißlich, und gehe man von einem „Stammhause zu dem andern; so wird man „finden, daß noch vor zwei hundert- oder hun„dert und funfzig Jahren, alle adeliche Stamm„häuser allodial gewesen sind!„

Aus diesem Grunde mögen auch wol heutiges Tags die Reichsohnmittelbare Vasallen der teutschen Reichsfürsten ausser den gewöhnlichen blosen Lehnserneuerungen und dafür bezahlender Lehnstaxa, diesen Ihren Reichsständischen Lehenherren weder zu persönlichen Lehnsdiensten, noch zu andern besondern Obliegenheiten sich verbunden erachten, wie davon oben bereits das weitere ist angeführet worden: Und selbst auch die würkliche Lehenseinziehung wegen etwa begangener Frivolien, scheinet aus eben dem Grunde, bei den Reichsadelichen Gütern nicht weniger grosen Zweifeln ausgesezt zu seyn; auch die Reichsohnmittelbare Vasallen von ihren Reichsständischen Lehenherrn in solchen Fällen, vielmehr mit nachdrükli-

*) In seinem Thesauro practico, voce: Reichsstand.

drüklichen Geldstrafen würklich angesehen, als ihrer Lehngüter verlustig erklärt zu werden! Uebrigens sind diese Reichsadeliche Lehngüter, ihrer würklichen Lehnbarkeit ohngeachtet, gleichwol aller Rechte der Reichsohnmittelbarkeit anderer Eigenthumsgüter, in so ferne ohne weitere Ausnahme theilhaftig, daß dem Lehnsherrn über den ohnmittelbaren Vasallen und sein Lehngut nur allein in blosen Lehnssachen (caufis feudalibus) die lehnherrliche Erkänntnis – in allen übrigen bürgerlichen Sachen (caufis non feudalibus, feu mere civilibus) aber dem Kaiser, über beyde, die oberstreichsrichterliche Erkänntnis und höchste Gerichtsbarkeit würklich zustehet; auch von beiden Theilen gleich eifrig, pflegt behauptet zu werden. Weil es immer sehr schwer fallen dürfte, genau zu bestimmen: welche Sachen eigentlich pro feudalibus et pro non feudalibus würklich zu halten seyn möchten? Und die höchste Gerichtsbarkeit des Kaisers mit der Lehnherrlichkeit der Stände über einen Reichsohnmittelbaren Vasallen und dessen Unterthanen, hierüber zum öftern in Collision zu kommen scheint; wobei entweder ersterer, oder auch wol leztere Lehnsunterthanen, als zugleich ohnmittelbare Reichsunterthanen, gemeiniglich in der rechten Ausnahme sich zu verfehlen pflegen! so sind dieserwegen zwischen dem Kaiser oder desselben nachgeseztem Reichshofrathe, und den Reichsständischen mächtigern Lehenherren, oder derselben

Lehnshöfen, schon mancherlei, sowol für die Vasallen, als derselben Unterthanen, äusserst beschwerliche Irrungen entstanden, wobei bald ersterer, über die Eingriffe der leztern in die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit – bald leztere, über die zu weite Erstrekung derselben zum Nachtheil der Lehnsherren sich beschweret, und daher bald den Vasallen, bald auch dessen Unterthanen, wegen ungebührlicher Anhängigkeit an den einen oder den andern Teil, zum Nachteil beider höchsten und hohen Gerechtsame, schon oft die nachdrüksamsten Ahndungen und schwersten Bestrafungen würklich zugezogen haben. Aus diesem Grunde ist sowol den Reichsadelichen Vasallen, als auch derselben Unterthanen, der Recurs an die Lehnhöfe, in allen Sachen, die nicht das Lehn betreffen, von dem Kaiser geschärftest untersagt, und bei schwerer Strafe verbotten worden. In Gemäßheit dieser Kaiserlichen Gesinnung, sollen „die ohnmietelbaren Vasallen weder unter sich, „noch gegen ihre Unterthanen; noch auch diese ge„gen ihre Herrschaft, in causis mere civi„libus, und da weder zwischen den Lehnherrn „und Vasallen; noch zwischen den Convasallis; „noch auch de re et facto feudali gehandelt „wird, vor den Lehnhöfen stehen, oder sich da„selbst einlassen, oder selbst einander allda, zur „Schmählerung der Kaiserlichen allerhöchsten un„mittelbaren Jurisdiction, in Anspruch nehmen: „Nicht weniger sollen auch weder diese Vasallen

„noch

„noch ihre Unterthanen, causas mere civiles „active oder passive an die Lehnhöfe ziehen, „und daselbst weder Klage anstellen, noch sich „darauf einlassen; widrigenfalls alles dasjenige, „was daselbst unternommen worden, nicht nur „nur ipso jure null und nichtig seyn, son„dern auch die angesezte Strafe von fünf Mark „löthigen Goldes, ohne alle Einrede und Ansehen „der Person, auf beglaubte blose Anzeige sofort „executive eingetrieben werden.

Gleichwol ist ein Lehnherr allerdings befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, auf seine Kosten, und ohne des Vasallen oder der Seinigen Beschwerung, Lehnsvisitationes zu unternehmen, daferne der Vasall Handlungen vornehme, die entweder zum Verderben des Lehns, oder zur Schmälerung der lehnherrlichen Gerechtsame, würklich gereichen möchten! So wenig aber der Kaiser in obberührten Fällen, den Recurs der ohnmittelbaren Vasallen, oder derselben Unterthanen, an die Lehnhöfe gestattet; eben so wenig läßt derselbe hiernächst auch zu, daß die Reichsedelleute ihre eigenthümliche Güther einem Reichsstande zu Lehn mehr auftragen: wie dann dergleichen neuerlich beschehende Lehnsaufträge von dem Reichshofrathe nicht nur würklich sind cassiret und der Reichsfiscal dargegen excitiret, sondern dieserwegen auch ein ausdrükliches Kaiserliches Rescript an alle drei Ritterkraise würklich erlassen, und dergleichen

Lehns-

Lehnsaufträge sub poena nullitatis, allgemein verboten worden.

Von den Lehngütern des Reichsadels unterscheidet sich nun das Eigenthum desselben, oder die altväterliche Stamms und Familien, wie auch Fideikommisgüter; welche einem Reichsadelichen Geschlechte zwar erb- und eigenthümlich zustehen; nach ihrer Natur und teutschen Rechten aber, gleich den Lehngütern, mit völligen Ausschlus der Töchter, blos auf den Mannsstamm vererbt und nach dessen gänzlichem Ausgange, schon gedachtermassen allererst den weiblichen Geschlechtsverwanden, durch den ledigen Anfall, erblich zu Teil werden. Diese Eigenthumsgüter kan ein jeweiliger Besizer daher ohne Consens der Agnaten weder mit Schulden beschweren, noch veräussern; noch auch gegen andere Güter umtauschen; weil ihm weiter kein Recht darauf zustehet, als solche bei Lebzeiten eigenthümlich zu benuzen, und sodann bei seinem Ableben, den Söhnen, oder nächsten Geschlechtsverwandten, zu gleicher Benuzung und weitern Forterbung auf alle männliche Nachkommen von der Familie, zu hinterlassen; bis solche bei desselben erfolgenden gänzlichen Aussterben, endlich den von der Familie noch vorhandenen Verzichtstöchtern, oder derselben Nachkommen, durch die Regredienterbschaft zu Teil und unter sämmtliche vorhandene Regredienterben, nach jeden Ritterkraises allgemeinen, oder jeden

Ritte

Ritterorts besondern Herkommen und Observanz; oder in beider Ermanglung, entweder gütlich, oder nach darüber entstandenem Prozesse, endlich durch richterlichen Ausspruch vertheilet werden.

Ausser jenen Lehn und diesen altväterlichen Stammsgüthern, kan derselben Besizer nun auch noch anderweite Lehens oder Eigenthumsgüther, für sich und seine Familie neuerdings erwerben; auch als primus acquirens, über leztere sodann nach eigenen Belieben, schalten und walten, und solche entweder wiederum veräussern; oder seinen Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen erblich hinterlassen; oder auch zum Besten des Mannsstamms, mit Ausschluß der Töchter, solche zu neuerlichen Stamms- und Fideicommisgütern machen; als deren Natur und Eigenschaft diese neuerworbene Eigenthümliche Güter selbst auch im Zweifel, sodann würklich annehmen, wann solche auch ohne besondere Disposition des primi acquirendis, gleichwohl auf den Mannsstamm desselben stillschweigend wären vererbt und mit völligem Ausschlus der Töchter, würklich auch blos unter die Söhne zu gleichen Theilen, schon einmal vertheilet worden. Schon ein einziger ohnangefochtener solcher Fall würde allerdings zureichend seyn, dergleichen neu acquirirte Güter in einer Familie, der Observanz nach, stillschweigend zu würklichen Stamms- oder Fideicommisgütern zu machen; da selbst auch im teutschen

Staats-

Staatsrechte, ein einziger ohnbestrittener solcher Fall bisweilen für hinlänglich erachtet wird, eine Reichsobservanz gültig darauf zu gründen. Uibrigens stehen auf allen vorgedachten Lehns- und Eigenthumsgütern, derselben Besizern nicht nur die Rechte der Ohnmittelbarkeit, sondern überhaupt auch alle übrige besondere Gerechtsame und Freiheiten zu, deren würklicher Besiz die ohnmittelbare freye Reichsritterschaft sowol durch besondere Kaiserliche Privilegien, und durch die Reichsgrundgeseze, als auch durch ihre eigends hergebrachte allgemeine oder besondere Observanz auf den Reichsohnmittelbaren Gebieten ihrer Mitglieder, samt und sonders ist theilhaftig geworden; und in folgenden Abschnitten ausführlicher sich zu Tage legen werden.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Von den unter dem Reichsadel gewöhnlichen Gütertheilungen und daraus erwachsenden besondern Rechten und Freiheiten.

Alle von einem Reichsohnmittelbaren Güterbesizer bei dessen Ableben hinterlassene Lehen und Eigenthumsgüter fallen mit gänzlichem Ausschlus der Töchter, erb- und eigenthümlich allein auf die ehe-

eheleibliche Söhne des Erblassers, oder daferne deren keine vorhanden, auf desselben nächste Agnaten und Stammsvettern, welchen alle diese Güter zu gleichen Theilen, vererbt werden. Da nun alle nach dem Tode eines solchen Erblassers vorhandene Söhne oder nächste Stammsvettern ein gleiches Erbrecht sowohl an den Lehen als Eigenthumsgütern desselben besitzen; so haben beiderlei Erben, im Fall dieselben nicht freiwillig in dem gemeinschaftlichen Besiz der ihnen angestorbenen Güther verbleiben und ein Condominat unter sich errichten wollen, allerdings das Recht, die sämmtliche Güter unter sich zu vertheilen, und ein jeder seine Güterantheil eigends für sich zu besizen; auch auf diesem durch die Grundtheilung ihm eigends zu gefallenen Güterantheile, als auf einem von den übrigen abgesonderten Reichsohnmittelbaren besonderm Gebiete, alle diejenigen Gerechtsame an sich besonders wiederum zu behaupten und würklich auszuüben, welche dem hievorigen Besizer und Erblasser aller dieser beisammen gehabten Lehn- und Eigenthumsgütern auf denselben samt und sonders zugestanden haben, und nun jeden erb- und eigenthümlichen Theilhaber derselben auf seinem abgetheilten Güterantheile gleichermassen sammt und sonders wiederum zustehen.

Auch unter dem Reichsadel findet man ohngeachtet dieser berechtigten Güterteilungen gleichwol noch hier und da, gewisse Condominate, so-

wol

wol bei gemeinschaftlichen Gütern, als auch bei gemeinschaftlichen Gerechtsamen derselben, welche sich nicht wohl haben abtheilen lassen, und worauf jedoch mehrere eigenthümliche Besizer ein gleiches Recht und einen gleichen Antheil haben. Besonders finden sich dergleichen Condominate bei verschiedenen unter dem Reichsadel noch dermalen bestehenden Ganerbschaften: deren jedoch heutiges Tags sehr wenige mehr übrig, und in ihrer erstmaligen Verfassung geblieben sind. Denn da diese ehemalen sehr häufig unter dem Reichsadel errichtete und aus mehrern Geschlechtern desselben bestandene Ganerbschaften, die gemenschaftliche Vertheidigung ihrer Güter, sammt derselben Gerechtsamen und Freiheiten hauptsächlich zum Grunde hatten; solche zur Zeit des teutschen Faust- und Kolbenrechts — als der Zeit ihrer Entstehung nöthige Selbstvertheidigungen aber nach eingeführten und würklich gehandhabten Landfrieden ganz unnöthig befunden wurden; vielmehr wegen Gemeinschaft der Güter unter den Ganerben selbst mancherlei Unordnungen und innere Spaltungen in der Folge sich hervorthaten; So sind diese Ganerbschaften unter dem Reichsadel nach und nach wieder zertrennt; die Gemeinschaft der Güter endlich aufgehoben; jedem Geschlechte die seinigen davon wieder zugeteilt, und diese abgeteilte Güter hierauf auch von jedem frei eigenthümlich wiederum besessen worden. Selbst aber auch die nach der Hand wegen man-

cherlei Schwierigkeiten ihrer Grundtheilung halber, in Gemeinschaft verbliebene Reichsadeliche Güterbesizungen und Condominate scheinen aus gleichem Grunde des gemeinschaftlichen Mistrauens; beglaubter Uebervortheilung; oder sonst räthlich befindender eigenthümlichen Besitzung eines ieden Güteranteils, heutiges Tags immer seltener – dahingegen die Güterverteilungen unter dem Reichsadel desto häufiger zu werden. Ohnstreitig aber werden auch durch die beständige und bey dem Reichsadel fast durchgehends nunmehr gewöhnliche Güterabteilungen die begüthertsten Geschlechter desselben immer mehr zersplittert; an Kräften sowohl, als an Ansehen, immer schwächer; und endlich auch unter sich selbst, wegen eines jeden eigenen Privatinteresse, immer mehr in feindseliche Irrungen; hartnäkige Strittigkeiten und äusserst verderbliche Familienprozesse verwickelt; wo nicht selbst durch solche Güterabteilungen der völlige Ruin vieler sonst ansehnlich begütert gewesenen alten Geschlechter unter dem Reichsadel nach und nach würklich befördert und solche durch sich selbst zu Grunde gerichtet. Indessen sind doch diese äusserst schädliche Güterteilungen bei dem Reichsadel rechts zuläßiger einmal eingeführt, und werden sonder Zweifel auch wohl so lange fortdauern, so lange nicht bey den ansehnlich begüterten Geschlechtern desselben, zur bessern Aufrechthaltung und Flor der Familen, die Majoratsrechte hier und da, noch möchten eingeführt, und die weitern Zersplit-

terungen solcher Geschlechtsgüter endlich dadurch verhüihet werden! Gemeiniglich geschehen die Vertheilungen der Reichsadelichen Güter eines solchen Erblassers, nach vorher getroffener nothwendiger Vergleichung der hierdurch entstehender Güterteile, und deren Genehmigung, von den Interessenten eigends durchs Loos, bey strittigen Theilungen aber unter Autorität des Ritterdirectorii, als hierzu erbetenen Schiedsrichter, oder auch wol selbst hierzu angeordneter Kayserlichen Commission, auf eben diese Weise; wobei jedoch in Ansehung der beschehenen Verkürzung des einen oder andern Teils, denselben die gemeinen Rechte hierunter allerdings zu statten kommen würden. Bei einzelnen – an sich schon abgeteilten Rittergütern, hat es nun bei solchen Grundteilungen, ausser der Vergleichung ihres würklichen Ertrags, ohngleich weniger Anstand oder Schwierigkeiten, als bei der Grungtheilung ganzer Ortschaften und Unterthanen. Nur bei diesen leztern ereignen sich zum öftern wegen verschiedener ganz ohnteilbarer gemeiner Ortsgerechtsamen, wie auch gemeiner Ortsbefugnisse, und gemeiner Ortgüterstüke, mancherlei grose Schwierigkeiten; so, wie nicht weniger auch in der Folge, mancherlei daraus erwachsende beständige Irrungen, Strittigkeiten und Spaltungen zwischen Herrschaften und Unterthanen, welche sodann selten anders, als durch langwierige kostbare und verderbliche Prozesse, können beigelegt werden. Denn wann auch die

die Unterthanen einer solchen ganzen Ortsgemeinde benebst ihren Häusern und Gütern unter sich, endlich noch wohl könnten abgeteilt, und in eben so viele besondere Gemeinden wiederum abgesondert werden; als würklich Ortsherren durch die Grundteilung einer solchen ganzen Ortsschaft nunmehr entstehen; so bleiben jedoch des Orts gemeine Rechte, Befugnisse und Güterstükei, an Kirchen, Schulen, Rathhause, Schäferey, Waidgange u. d. gl. gemeiniglich ohnteilbar; und daher auch ein solcher unter mehrere Ortsherren würklich abgeteilter ganzer Ort, gleichwol immer noch in vielen Stüken, sowol seinen äussern Gemarkung, als innern natürlichen Beschaffenheit nach, in einer ganz ohnzertrennbaren Gemeinschaft. Eben so wenig lassen sich an einem solchen Orte auch die herrschaftliche Gerechtsame und Befugnisse allemal so gleich abteilen, daß nicht auch selbst unter den abgeteilten Ortsherrn eine gleich nothwendige Gemeinschaft noch immer zurükbleiben müste, welche gemeiniglich als eine Mutter des Zanks, mancherlei Uneinigkeit und daraus entstehende Prozesse gebieret. Dahin gehöret unter andern hauptsächlich: der einem solchen ganzen Orte zu Lehn ertheilte Kaiserliche Blutbann; wie auch die Episcopalrechte der Ortsherrschaft in Besorgung des gemeinen Kirchen = und Schulwesens der Protestanten; die Beruffung des Ortsgeistlichen und Schulmeisters; die Bestellung der heiligen Pfleger; die Abhör derselben Rechnungen; und überhaupt

haupt die Ausübung aller solcher gemeinschaftlichen Gerechtsame; die Verwaltung gleich gemeinschaftlicher Besorgnisse, und der würkliche Gerichtszwang über jene gemeinschaftliche Personen, als wobei die abgeteilte Ortsherrschaften nothwendig sammt und sonders concurriren müssen.

Bei geteilten Lehngütern pflegt man daher einen aus der Familie zum Lehnträger zu machen, welcher die sämmtliche Leheu gewöhnlichermassen für sich und seine Agnaten empfangen muß; Bei Besezung der Ortspfarrei und des Ortsschulmeisterei hat man hier und da das Loos zur Entscheidung und Auswahl der von sämmtlichen Ortsherrn hierzu vorgestellten Candidaten zu gebrauchen beliebt; andere gemeinsame Rechte und Obliegenheiten aber der unter sich abgeteilten Ortsherrn sowol, als des Orts Unterthanen, sucht man endlich durch gemeinsamen Zusammentritt, und bei gemeinschaftlichen Amtstägen zur gleichem Ausübung, oder würklichem Erfüllung zu bringen. Allein bei dem allen ist doch der Sache noch immer nicht sogar abgeholfen, daß nicht mancherlei üble Folgen daraus erwachsen und am Ende sowol Herrschaften als Unterthanen darüber in gemeinschaftliche Prozesse verwickelt werden sollten!

Uebrigens entstehen durch eine solche Ortsteilung an ein und eben demselben Orte, und aus ein und eben derselben Ortsgemeinde, nunmehr eben

eben so viele von einander abgesonderte besondere Gemeinden, als abgesonderte Ortsherrschaften darinnen neuerdings entstanden sind, und ein solcher oft überhaupt nicht allzubeträchtliche ganze Ort kan auf diese Weise wol in drei und mehrere Hauptabteilungen der darinne befindlichen Untertanen, würklich zergliedert werden. Gleichwol macht ein jeder Teilhaber desselben Orts, einen besonders regierenden Ortsherrn; so wie seine abgeteilte Unterthanen, eine besondere Gemeinde aus, deren innere Gemeindsverfassung von den übrigen abgesonderten Gemeinden, oft eben so verschieden sind, als die besondere Regimentsverfassung ihres ohnmittelbaren Gebieters von den übrigen Ortsmitherrschaften und derselben gleich besondern Regimentsverfassungen gemeiniglich sich zu unterscheiden pflegt. Jeder solcher Ortsherr besizt an seinem besondern Teile, alle Rechte eines Reichsohnmittelbaren Güterbesizers; so wie auch über seine abgeteilte Unterthanen, alle bürgerliche Obrigkeit; sammt dem Policeirechte und übrigen einem ohnmittelbaren Ortsgebieter zuständigen Territorialgerechtsamen und Freiheiten.

Alle diese eigene besondere Gerechtsame und Freiheiten ermächtigen einem solchen kleinen Regenten nicht weniger auch, diesen seinen Unterthanen eine eigene besondere Gemeindsverfassung zu geben; zu dem Ende einen eigenen Beamten, einen eigenen Schultheißen, ein eigenes Gericht und

 eigene

eigene Gemeindsbediente anzustellen – und somit neben andern, auch an seinem Teile, einen eigenen besondern Staat an dem Orte zu errichten. Insonderheit aber hält ein solcher abgeteilter eigener Ortsregent nach dieser seiner besondern Staats- und Regimentsverfassung, auch dabei ihm zustehenden bürgerlichen Obrigkeit, sammt dem Policeirechte, und übrigen eigends besizenden Territorialgerechtsamen, nicht weniger sich befugt, seinen eigenen Unterthanen nicht nur besondere Verordnungen vorzuschreiben, und denselben das Bürgerrecht in seiner eigenem unterthanen Gemeinde zu erteilen, oder nach Befinden zu versagen; sondern auch die andern Gemeindsbürger der übrigen Ortsmitherrschaften für auswärtige fremde Unterthanen anzusehen; mithin seinen eigenen Unterthanen nicht nur keinen Freizug dahin zu verstatten, und denselben, wann sie unter jenen Ortsmitherrschaften sich bürgerlich niederlassen wollten, von ihrem dahin überbringenden Vermögen die gewöhnliche Nachsteuer abzuziehen; sondern auch jenen herüberziehenden Bürgern neuerdings das Bürgerrecht bezahlen zu lassen. Endlich pflegt ein solcher abgeteilter Ortsherr seine eigene abgeteilte Unterthanen, nach eigenem Gefallen, auch noch Beisassen, Schuzjuden und Wiedertäuffer auf- und anzunehmen, und überhaupt an seinem besondern Teile alles zu thun und zu lassen, was einen jeden ohnmittelbaren ganzen Ortsbesizer zu thun und zu lassen würklich zukömmt

und

und zu Recht gebühret. Leichteractlich müssen dergleichen abgeteilte ganze Ortschaften und solchemnach zergliederte Gemeinden durch diese Grundteilungen, ohne solche im geringsten verhindern zu können, oft eben so nachteiligen Folgen sich ausgesezt sehen, als ihre eigene besondere Ortsherren, ohne sich jedoch davon abschreken zu lassen, dadurch würklich am meisten empfinden, wann dieselben zwar freiwillig von einander abgesondert, gleichwol aber in vielen Stüken nothwendig mit einander verbunden, sich und ihren Unterthanen dadurch weit grössere Ungemächlichkeiten und Feindseligkeiten würklich zuziehen, als sie beiderseits unter einem gemeinschaftlichen Condominate würden ausgesezt gewesen seyn, oder würklich empfunden haben.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Besteurungsrechte der Reichsritterschaft, oder Ritterkantons, über derselben zugehörige Reichsadeliche Ortschaften und Rittergüter.

So wie überhaupt alle ohnmittelbare Güterbesizungen des Reichsadels der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft würklich einverleibt und einem derselben verschiedenen Ritterkantons besonders imma-

immatriculiret sind: also hat nun auch ermelte Reichsritterschaft auf allen – den besondern Ortsmatriculn ihrer Ritterkantons würklich einverleibten Ortschaften und Rittergütern, sammt und sonders, der Regel nach, das Besteurungsrecht (jus collectandi) überhaupt hergebracht; welches jedoch von einem jeden Ritterkanton insbesondere auf den ihm zugehörigen Ortschaften und Rittergütern seiner eigenen Mitglieder nach eines jeden besondern Herkommen, eigentlich ausgeübt, die von sämmtlichen Mitgliedern allgemein bewilligte Collecten aber sodann von dem Ortsdirectorio gewöhnlich ausgeschrieben; wie auch würklich eingezogen, und zu der gemeinen Ortscassa gebracht zu werden pflegen. Gleichwol aber sind von dieser allgemeinen Regel des Reichsritterschaftlichen Besteurungsrechts, bei dem und jenen Ritterkraise; wie auch bei derselben untergeordneten Ritterkantons und deren begüterten Mitgliedern, nach der Hand, mancherlei Ausnahmen würklich hergebracht und das allgemeine Besteurungsrecht unter ihnen selbst, auf mancherlei Weise, dadurch besonders eingeschränkt worden.

Ohnfehlbar haben bei der erstem Grundverfassung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft zur Erhaltung des gemeinen Ritterwesens und zur beständigen Aufrechthaltung dieses ganzen Staatskörpers, alle benebst ihren Güterbesizung mit denselben verbundene Societätsglieder von ihren eigenthümlich besizenden Ortschaften und Rittergütern,

tern, ohne Ausnahme zu einer allgemeinen Ritter-steuer sammt und sonders sich einverstehen, und solche einverstandenermassen in die zu dem Ende bei jedem Ritterkanton besonders errichtete gemeine Rittertruhen, oder Ritterortscassa behörig einzutragen, sich verbinden müssen, und würklich hat auch solchemnach ein jeder Rittercanton über alle desselben begüterte Mitglieder das Besteurungsrecht nicht nur allgemein hergebracht, sondern auch zu desselben desto ohnbehinderter Ausübung das Ortsdirectorium hierauf berechtiget, diese allgemein bewilligte Rittersteuern hierauf nicht nur eigends anszuschreiben, sondern auch solche eigends sowol von den Mitgliedern, als insonderheit auch von derselben Unterthanen, ohnmittelbar einzuziehen – ja, im Unterbleibungsfalle, endlich auch – Kraft hierüber erhaltener Kaiserlicher Privilegien, die ausständige Rittersteuren von leztern Unterthanen sogar mittelst würklicher Execution, manu militari gleich ohnbehindert beizutreiben, und zur gemeinen Ritterkassa behörig einzubringen. Diese von den Ritterdirectorii würklich ausübende Directorialische Gewalt auf den Reichsohnmittelbaren Gebiete ihrer Mitglieder, und über derselben angebohrne Ortsunterthanen, in eigends ohngehinderter ohnmittelbarer Einziehung und executivischer Beitreibung derselben rükständigen Collecten, oder Rittersteuren, mögen nun wohl die ohnmittelbare Ortsherren teils durch ihre eigene ohngebührliche Widersezung, teils aber auch durch die

Verabsäumte, oder verzögerte eigene Anstrengung ihrer Unterthanen zur behörigem Einbringung derselben Rittersteuren zur gemeinen Ortscassa, hauptsächlich veranlasset haben. Aus diesem Grunde haben die säumige ohnmittelbare Ortsherren wohl ohnfehlbar auch nach der Hand sich gefallen lassen müssen, daß nunmehro das Ritterdirectorium die ausgeschriebene Cantonssteuren von den Reichsadelichen Unterthanen selbst ohnmittelbar, sowol zu erheben, als im Unterbleibungsfalle, solche sogar auch mittelst würklicher Execution und ohne alle fernerweite Requisition der Ortsherrn selbst beyzutreiben, endlich ist ermächtiget worden. Zwar findet diese directorialische Gewalt in gleichem Falle, nicht auch selbst gegen den Ortsherrn statt, wo ein solches Ritterdirectorium hierzu nicht von dem Kaiser besonders ist authorisiret, oder dergleichen eigene Gewalt über seine Miglieder von ihm besonders hergebracht worden; wie dann selbst auch verschiedene Ortsherren bei ihrer ohnmittelbaren Gewalt über ihre eigene Unterthanen gegen derselben Ritterdirectorium sich zu erhalten gewußt haben, die ritterschaftliche Collecten durch ihre Beamten von Ortsherrschafts wegen einziehen, und an die Ortscassa beliefern zu lassen. Gleichwol aber ist doch das Besteurungsrecht der Reichsritterschaft über ihre Mitglieder und derselben Unterthanen überhaupt so sehr begünstiget, daß erstere dargegen mit ihren Einwendungen kein sonderliches Gehör; am allerwenigsten aber im säumigen Falle, bei ihrer

rer Ohnmittelbarkeit, eine würkliche Schuzwehr finden dürften! Selbst von den gemeinen Rittertruhen, welche vormalen blos mit Rittergliedern, als sogenannten adelichen Truhenmeistern, besezt waren, und dermalen nur bei einem oder dem andern Rittercanton, herkömmlich noch besezt sind! Selbst von diesen Rittertruhen oder gemeinen Ortscassen, hat man nach und nach jene Rittergleider zu entfernen und solche mit eigends verpflichteten und besoldeten Ortscassirern neuerdings zu besezen gesucht, so, daß solchemnach das reichsritterschaftliche allgemeine Besteurungsrecht, und selbst auch die gemeine Rittercassen, von allem weitern besondern Einfluße der ordentlichen Mitglieder, gänzlich sind frei gemacht und lediglich der eigenem Direction des Ritterdirectorii ohneingeschränkter überlassen worden.

Diesem ohngeachtet haben gleichwol die begüterte Mitglieder der Reichsritterschaft bei dem und jenem Ritterkraise, wie auch bei dem und jenem Ritterkanton, von jener allgemeinen Regel, nach welcher dieselben sammt und sonders, von ihren Eigenthumsgütern sowol, als derselben Unterthanen, von den ihrigen, zur gemeinen Rittercassa hätten beisteuren müssen, nach der Hand mancherlei Ausnahmen würklich hergebracht, nach welchen diejenige Mitglieder, welche ohnmittelbar ganze Ortschaften mit collettablen Unterthanen, und darinnen zugleich auch eigenthümliche beträchtliche Güter besizen, von leztern zu den gewöhnlichen Rittersteuern

steuern ihrer collectablen Ortschaft, eigends gar nichts beitragen, sondern solche allein von ihren Unterthanen gewöhnlichermassen entrichtet werden müssen, dergestalt, daß in solchen Ritterkantons gleichsam nur die Reichsadeliche Unterthanen allein collectable, und mit den gewöhnlichen Rittersteuren, nach Beschaffenheit ihrer Orts- und Gütergemarkung, würklich angelegt sind. Dieses besondere Herkommen der Steuerfreiheit adelicher Eigenthumsgüter, scheinet jedoch nur in solchen Ritterkantons sich begründet zu haben, welche mit vielen und fast deu mehresten collectablen ganzen Ortschaften versehen und durch derselben beträchtliche Collecten schon allein im Stande sind, selbst auch bei würklicher Befreiung der adelichen Eigenthums- und einzelner Rittergüter, die behörigen Erfordernisse aus der gemeinem Ortscassa bestreiten zu können; da hingegen bei andern Ritterkantons, welche vielmehr aus einzelnen Rittergütern, als ganzen Ortschaften bestehen, die adelichen Güterbesizere folglich auch dem allgemeinen Besteurungsrechte der Reichsritterschaft, der Regel nach, ohne weitere Ausnahme, nothwendig haben unterworfen bleiben müssen. Indessen glauben selbst auch die begüterte Mitglieder jener Ritterkantons, in der von ihnen hergebrachten Steuerfreiheit ihrer eigenthümlichen Güterbesizungen, um so mehr begründet zu seyn, weil dieselben durch ihre eigene Untertbanen, gleichsam selbst schon zur Reichsritterschaft mit contribuiren müsten, und diese Unterthanen daher auch

in

in diesem Betrachte, beinahe mehr als ritterschaftliche – dann ihre eigene Unterthanen, würklich anzusehen seyen! Da nun überdies jeder einzelne Ritterkanton sowol seine eigene besondere Verfassung, als auch seinen eigenen besondern Steuerfuß besitzt, und solchen nach Befinden seiner innern Kräfte, auch eigends einrichten zu können sich berechtiget hält; so dürfte solchemnach auch wol die bei den oder jenen Ritterortsmitgliedern herkömmlich gewordene Steuerfreiheit derselben eigenen Güterbesitzungen, gegen jene allgemeine Regel des Reichsritterschaftlichen Besteurungsrechts, lediglich hieraus abzuleiten, und die dargegen hergebrachte Ausnahmen der begüterten Mitglieder allerdings nur in dem Fall als gegründet, zu bezweifeln seyn, daferne die steuerbare Unterthanen dieser Ritterglieder durch die solchemnach allein auf sie, ausgeschlagene Rittersteuren oder Monatgelder zu sehr beschweret, und ganz ohnerträglich mitgenommen würden. Indessen braucht ein jeder einzelner Ritterkanton von seinen Mitgliedern und derselben Uuterthanen an ordentlichen und ausserordentlichen Rittersteuren, nicht mehrere Summen aufzubringen, als derselbe sowol zur Bestreitung seines eigenen gemeinen Ritterwesens, und des gewöhnlichen Gatters, oder des unter den Ritterkraisen und Ritterkantonen bestimmten proportionirlichen Beitrags zu den erogandis communibus; als hiernächst auch zum schuldigen Beitrage der von allen dreien Ritterkraisen dem Kaiser bewilligten

ligten Charitativsubsidien und sonstigen allgemeinen Bedürfnissen, für nothwendig erforderlich und zureichend erachtet. Ob und wie nun aber diese überhaupt für nothwendig erachtete und von sämmtlichen Mitgliedern auf allgemeinen Ortskonventen auch überhaupt bewilligte – oder bei einigen Ritterkantons, auch wol nur von dem Ritterdirectorio gewöhnlich ausgeschriebene ordentliche und ausserordentliche Rittersteuren auf die begüterte Mitglieder und derselben Unterthanen würklich auszuschlagen, oder besonders zu repartiren seyen? solches möchte sonder Zweifel wohl auf eines jeden Ritterkantons eigends bei sich eingeführten besondern Steuerfuße und auch dem hiernach beobachteten besondern Ortsherkommen lediglich beruhen; auch die begüterte Mitglieder eines solchen Ritterkantons, sich und ihren Unterthanen, wider ein dergleichen gegründetes Ortsherkommen, von dem Ritterdirectorio hierunter um so weniger im geringsten beschweren lassen können, als dieselben durch Uebereinstimmung, oder Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder auf den allgemeinen Ortskonventen, selbst das meiste hierbei zu sagen haben, die Reichsadeliche Unterthanen aber bei dem Besteurungsrechte ihres Ritterkantons, gemeiniglich blos als der leidende Theil, welcher keine Stimme dabei hat, sich verhalten müssen. Uibrigens sollen ausdrüklichen Innhalts eines vom Kaiser Maximilian II. der Reichsritterschaft in Schwaben im Jahr 1566 erteilten Privilegiums

„die

„die von Alters her und izt auf den adelichen „Siz und Gütern derselben stehende Contribu„tionen, Anlagen und Beschwerungen, künftig „auch darauf verbleiben; und so oft es die Noth„durft erfordert, davon erlegt und entrichtet „werden; ob – und wie auch die Personen, so „dergleichen Güter an sich bringen würden, sonst „anderer ihrer Güter halber, privilegiret seyn „möchten!„

Dergleichen Privilegium hierauf auch sowol die Fränkische Ritterschaft 1609 von Rudolph II. als der Rheinische Ritterkrais von eben diesem Kaiser, schon vorher 1605 erhalten haben; so von nachfolgenden Kaisern hierauf ist bestättigt und erweitert worden. Gleichwol aber sind nach jenem besondern Herkommen, die adeliche Güter der Fränkischen und Schwäbischen Ritterglieder, welche steuerbare Unterthanen besizen; von allen Rittersteuren befreiet; da hingegen bei der Rheinischen Ritterschaft, wo ganze Ortschaften mit Unterthanen ohngleich seltener sind, und der Mitglieder Güterbesizungen gröstenteils in einzelnen Höfen, oder solchen Revenüen bestehen, so keine Unterthanen begreiffen, ihre eigene adeliche Güter versteuren müssen, und daher auch Realisten genennet werden; unter welcher Benennung man überhaupt alle diejenigen Mitglieder der Reichsritterschaft zu verstehen pflegt, deren zu beliefern habende Collecten, oder Rittensteuren entweder auf einem liegenden Gute haften, oder von derselben eigenen Unterthanen würklich prästirt werden.

Fünf-

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von Veräusserungen der Reichsohnmittelbaren Ortschaften und Rittergüter.

Die Reichsadeliche Güterbesitzer können sowol ihre lehnbare, als eigenthümliche ohnmittelbare Ortschaften und Rittergüter mit Consens der Lehnherren und Agnaten, an andere Mitglieder der Reichsritterschaft veräussern; keineswegs aber ist denselben die Veräusserung dieser Güter, ausserhalb der Reichsritterschaft – und besonders an geistliche oder weltliche Fürsten des Reichs, im geringsten zugelassen; vielmehr sind dergleichen Veräusserungen ritterschaftlicher Güter an die Reichsstände, von dem Kaiser auf das nachdrüksamste verboten; auch der Reichsritterschaft zur Wiederherbeibringung solcher ausserhalb derselben gleichwol veräusserten Rittergüter, das Auslösungsrecht nach seiner weitestem Erstreckung würklich ertheilet und wiederholter bestättiget worden.

Die Veräusserung eines ohnmittelbaren Ritterguts an ein Mitglied der Reichsritterschaft, ist ausserdem bei Lehngütern hierzu erforderlichem Consens des Lehnherrn und bei altväterlichem Stamms- oder Fideicommisgütern, der Agnaten Einwilligung, übrigens an sich selbst keinem weitern Zweifel unterworfen. Ein jedes Mitglied der Reichsritterschaft hat daher auch das Recht,

durch

durch die Erwerbung dergleichen verkäuflicher Güter, bei mehrern Ritterkantonen der verschiedenen Ritterkraise zugleich sich ansässig zu machen, und zugleich auch bei mehrern verschiedenen Ritterorten, ein würklich immatriculirtes Mitglied zu seyn. Gemeiniglich pflegen auch aus diesem Grunde, dergleichen verkäufliche Rittergüter bei allen dreien Ritterkraisen öffentlich feil geboten zu werden, da bei demjenigen Ritterkanton, oder Ritterkraise, wo ein solches Gut der Veräusserung unterworfen ist, nicht allemal auch würkliche Käuffer hierzu sich vorfinden. Nur allein die Veräusserung eines ohnmittelbaren Guts ausserhalb der Reichsritterschaft, und besonders an die Fürsten und Stände des Reichs, ist den Güterbesizern des Reichsadels keineswegs erlaubt, und daher auch der heimliche Verkauf desselben, in eben diesem Falle, eine für den Käuffer allemal gefährliche Sache. Denn so wenig ein einmal immatriculirtes Mitglied der Reichsritterschaft von dieser sich abtrennen und der Landsässigkeit eines Reichsfürsten, für seine Person, sich unterwerfen darf; eben so wenig darf auch ein solches Mitglied sein bei einem Ritterkanton einmal immatriculirtes Rittergut von denselben abtrennen, und an einen würklichen Reichsstand veräussern. Beides ist wider die Reichsritterschaftlichen Grundsäze, und in beiden Fällen würde ein solcher Reichscavalier beim Kaiser nicht nur schwerer Verantwortung sich aussezen, sondern auch wohl nachdruksamst gestraft

und insonderheit sein heimlicher Güterverkauf sogleich für nichtig erkläret werden. Der eigentliche Grund dieser verbottenen Güterveräusserungen an die Reichsstände, sowol ad manus mortuas, als auch ad manus potentiorum, liegt hauptsächlich darinue: damit die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft als ein vom Kaiser und Reich einmal anerkannter und in den Reichsgrundgesezen befestigter, auch in des Kaisers besonderm Schuze stehender teutscher Staatskörper, an Gütern und Kräften keineswegs geschwächt, und dem Kaiser seine bei ermelter Reichsritterschaft hergebrachte Charitativsubsidien solchemnach geschmählert werden möchten! Denn da die mächtigere Fürsten des Reichs bei dergleichen an sich erkauften, oder denselben als Lehnherren heimgefallenen Rittergütern, gemeiniglich weder den Reichsritterschaftlichen nexum derselben mehr anzuerkennen, noch auch die der Reichsritterschaft davon gebührende Collecten mehr zu entrichten — vielmehr solche Güter ihren eigenen Landen zu incorporiren und mit Ihrer gewöhnlichen Landessteuer zu belegen pflegen; so würde beiden, sowol dem Kaiser, als der Reichsritterschaft hierdurch nicht nur ein gefährlicher Eintrag in ihre Gerechtsame, sondern auch durch die gänzlche Abtrennung dergleichen collectabler Ritterguther von dem ganzen Rittercorpore, ein merklicher Nachtheil und Schade würklich zu gehen. Dieses zu verhüten, sind die Veräusserungen dergleichen Güter ausserhalb der Reichsritter-

schaft,

schaft, und besonders an die Fürsten und Stände des Reichs, allen reichsadelichen Güterbesitzern nicht nur auf das geschärfteste verboten, sondern zugleich auch mit würklicher Cassation und nachdrucksamster Bestraffung solcher Güterverkäufer für die Ritterglieder, verbunden worden; ohnerachtet ermelte Fürsten und Stände dergleichen Ritterschaftliche Güter ohngehindert acquiriren zu können, behaupten, und daher auch das von dem Kaiser der Reichsritterschaft dargegen ertheilte Auslösungsrecht bei würklich veräußerten und an die Stände gekommenen Rittergütern, sowol gegen den Kaiser, als ermelte Reichsritterschaft, unter andern gemeinen Beschwerungen, insonderheit mit anzuziehen pflegen. Gleichwol bleiben die – der Reichsritterschaft, wegen Auslösung solcher an die Stände des Reichs veräusserten Rittergüter, ertheilte Kaiserlichen Privilegien, ohnumstößlich bei Kräften; und ohnfehlbar dürfte auch wol von den höchsten Reichsgerichten ohnverändert gegen die Stände darnach gesprochen werden; so wie selbst auch von dem Kaiser bis daher auf das genaueste darüber ist gehalten, und von dem Kaiserlichen Reichshofrathe in solchen Fällen, allemal auf die Wiederauslösung der an die Stände heimlich veräusserten Rittergüter, nach sothanen Kaiserlichen Privilegien, würklich erkannt uud gesprochen worden. Endlich würde selbst auch ein würkliches Mitglied der Reichsritterschaft durch dergleichen heimliche Güterver-

terveräusserungen seiner übrigen Gerechtsame und Freiheiten bei ermelter Reichsritterschaft gänzlich sich verlustig machen, und von seinem auf den allgemeinen Ortskonventen gehabten Siz- und Stimmrechte allerdings können ausgeschlossen werden; jener besondern Bestraffung des Kaisers zu geschweigen, welcher ein solches Mitglied sich noch ausserdem hierdurch würklich zu Schulden gebracht hätte.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Wiederlösungrechte bei dem ausserhalb der Reichsritterschaft veräusserten ohnmittelbaren Ortschaften und Rittergüter.

Jedes Mitglied der Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise ist vermöge Kaiserlicher Privilegien, berechtigt, ein ausserhalb diesen Ritterkraisen, an die Fürsten und Stände des Reichs, oder ad manus mortuas; oder auch an einen zur ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt nicht gehörigen und bei derselben würklich nicht inmatriculirten Besizer veräussertes Rittergut, innerhalb der in obgedachten Kaiserlichen Privilegien dieserhalben gesezten Zeitfrist von drei Jahren, a die denunciationis directorio factae computando, und mittelst baarer Auszahlung, oder würklicher Hinterlegung des baaren Kaufschillings, behörigermassen wieder auszulösen, und von dem auswärtigen Besizer eigenthümlich an sich zu bringen.

Dieses Kaiserliche Privilegium pcto. juris retractus, wurde der Schwäbischen Ritterschaft im Jahr 1566 vom Kaiser Maximilian II. ertheilt; der Fränkische Reichsadel bekam hierauf 1609 vom Kaiser Rudolph II. eben dergleichen

gleichen Privilegium; so wie auch die Rheinische Ritterschaft von leztbesagten Kaiser solches schon 1605 erhalten hatte; welche Kaiserliche Privilegia hierauf von folgenden Kaisern ausdrüklich wiederholter, nicht nur sind bestättiget, sondern auch neuerdingen noch besonders erweitert worden. Innhalts gedachter Kaiserlicher Privilegien „solle nun die Reichsritterschaft, oder deren je„des Mitglied, volle Gewalt und erlangtes Recht „haben, bis zur vollkommenen Verfließung oben „angeführten Termini retrahendi der gesezten „drei Jahre, mit Auszahlung oder Deponirung „des baaren Kaufschillings, die Auslösung des „veräusserten Ritterguts zu thun; der auswär„tige Käufer aber schuldig seyn, das erkaufte „Gut dem einsprechenden Corpori, oder Mitglie„de, ohne fernern Aufenthalt, oder Prätext, auch „ohne Retention wegen der darauf verwandten „Meliorationen, ohnverwaigerlich abzutretten; die „inzwischen geschehene nöthige Meliorationskosten „und Expensen aber, sollen dem Käufer via ju„ris, et non retentionis boni retrahen„di, zu suchen, und zu behaupten, ohnbenom„men seyn!„

Ausser vorgedachten Kaiserlichen Privilegien wegen des juris retractus bei Kaufs oder auf andere Weise, ausserhalb der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, in anderer höherer oder niederer Standspersonen Hände gekommenen Rittergü-

terguter, wurde ermelter Reichsritterschaft endlich auch noch im Jahr 1718 von Kaiser Karl VI. ein besonderes Kaiserliches Privilegium dahin ertheilt: daß die Ritterguter und Jura ferner nicht „mehr ad manus mortuas alienirt – auch alle „und jede von dem Reichsadelichen männlichen „und weiblichen Geschlechte in Klöster und Stifter, „quocunque tempore et titulo, einbrin„gende Güther, gegen Erlegung des justi pre„tii, wieder an sich zu lösen, allen und jeden Rit„tergliedern erlaubt seyn solle!„

Ob nun gleich, vermöge dieser Kaiserlichen Privilegien, alle und jede Mitglieder der Reichsritterschaft solchemnach berechtiget sind, ein ausserhalb derselben veräusserte Ritterguth wiederum auszulösen und solches eigenthümlich an sich zu bringen; so dürften jedoch bei der würklichen Ausübung dieses Auslösungsrechts, der Ordnung nach, die nächsten Agnaten oder Stammsvettern des Verkäuffers, und nach diesen, auch die Mitglieder desjenigen Ritterkantons, oder Ritterkraises, zu welchen das veräusserte Gut gehöret, vor den entfernten Mitgliedern oder andern beyden Ritterkraise, allerdings ein Vorzugsrecht behaupten, und diesen leztern Mitgliedern die Auslösung nur alsdann erst würklich zu statten kommen, daferne weder aus den Geschlechtsverwandten, noch aus den Mitgliedern desjenigen Ritterkantons oder Ritterkraises, worinne das Gut gelegen ist, zu dessen würklicher Wiederlösung, ein Käufer sich

vorfinden, und davon einen vorzüglichern Gebrauch machen wollte! So unsicher aber auch bei diesem auf alle Mitglieder der Reichsritterschaft am Ende sich erstrekenden Auslösungsrechte, der auswärtige Käufer eines solchen ohnmittelbaren Guts, in Betracht der Fortdauer seines daran erlangten eigenthümlichen Besizes, würklich zu seyn scheinet; so sehr pflegt jedoch die würkliche Auslösung und endliche Wiederabtretung solcher Güter, gemeiniglich auf Seiten eines mächtigern Besizers, auf mancherlei Weise erschweret, und die Mitglieder der Reichsritterschaft von solcher Lösung teils durch den oft allzuhohen Kaufschilling; teils aber durch die nothwendig erforderliche baare Hinterlegung desselben, und teils auch durch die Beschwerlichkeit eines gemeiniglich darüber entstehenden langwierigen Prozesses und durch die Vorstellung, es mit einem oft mächtigern Reichsfürsten dabei aufnehmen zu müssen! würklich abgeschrekt zu werden. Denn, wann auch ein solches Gut, bei oft allzuerhöhtem Kaufschillinge, in Gemäßheit Kaiserlicher Privilegien, nach seinem eigentlichen wahren Werthe taxiret, und das auslösende Ritterglied nur das justum pretium, statt des würklichen Kaufschillings, baar zu hinterlegen berechtiget – der Gegenteil aber nicht nur damit sich zu begnügen schuldig; sondern überdies auch noch gehalten seyn solle, das auslösende Gut sodann ohne fernern Aufenthalt, oder Prätext, auch ohne retention wegen

gen seiner darauf verwandten Meliorationen, unweigerlich abzutretten, und leztere sammt den impensis, via juris zu suchen; so pflegt sich jedoch ein mächtiger Reichsfürst damit allein, so leicht nicht abspeißen zu lassen: vielmehr, wann er sich auch der Auslösung selber fügen sollte, bis zu seiner anderweitem völligen Befriedigung gleichwol des Einbehaltungsrechts dabei mit Gewalt sich zu bedienen; auch es immer auf einen langwierigen und kostbaren Prozeß würklich dabei ankommen zu lassen! Und in der That muß auch die Reichsritterschaft die endlich noch bewirkende Wiederauslösung ihrer an diese mächtigern Fürsten und Stände des Reichs veräusserten Rittergüter, auf solche Weise, oft sehr theuer bezahlen — wo nicht selbst nach vielen darauf verwandten Prozeßkosten, gleichwol manches Rittergut auf beständig verlohren geben, und gänzlich mit dem Rüken ansehen! Nichts — als die möglichst zu verhüten suchende würkliche Uebergabe eines solchen veräusserten Ritterguts, kan dasselbe zum öftern noch von seinem gänzlichen Abfalle retten! — aber wie schwer ist diese Verhütung bei heimlich veräusserten Rittergütern, die oft selbst in des Fürsten und Käufers Landen gelegen, und mit seiner Landesherrlichen eigenem weit stärkern Macht gleichsam umschlossen sind?

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von der Ohnmittelbarkeit der Reichsadelichen Orschaften und Rittergüter, und derselben zuständigen Territorialgerechtsamen und Freiheiten überhaupt.

Alle, der Reichsritterschaft zugehörige, und der Gütermatricul eines Ritterkantons einverleibte, auch denselben collectable Lehen- und Eigenthumsgüter eines Reichsadelichen Güterbesizers sind nicht nur ursprünglich mit dem Rechte der Ohnmittelbarkeit begabt, sondern auch in den Reichsgrundgesezen ausdrüklich darinne bestättigt, und für Reichsohnmittelbare Gebiete würklich erkläret worden; folglich ist ein solcher Gutsbesizer sowol befugt, auf diesem seinen Reichsohnmittelbaren Gebiete alle aus dem Rechte der Ohnmittelbarkeit herfliesende Territorialgerechtsame der Regel nach, würklich auszuüben; als auch berechtigt, dieses sein Reichsohnmittelbares Gebiete, sammt desselben darauf besizenden Territorialgerechtsamen, gegen alle eingreiffende Landesherrliche Gewalt, und darauf behauptende Oberbothmäsigkeit der Fürsten und Stände des Reichs, eigends zu vertheidigen nnd sowol damit niemand als dem Kaiser und Reiche sich unterworfen zu erkennen.

Weder

Weder die Lehnbarkeit eines reichsadelichen Guts, noch auch die von einem Reichsstande darauf hergebrachte Centgerechtigkeit, kan den Rechten der Ohnmittelbarkeit desselben, keinen Eintrag thun; weil nicht alle Lehnbarkeit, am allerwenigsten aber die Centgerechtigkeit, zugleich auch eine Landsässerei nach sich ziehet, und sowol die Ohnmittelbarkeit, als selbst auch die Souverainetät gar wol darneben bestehen kan – folglich sind besizende Lehen- oder mit der Cent beschwerte Güter des Reichsadels ohnstreitig eben so unmittelbar, als desselben besizende Eigenthumsgüter, und in Betracht der würklichen Ohnmittelbarkeit, zwischen beiden auch kein Unterschied, vielmehr sind beyde selbst in dem westphälischen Frieden, ohne Unterschied, in eine Classe gesezt worden. Eben so wenig unterscheiden sich auch die Reichsadelichen Gebiete in Betracht des Rechts der Ohnmittelbarkeit, von den Ländern der Reichsstände; obgleich diese in Ansehung der Landeshoheit und des damit verbundenen Rechts der Reichsstandschaft von jenen allerdings unterschieden sind! Dahingegen besizt ein solcher Ortsherr vermöge der Ohnmittelbarkeit seines Gebiets, die völlige bürgerliche Obrigkeit, sammt dem Polizeyrechte, eigends, über alle seine Unterthanen und Beysassen; wie auch das Recht dieserwegen besondere Verordnungen zu machen, nach welchen sowol seine eigene Unterthanen, als auch Auswärtige, an solchem Orte, sich richten müssen.

Ausser-

Ausserdem aber sind die Rechte der Ohnmittelbarkeit allen reichsadelichen Ortschaften und Rittergütern nicht nur ursprünglich eigen; sondern überdies auch noch in den Reichsgrundgesezen ausdrüklich bestättiget. Denn so sezt der westphälische Friedensschluß diesfalls zur Regel: daß „die Reichsritterschaft weder in Corpore, noch „auch alle und jede Mitglieder und derselben Unterthanen; Lehngüter und Allodialgüter, der „Landeshoheit der Churfürsten, Fürsten und „Stände nicht unterworfen seyn sollen:„ In Gemäßheit dieses Reichsgrundgesezes würde daher ein Fürst und Stand des Reichs allerdings dem Landfrieden sträflich entgegen handeln, wann derselbe ein Reichsadeliches ohnmittelbares Gebiet mit äusserlicher Gewalt behandeln wollte — eben so, als wann ein Reichsstand den andern feindlich anzugreifen sich ermächtigte!

Ein ohnmittelbarer Güterbesizer hat daher nicht weniger auch gleich den Ständen das Recht, sein Reichsohnmittelbares Gebiet gegen alle äussere Gewalt nicht nur zu vertheidigen, und seine adeliche Burg oder Schlos zu befestigen; sondern auch das Recht, zu einer besondern Leibwache eigene Soldaten darauf zu halten; wann anders eine dergleichen eigene Vertheidigung seinen übrigen Umständen angemessen, oder sonst nöthig, und der gemeine Landfriede für den Reichsadel sowol, als für die mindermächtige Stände, nicht eine ohngleich

gleich stärkere Schuzmauer wäre! Vermöge der Ohnmittelbarkeit seines Gebiets und desselben Territorialgerechtsame, ist ein Reichscavalier daher auch nicht schuldig, einen Delinquenten an die Reichsstände anders auszuliefern, als es diese gegen ihn, und unter sich selbst zu thun pflegen, nemlich an den Gränzen seines ohnmittelbaren Gebiets und gegen gewöhnliche Reversales; auch nicht schuldig, seine Unterthanen für die reichsständische Gerichte zu stellen, wann diese nicht das Reciprocum hierunter auch gegen die seinige zu beobachten pflegen. Uebrigens kan und darf ein Reichscavalier auch in Gränzirrungen, oder andern – sein Reichsohnmittelbares Gebiet und desselben Territorialgerechtsame betreffenden Strittigkeiten mit benachtbarten Reichsständen, sowol seiner persönlichen, als seines Gebietsohnmittelbarkeit halber, vor keinem andern, als einem der höchsten Reichsgerichte rechtlich belangt – ja sogar, wegen des der Reichsritterschaft, gleich den Ständen, zukommenden Rechts der Austräge, auch nicht einmal vor diese Reichsgerichtr sogleich gezogen werden, wann anders ein solcher beklagter Reichscavalier des ihm zukommenden Rechts der Austräge, gegen einen Reichsstand, in strittigen Fällen sich würklich bedienen, und nicht selbst darauf freiwillig, und stillschweigend Verzicht thun wollte. Denn obgleich das Recht der Austräge bei dem Reichsadel gar nicht zur Ausübung gekommen zu seyn

scheinet;

scheinet; so stehet solches den Mitgliedern der Reichsritterschaft in Ansehung der Stände des Reichs, nach der Cammergerichtsordnung (P. II. Tit. 5.) doch allerdings zu; und kan ohnfehlbar auch von denselben zur würklichen Ausübung begebenden Falls, mit Recht gebracht werden.

Endlich ist ein ohnmittelbarer Güterbesizer allerdings auch befugt, gegen seine eigene unruhige Unterthanen, als derselben angebohrner ohnmittelbarer Ortsherr, eigends sich der Gewalt zu bedienen; um dieselben dadurch in gebührendem Gehorsame und Pflichtschuldiger Unterthänigkeit zu erhalten; ja, sogar auch alsdann noch seine eigene Ortsherrschaftliche Gewalt über dieselben eigends zu bethätigen, wann ermelte Unterthanen, während ihres gegen ihren Ortsherrn vor einem höchsten Reichsgerichte würklich erhobenen Rechtsstreits, öffentliche Widersezlichkeiten, oder eigenmächtige Zuwiderhandlungen gegen desselben herrschaftliche Befehle, in strittigen Sachen, zu Schulden brächten, worinnen der Ortsherr gegen seine Unterthanen, allbereits im würklichen Besize sich befände; denn auch während des darüber obwaltenden Rechtsstreit würde ein solcher Ortsherr, bis zur oberstreichsrichtlichen Erkänntnis, eigends in seinem Besizstande sich zu behaupten, wohl allerdings befugt seyn. Selbst auch in der Kaiserlichen Wahlcapitulation (Art. 15. §. 8.) ist der Reichsritterschaft ausdrüklich und

nahment-

nahmentlich erlaubt worden, sich bei ihren hergebrachten und habenden Landesherlichen Juribus, selbsten und mit Assistenz der benachbarten Reichsstände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und dieselben zum Gehorsam zu bringen. Nur allein der Misbrauch solcher zustehenden eigenen Gewalt gegen desselben Unterthanen, dürfte einem solchen ohnmittelbaren Gutsbesizer vor dem obersten Reichsrichter zur schweren Verantwortung gereichen, und von denselben nach Befinden, allerdings auch nachdruksamst geahndet werden. Dieser würkliche Misbrauch der eigenen Ortsherrschaftlichen Gewalt, würde einen solchen ohnmittelbaren Gutsbesizer über seine angebohrne Ortsunterthanen ohnstreitig zum Tirannen machen; allein die Eigenmacht, über diese Unterthanen ohngestraft zu tirannisiren — kan nur einem würklichen Souverain und Despoten — keineswegs aber einem Reichsohnmittelbaren Gutsbesizer gleich anmaßlich zustehen, oder vielmehr so dahin gehen, auf dessen Reichsohnmittelbaren Gebiete der allerhöchste Richter im Reiche — der Kaiser allerdings auch als Oberherr und Richter von jedem unmittelbaren Ortsherrn muß erkannt und gefürchtet werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig,

Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels

Bd.: 1

Nürnberg und Altdorf (1787)

J.publ.g. 581-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560691-1
VD18 80397182-001